

Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67.

(Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Kleve Mark
Landesarchiv Nr. 126^a.)

(Fortsetzung.)

Anno quo supra die 27. Januar horam circiter 1^{ma}
promeridianam von requirenten der 4^{ter} in directorio be-
nanter Zeuge produciret undt mich obigermaßen ad articulos
examinandum in Gegenwart obiger Gezeugen requiriret in
Peter Krausen binnen Bochumb gelegener Behausungh undt
der großen Stuben, der dan separatim ad singulos auß-
geredet, wie folgett:

Testis Wilhelm Monstatt Kierspels Wattenschedt.

Ad 1. Hette den articulirten Herren sehr woll gekendt
undt auch mitt ihme communiciret, die Jahrzahl, wie lange
undt viell Zeitt derselbiger Lüttkendorpf abgestanden, sey in
seinen Gedanken nitt so gerade.

Ad 2. Die Fraw sey vohr seiner Jugend thodt gewesen,
hette sonst den meisten Part der Kinder woll gekennet, wie
noch heutigen Pastoris Fraw als die Tochter eine.

Ad 3. Davon kein anders vernohmen oder gehoret.

Ad. 4. ad praecedentem.

Ad 5. Ja, er deponent selbstent unnter gesezten beiden
Gestallten das hl. Abendmahl vom Herrn Lüttkendorff
empfangen.

Ad 6. Nescit, dan außer dem Kierspell gesezen und
allein auff die hohe Feste mit seinen Eltern, wie noch zu
Eickell confitirt und dispensirt, aber nitt in die Schule
gangen.

Ad 7. Solches nitt gesehen, hette aber den postorem derzeith zum Crange Johan Rotthoff, welcher der augspurgischer Confession zugethan gewesen, woll gekennet.

Ad 8. Affirmat undt sey der altte Monstath sein Vatter gewesen, so allemahl, wiewohl unterm Kierspell Wattenstedt gesehen, nacher Eckel gangen undt daßelbsten von dem altten Herrn Lüttkendorpff das hl. Abendtmahl empfangen, darumb daß ahn dießem Ohrtte unttter beyden, jenem aber einer Gestaltdt daß Abendtmahl außgetheilet und distribuir worden und Zeuge, wie zu seinen männlichen undt discretions Jahren kommen, mitt dem Vatter ahn selbigen Ohrtt communicirt, addendo, daß, wie er zum ersten communicirt, auf Ostern gewesen, nach Zeugen Behalt etwwo in anno 1602.

Ad 9. Affirmat.

Ad 10. Ja, er der Pastor hette ja auf der Wedeme gleichs dießer noch lebender.

Ad 11. Ja, unttterweilen, wie iziger alterer Pastor Herr Theodorus Kleinen annoch praefectus zu Nosthaußen gewesen, dem vorigen Herrn Lüttkendorpff predigen helffen undt auch das hl. Abendtmahl furm Altar mit außgereichet, alß Zeuge zu dehero Zeith gehoret undt gesehen.

Ad 12. Ad proxime praecedentem se referendo.

Ad 13. Inhalt wehre wohl wahr, Thagh undt Datum hette er alß ein simpel Man nitt observirt und lebe die Fraw noch.

Ad 14. Er Zeuge anderß nichtt wissen konte, dan daß er Lüttkendorpff mitt Consens deß Kierspels undt Leuthe uff Herren Kleinen die Pastorath resignirt.

Ad 15. Ja, der altte Herr hette nach aufgetragener Pastorath noch eine gerauhme Zeitt auf der Widtme mitt dem Zeugen gelebet, hette in der Kirchen nitt gesehen communiciren, mugte zu Hauß das Abendtmahl von dem jungen Herren empfangen haben.

Ad 16. Nescit.

Ad 17. ad praecedentia wisse weiter nitt, alß deponiret undt daß auf dem Widemhoff, wie voriger gewohnet, wohnete, ergo auch gebührlich installiret müste sein, zumahl auch in so gerauhmer Zeitt von keinem Streidt oder Aufstandt gehoret.

Ad 18. Ja, das wisse woll jederman, bevorab die Benachbarte, daß dießer noch lebender altter Herr unverweißlich gelebet undt kein Eindragdt gehabt.

Ad 19. Ja, in allewege wisse von nitt anders, als lutherischer Religion, die in der Eckelschen Kierchen gelehret werde, wehre und noch im Gebrauch.

Ad 20. Niemahß gesehen, daß mitt Fahnen oder Heiligenbildern umb die Kierche processiones gegangen, oder dergleichen ceremonien gebraucht worden.

Ad. 21. Wider bey voriges noch itziges Ziethen einige Eindracht sehen, noch davon vorkommen.

Ad 22. Ja, das sey iederzeitt also gewesen.

Ad 23. Ja.

Ad 24. Affirmat gleichfalß.

Ad 25. Wisse die eigentliche Zahl nitt, doch solle wohl nitt viell darahn fehlen.

Ad 26. Nein, niemahß davon gehoret, daß uber die Pastorath oder Religion Streitt gewesen.

Ad 27. Ja, einhaltz wahr, ita dimissus.

Wan dan dießer rotulus, examen und Zeugenverhor fur mir entzbeschriebenen hierzu sonderlich requirirten Notarien und bey persohnliche Gegenwahrt nachbeschriebener Gezeugen, diewelche zu mehrer Behaupt- undt Bescheinungh dießes actus dießes hieruber außgefertigtetz instrumentum mit eigenen Handen unnterscrieben, alleß also richtig undt ordentlich auf Zeitt undt Thagh, als allenthalben vermeldt passiret, verubet undt verzeichnet, so habe dießes in hac probanti forma auffgerichttetetz instrumentum Herrn requirenten mitttheilen sollen undt wollen.

Notariatzeichen.

Johan Friederich Castrop Notarius undt
Gerichttschreiber subscripsit.

Johan Oberschulte uti testis omnia et singula rite ita acta testor manus mea
subscriptione.

Johan Ubellgun als Gezeuge.

Beglaubigte Copie.

Wohledell pp. Herr Richter und Doctor.

Die in Krafft Sr. Churfl. Dcht. gnedigst ertheilte Commission von Ew. pp. zugestelltes churfl. Befehl umb Bericht und Erklerungh der Kirchen zu Eckell im Ampt Bochumb gelegen und darinnen gepflogenes und de presenti noch pflegendes exercitij religionis Augustanae confessionis halber einzuholen mitt resp. unterthenigster schuldigster Gehorsamb zu beandwortten, berichtet man (: soviel punctum primum darinne unter ander gefragett :) waß die evangelische-lutherische Religionsverwandtte fur dem Jahr 1624 fur Kirchen, Schulen und sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und 1624 Jahr vertrungen oder de facto et per vim maiorem entsetzt worden sein, daß die obgemelte evangelische-lutherische Religion in obgemelter Kirchen zu Eckell im Ampt Bochumb gepflegt worden, belangen thuet, daß dieselbe Religion invariatae Augustanae confessionis nicht allein viele viele Jahren vor dem Jahr 1615 und biß uff das Jahr 1624, sondern biß uff diese gegenwerttliche Stunde gepflegt worden und jederzeit ohnverhinderlich dabey gewesen und verplieben und niemahls darinne turbiret oder mit einiger turbation und Verfolgungh beschweret noch angefochten werden. Den anderen und lehten Punct betreffendtt, warinne abgefragett, ob und wieviel Familien und Unterthanen im Kirspell Eckell, welche die evangelische-lutherische Religion zugethan gewesen, sich dero Zeitt befunden und wieviel anizzo an selbigem Ohrtt sich auffhalten thun, zu beandwortten, berichtet man, daß sich dar zur Zeitt, alß nemblig fur und nach dem Jahr 1615, wie auch 1624, nicht allein 6 oder 7 hundert Communicanten daselbsten befunden, sonderen daß auch alle und jede dahsige Ohrttß Eingeseffene, außershalb zwo oder drey, sich der unverenderten augspurgischer Confession bekandt und sich allnoch bekennen. Daß sich also an Communicanten in mehrgemelter Gemeinte bey und uber die sechßhundertt anizzo befinden und daß die andern darbey erfindtliche Zuhorer selbiger Gemeinte, so theilß das darzu erforderetes Alter oder Jahren der Erkendtnuß noch nicht haben erreichet und theilß auß etwa habende Ursachen

der Communion nicht beywohnen, sich in Anzahl beinahe noch einmahl so stark befinden, also daß an Zuhörer und Communicanten sich anizo die ganze Gemeindte zu Eckell ungefehr über die anderhalbtausendt Seelen erstrecken oder befinden thue. Dieweil dan obgemelte evangelische-lutherische Gemeindte alhie zu Eckell binahе über hundertt Jahren quoad exercitium religionis ut et usum caeterorum bonorum ecclesiasticorum seu praebendorum in eineger ruhiger possession gewesen und noch ist, auch vermagh derselben mehr dan ein dubbelde und zweyfache praescription fur sich hatt, alß fazet dieselbe ein ungezweiffeltes und ihm Recht wohlbegrundetes Vertrawen, daß bey derselben ohndencklicher, immerwehrender und geruhiger possession werde geschuzet und gehandthabett werden.

Theodorus Kleinen, pastor Augustanae confessionis in Eckell, in testimonium veritatis subscripsit mpa.

Henrich Mideldorp vor sich und Jan Lepler, als zeitliche Vorsteher der Kierchen zu Eikel zum Zuchenus der Warheit underschreven.

Johan Gerdt, zeitlicher Proveiser der Armen zu Eikel ihn Ohrkundt der Warheit untterschrieben.

Willem Schulte zu Eickell alles ein Gezeuge der Warhiet untterschriben.

Unterthänigster Bericht, wie es mit der Kirchen zu Umming in anno 1609 und biß hierzu in puncto religionis beschaffen gewesen und annoch ist.

Anno 1609 ist zu Ummingh ein Pastor gewesen Herr Diederich Möller geheissen, hatt 1) gelebet in conjugio, 2) sub utraque specie coenam distribuiret, 3) lutherische Gesänge singen lassen, 4) seine Predigten auß dem Spangenberg gehalten und sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekandt, gestaldt alß der dohmals gewesener Pastor zu Langendrier Her Hermannus Schmidt der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, demselben anno 1616 in seinem Letzten das hl.

Abendmahl gereicht, dohmals seine Bekändnuß außtrucklich gethan, daß der evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, auch, da ihme Gott das Leben länger fristen solte, von derselben sein Lebtag nicht abtreten wolte; gemelter Prediger hat auch bey dessen Begräbnuß die Leichpredigt gehalten.

Nach dessen thödlichen Hintritt sein successor gewesen Herr Diederich Schluck von Overwennigern, Ampts Wetter, ein aufrichtig evangelisch-Lutherisch gewesener Prediger, wie demselben die Pastorath zu Umming von weilandt der wollgebohrenen Magdalenen, Grävinnen zu Benthem in anno 1616 den 26. Septembris conferiret worden sey, kan, da nöttig, auß dero Collationspatent in originali erwiesen werden, dessen Copia sub No. 1 hiebei zu ersehen. Alß derselbe in anno 1623 verstorben, ist einer mit Nahmen Herr Rotgerus Bönnick aniezo Pastor zu Hunx, im Clevischen Lande, von den dohmals gewesenen Herren Vormunderen derren von Strunckede, alß dero Zeit gewesenen Collatoren, mit derselben Pastorath zwarn hinwiederumb providieret worden, ist ihm aber, wie auß dessen Sendeschreiben — Copei sub No. 2 — zu ersehen, so auch im Fall der Noth in originali gezeiget werden kan, durch den dohmaltig gewesenen Pfalz-Newburgischen Richtern Matthiaßen Daniels verhindert worden, daß zur possession nicht gelangen können, sondern hat sich ein ander, Arnoldt Locke genandt, gleichsamb mit Gewalt ohne einig gehabte vocation und collation eingetrungen. Dannenhero auch, alß sich die Chur- und Fürstl. Dchltt. Dchltt. von Brandenburgh und Pfalz-Newburgh in anno 1630 wegen der Lande verglichen, sobaldt ab officio removieret und ein ander Herr Adolphus Schwarze von Dortmund, ein gleichfals evangelisch-lutherischer Prediger zum Pastorathdienst hinwiederumb vocieret und von dem Herren von Strunckede sel., dieser Pastorath gewesenen Collatore, damit providieret worden ist. Wie aber derselbe in anno 1637 im Außgang deselben Jahrs gestorben, ist jehziger Pastor Conradus Wißman zu selbigem offtgemelten Pastorathdienst wiederumb vocieret und von vorerwehnetem Herrn Collatoren damit versehen worden.

Daß demselben also sey, thun wir endtsbernente adlich Eingeseßene des Kirspelß Umming dieses nicht allein mit

unserer eigenen Handt Unterschrift, sondern auch adlich angebohrnen Pittschafft bekrefftigen.

So geschehen den 20. Aprilis anno 1664.

P. s.	L. S. Henrich van Baerst.
Eine gleichmäßige Beschaffenheit hat es auch mit der Bicaren daselbst.	L. S. Jobst Christoffer van der Leichten.

Beilage 1.

Wir Magdalena gebohrne Grävin zu Nervenar und Limburgh, Grävin zu Bentheim, Teckelenburgh, Steinfurth, Wittib, thuen kund und bekennen, demnach die Collation der Capellen zu Ummingck im Ambt und Gericht von Bochumb, als ein sampt der Custerei zu unserm und unser Graffschafft Hohenlimburgh daselbst zu Ummingck gelegenen Lehengutt, dem Schulthenhoff gehorigh pertinens, durch Absterben des alda gewesenen Pastors an uns als die Lehenfraw devolvieret und erledigt, daß wir derwegen den würdigen Herren Dietherichen Schluck, als eine qualifizierte Persohn, mit derselben Capellen Dienst gnädig providiert und versehen haben. Thun das auch gegenwurtiglich krafft dieses unsers Collationsbrieffs dergestalt, daß er Pastor derselben Capellen zu Ummingck administration mit reiner christlicher Lehr und unstrafflichem Leben und Wandel verwalten soll und wollen wir demnach hiemit eine jede hohe und niedrige Obrigkeit, dero das jus confirmandi et investendi gebuirt, der Gebuir ersuchet haben, gedachten Pastoren daselbst zu Ummingck wurcklich zu confirmieren und einzusetzen, auch so oft nöttig und er darumb gebuirlich anruffen wird, bey dieser unser Collation zu schützen und zu handhaben. Zu Urkundt der Warheit haben wir diesen Collationbrieff mit eigener Handt unterschrieben und mit unserm anhangenden angebohrnen gräfflichen Insiegell wißentlich bekräftigen laßen.

So geschehen uf unserm Hauß Altena Schuttorff am 26^{ten} Septembris im sechszehnhundert und sechszehenden Jahr.

Magdalena G. z. Benthem Wettwe.

Durch den Notar Johannes Böcker
beglaubigte Copie.

Beilage 2.

Ehrwürdigh und wollgelehrter Herr et in Christo confrater.

Deßen sub dato 15. Septembris außgelaßenes Schreiben ist mir den 21. ejusdem durch einen Botten woll beibracht worden, vorlesent Einhaltz Meinungh vernohmen. Alß nemblich, daß Ew. Ehrw. nachrichtliche instruction begehrens sein deß Zustandts halber beschehener meiner Bedienungh alda zu Umming nach Absterben weiland Herren Dietherichen Schlucks. Warauf debita salutatione praemissa kurzlich nicht verhalten wolle, daß zwarn keine eigentliche Wissenschaft trage der Monat, Tag oder Zeit gedachten Herren Schlucks sel. thödtlichen Hinfallens, gleichwoll gutten Andenckens sene, daß alß baldt in anno 1623 nicht allein ad perfungendas vices defuncti pastoris ersuchet worden, wie dan auch von offtgemelter Zeit deß verstorbenen Herren pastoris an biß umbtrent Martini ejusdem anni in qualitate Augustanae confessionis, wie dieselbe gefunden ipsius vices unbehembt bedienet, sondern uber daß von der Gemeinden daselbst literis tam promotorialibus, quam vocatijs ob totum munus ecclesiasticum subeundum versehen worden, krafft welcherer die Collation bei der gräfflichen Frawen Wittiben von Bentheimb und Limburgh Nahmens ihres Sohns, alß auch Sr. Hochedelheit von Strunckede wegen deß Hoffs daselbst zu Ummingh underthänig und resp. dienstlich ersucht auch in datis 5. zu Hohenlimburgh und 12. Augusti ufm Hauß Mahlenburgh und eigener Hand und Siegell erhalten, alß auch alnoch bey mir habe. Weill aber underdeßen die pfalznewburgische reformation sich allgemach hie und dort mercken laßen, insonderheit aber durch den Richter zu Bochumb Matthiaßen Danielß eifferigh effectuieret worden, da dan zu solchem Werck sich weidlich brauchen laßen vertumnus ille Arnoldt Lacke, welcher auch zu Verbergung ihres intents sich bei der Gemeinden alda, alß auch bei dero Zeitten regierenden Herren Drosten Georgh Snydergh zu Wischelingh in qualitate lutherischer Religion nit tegenstahende, ob er gleich etwo deß Morgens vorerst etlichen Catholischen zu Gefallen missam celebrieren wurde, wie davon euwere selbst eigene Gemeinde eigentlicher relation, alß ich quia temporis longiquitas aliaque

officialia gravamina rerum gestarum memoriam attenuare solent, thun können, insievieret. Weil dan vermercket, daß ungeachtet wie eyfferich die gesambte Herren Collatoren darumb geschriben, auch die Gemeinde gern gesehen, durch Verhindernuß gemelten Richters und Pastoris zu Bochumb zur gepuirlich und formlichen investitur nit gelangen mögen et eatenus in personale persecutionem declinarunt, underdeßen aber von weiland dem hochgebohrenen Graven und Herren Herren Jobst Herman Graffen zu Holstein pp. zu einem Hoffprediger uf dero besagtes Hauß und Frenheit Gähmen beruffen worden, alß habe mich tragender Collationsbesitzungh interimswise begeben mußen.

Waß aber die musterische tractaten praesertim die clausula religionis in puncto 1. Jan. 1624 betreffen thuet, halte gänzlich nit dafur, daß solche Ew. Ehrw. Gemeinden konte behinder- oder beschwerlich fallen, auß Ursachen, weill meines Erachtens und sovieell mir auch deßen bewußt, da zur Zeit die augspurgische Confession alnoch in gruner observantz tam extra quam intra ecclesiam vigieret, ungeachtet dieselbe etwoh per spolium interrumpiert oder durch eine vermeinte pabstische Meß in parochianorum absentia tempore antelucano vermischet worden. Zudeme ists ja ublichen Rechtens tam ecclesiastici quam forensis, quod spolia antequam legitima possessio allegari queat, sint restituenda. Daß aber diese quanta mutatio etiam sit, spolium gewesen, ist daher klar am Licht, weill dieselbe mit Betrug auch dominis collatoribus nec me legitimo pastore neque communitate consentientibus beschehen ist, hette auch krafft allnoch tragender Collation der Gemeinden nit wie ein neuer angehender, sondern uhralter Pastor der augspurgischen alda ublichen Confession, wan nachgehendts nach getroffenen Vertragh zwischen Chur-Brandenburgh und Pfalz-Newburgh in puncto religionis darumb ersucht worden, mich annehmen können, uti multis in locis factum. Dieß habe Ew. Ehrw. zur Nachrichtungh nicht verhalten sollen, deme sonsten bruderliche Dienste pro posse zu erweisen gern geneiget sein und verpleibe.

Hunx 30. Septembris anni currentis literisque inclusi 1650.

Venerabit undique iunctus Rudigerus Bönnekeny

Pastor hieselbst.

Inscriptio:

Dem ehrwürdigh und wollgelehrten Herren Conraden Wißmann, Predigern der unveränderten augspurgischen Confession zu Ummingh, Lands von der Marck und Ampts Bochumb, meinem großgunstigen Herren et in Christo confratri.

Durch den Notar Johannes Böcker beglaubigte Copie.

Wolledler hochgelehrter Herr Doctor und Richter.

Alldieweil unser Pastor zu Umming uns zu erkennen gegeben, daß Ew. pp. an denselben, gleich andern pastoribus geschehen, auch ein Befehl ergehen laßen, daß den statum ecclesiae zu Ummingh von anno 1609 biß hiezu, umb Sr. Chfl. Dcht. solches unterthänigt zu hinterbringen, auch einschicken solle, alß haben wir adelich Eingeseßene gemelten Kirspels Umming im Nahmen der ganzen Gemein bengehenden Bericht unter unser Handt Unterschrift und ufgetruckten Pittschafft neben bengefugten documentis testimonialibus gebuirlichen einzuschicken nicht geubriget sein sollen, mit dienstlicher Bitt, solches behoerenden Orths gnädigt befohlenermaßen unterthänigt einzuliebern großgunstigt Gefallen tragen wollen.

Ew. pp. Dienstwillige

Praes. Bochum 26. April 1664. Adlich Eingeseßene deß Kirspels Ummingh und Pastor daselbst.

Unterthänigster Bericht, wie es mit der Kirche zu Umming von anno 1615 biß uf 1624 und nachfölglich biß hiezu in puncto religionis beschaffen gewesen und noch ist.

Die Kirche zu Ummingh hat das exercitium der evangelisch-lutherischen Religion von anno 1615 biß uf das Jahr 1624 in ruhigem Besiß gehabt. Alß aber der dohmalß gewesener Prediger Herr Diederich Schluck genandt, welcher von Ober-Wennigern Ampts Wetter burtig und ein aufrichtig lutherisch-evangelischer Prediger gewesen, im Augusto deß 1623. Jahrs an der dohmalig grassirenden Pestilentz gestorben und ein ander selbiger Religion zugethaner Prediger Herr Rotgerus Bonnick, aniezo Pastor zu Hunze im Clevischen Lande, deß

gemelten abgestorbenen Pastoris Nachjahr zu bedienen, beruffen worden und die Pastorath ein zeitlang wirklich bedienet, auch folgents von dennen dohmals gewesenen Herren Vormundern Strunckedescher Pupillen, als uber alsolcher Pastorath in Nahmen deroselben gewesenen collatoribus, mit der Pastorath zu Ummingh wiederumb providieret worden, hat es sich zugetragen, daß der dohmalig gewesener pfalz=newburgischer Richter zu Bochum Matthiaß Danielsß gemelten Rotgero Bonnick verhindert, daß als verus pastor zur völligen possession der Pastorath nicht kommen können, sondern einen Nahmens Arnold Lacke (: welcher uf beiden Schultern getragen :) indem, ob zwar gemelt. Richteren zu Gefallen deß Sontags Morgens Messe gelesen, dannoch sub utraque coenam distribuieret, im Ehestande gelebet und in der Lehr lutherisch=evangelisch gewesen, wieder Wißen und Willen sowoll wollgemelter Herren Vormunder, als der sämptlichen Gemein zu Umming ohne gehabte vocation und collation mit Gewalt eingetrungen, dahero derselbigen auch nachgehends, als anno 1630 Sr. Chur- und Fürstl. Dcht. Dcht. zu Brandenburgh und Pfalz-Newburgh wegen der Lande sich verglichen, so baldt ab officio removieret und ein ander Nahmens Adolphus Schwarze, welcher von Dortmund burtig gewesen, wiederumb zu selbiger Pastorathsbedienungh vocieret und von dem Herrn von Strunckede sel. als Collatore mit alsolcher Pastorath providieret worden, gestaldt auch da nachgehendts derselbige im Anfang deß 1638. Jahrß gestorben, jeziger Pastor Conradus Wißman wiederumb beruffen und von wollgemeltem Herrn Collatore damit providieret worden ist, daß also alsolche Umming'sche Gemein jederzeit (: außerhalb waß von anno 1624 biß ad annum 1630 de facto et per vim majorem deß pfalznewburgischen Richtern Danielsß geschehen :) der unveränderten augspurgischen evangelisch-lutherischen Religion zugehan gewesen und, wie noch, in derselben ruhig gelebet habe. Es sein auch sowoll die adlichen als unadlichen Eingewessenen deß vielgemelten Kirspelß Ummig miteinander annoch (: außerhalb drey Männer, so pabstischer Religion und noch vor wenig Jahren durch Heyrathen in solch Kirspel kommen und an evangelisch=lutherische Weiber sich verheyratet haben :) der

evangelisch=lutherischen Religion zugethan. Daß demselben also sey, thun wir endtsernente adlich Eingefessene deß Kirspelß Ummingh dieses mit unserer eigenen Handt Unterschrift bekräftigen.

So geschehen den ein und zwanzigsten May deß 1666. Jahrß.

Henrich van Baerst.

Jobst Christoffer van der Leichten.

Conradus Wisman Pastor zu Ummingh.

Wolledeler, hochgeehrter Herr Richter.

Demnach Ew. pp. in Krafft Sr. Churfl. Dcht. gnädigsten Befelch unterm dato den 18. May ahnbefohlen, über die Kirchen undt Schulen, punctuatim wie es vohr dem Jahre 1624 gewesen undt ob die facto et per vim maiorem entsetzt undt von wene undt in welchem Jare solches geschehen, vohr-zubringen, so berichte ich Pastor zu Herne Nahmens meiner Gemeine, daß sowoll von anno 1615 bis 1624, dan auch biß uf heutige Stunde die augspurgische=lutherische Religion daselbst zu Herne exercirt, auch ohne einige tubation undt Einsperrungh in dem ganzen Kirspell getrieben, immaßen die vier dem Kirspell Herne incorporirte Dorffern oder Pawrschafften allein der lutherischen Religion zugethan undt außer deren keine andere Religionsverwandte daselbsten furhanden, stellen also fur mich undt Nahmens meiner Gemeine die feste Zueversicht ahn Sr. Churfl. Dcht., die werden uns dabey gnädigst manutiren undt fur aller Beohnruhigung behandelt haben.

Solches pp.

Ew. pp. unterdienstwilligster

Joann Baack

Praes. 24. May 1666.

Pastor in Herne.

In Gotteß Nahmen amen. Kundt und zu wissen sey hiemit jedermenniglichen, dehnen gegenwertiges instrumentum zu sehen, zu lesen, oder horen lesen, vorkommen wirdt, daß

ihm Jahr unsers Erlösers undt Sühligmachers thausendt sechs hundert sechzig vier pp. Freitag den neunten Monatz May, neuen Stylß, umb zehen Uhren Vormittags, mir endtsbenenten Notarium in Burgermeister Everharden Schillings Behausung binnen Bochumb forderen laßen die erwürdige und wohlgelehrte Herren M. Johan Bernhart Menß Pastor zu Lutgendortmundt und Theodorus Ludovici Pastor zu Harpen und Vicarius zu Werne und mich in Nahmen der Eingefessenen der Baurtschaft Werne dabey requirirt; ich mogte in perpetuum rei memoriam nachgemelte drey Zeugen fur die Gebuhr uber die mir präsentirte Articulen mit Fleiß abhoren und ihme darob instrumentum seu instrumenta zu ihrer Notturfft communiciren.

Wan nun tragenden Ampts und Pflichts solcheß abzuschlagen nit gewust, so habe ihren petito zuzolge negest fleißiger Erinnerung deß Meinandts die Zeugen uber die gemelten Articulen an Andts statt in Gegenwarth Jorgen zu Gerte und Johan Galmen alß alhie zu requirirten Gezeugen examinirt, welche dan nachgesetztermaßen ad articulos deponirt.

Primus testis Rotger Nolle sagt, sey ungefehr 70 Jahr alt und wehre im Dorff Werne gebohren.

Ad 1. art. affirmat; die im Dorff Werne Eingefessenen hette die Capelle zu conferiren und wehren allezeit in possessione conferendi, solange Zeuge gedächte, gewesen, wie noch.

Ad 2. sagt, daß zu Werne, solange Zeuge gedächte, die evangelische-lutherische Religion, wie noch, gewesen; Herr Evert hette dieselbe zwahren zu der catholischen Religion treiben wollen, aber die Leuthe darzu nicht zwingen konnen.

Ad 3. affirmat und sagt, daß Herr Jobß Honscheidt evangelischer-lutherischer Pastor zu Harpen die Capelle zu Werne bedienet gehabt und ungefehr in anno 1607 gestorben.

Ad 4. affirmat.

Ad 5. sagt, Herr Herman hette die Capelle biß auff sein Sterbtag auff lutherische Weise bedienet, Herr Henrich Kopper hette dieselbe auch bedienet; caetera affirmat.

Ad 6. affirmat.

Diesemnach habe mich deß anderen Tageß begehrtmaßen auf Werne erhoben und die zwey andern Zeugen in Gegenwarth Henrich Barenholt und Johan Wvendtroth alß Gezeugen examinirt, immaßen secundus testis Reinoldt Schmidt reavisatus deponirt an Andts statt ad 1. gen., daß uber 90 Jahren alt und wehre zu Langendreyer geböhren.

Ad 2. designatum art. affirmat und sein Bruder hette dieselbe biß an sein Ende bedienet und das Nachtmall auff zweyer Gestalt nach Arth der lutherischer Religion ausgetheilet.

Ad 4. designatum art. sagt, daß vor Herrn Bullens Zeithen Herr Herman Schmidt, deponentis Bruder, lutherischer Capellan zu Lutgendortmundt gewesen und das Nachtmall unter zweyer Gestalt denselben außgetheilet.

Ad 5. affirmat, daß sein Bruder die Capelle zu Werne alß lutherischer Capellan zu Lutgendortmundt biß an sein Ende bedienet, Herr Henrich Kopper hette die Capelle gleichfalß alß dohmahligen Pastor der unveranderter lutherischer Religion zu Harpen bedienet, aber nit lange.

Ad 6. affirmat. Die Baurtschafft hette nach Absterben Herrn Herman Schmidt Herrn Diederich Ludovici, lutherischen Pastoren in Harpen conferirt, der sie auch biß auff die heutige Stunde bedienet, womit sein Zeugnus geendiget und versprochen ad manus mei notarij vorgemelt seine deposition mit leiblichen Andt auff den Nothfall zu bekräftigen.

Tertius testis Johan Schumacher reavisatus stipulirt ad manus mei notarij in deßen eigenen Behausung zu Werne die Warheit zu sagen und auff den Nothfall seine deposition mit leiblichen Ande zu bekräftigen sagt ad gen. 1., daß ungefehr 80 Jahren alt und wehre zu Werne geböhren.

Ad 1. art. affirmat.

Ad 2. sagt, solange ihme gedechte, wehre eß die lutherischer Religion zu Werne gewesen.

Ad 3. cessat.

Ad 4., daß Herr Herman Schmidt lutherischer Capellan zu Lutgendortmundt die Capelle zu Werne bey Herrn Bullen Zeithen nach lutherischer Art bedienet.

Ad 5. 6. affirmat.

Folget Einhalt der requisition junctis articulis: Euch Herren Notario und Gezeugen geben wir M. Johan Bernhardt Menz Pastor zu Ludgendortmundt und Diederich Ludovici Pastor in Harpen und Vicarius zu Werne, auch samptliche Eingessene der Baurtschaft Werne zu erkennen, welchergestalt einige Zeugen zu unserer Notturfft abzuhoren erachtet, deswegen auch Herrn Notarium hiemit requirirt, daß ihr hierunter bemelte Zeugen in perpetuam rei memoriam fleißig negstrewlicher Erinnerung und Warnung des Meinandts ubernachgemelte Articulen abhoren und uns darüber in probanti forma instrumentum seu instrumenta vor die Gebühr ertheilen wollet.

1. Setzet anfangs wahr, daß die Baurtschaft Wehrne ohnstreitige Collatoren der Capellen daselbst und dieselbe conferirt haben und noch conferiren mogen.

2. Wahr, daß die Baurtschaft Werne von undenklichen Jahren der evangelischen-lutherischen Religion sey zugethan gewesen.

3. Wahr, daß die Capelle zu Werne vor Herrn Jobst Hunscheidt, dohmalß evangelischen-lutherischen Pastoren zu Harpen, so ungefehr im Jahr 1607 gestorben sey, nach unveranderter augsp. Confession bedienet worden.

4. Wahr, daß bey Ankunfft Herrn Johan von Bullen, alß Pastoren zu Ludgendortmundt, nach Absterben gemelts Jobst Honscheidt, die Capelle zu Werne alsfort einem anderen conferirt und nach der unveränderten augsp. Confession sey bedienet worden von Herrn Herman Schmidt, dohmalß evangelischen-lutherischen Capellan zu Ludgendortmundt und alßbaldt darauff gewordenen Pastoren zu Langendreyer.

5. Wahr, daß obgemelter Herr Herman die Capelle zu Werne bedienet biß an sein Ende nach Art und Wiese der unveranderter augsp. Confession, außershalb weinig Jahren in den spanischen Kriegszeiten, da sie Herr Henrich Kopper, dohmaliger Pastor zu Harpen und zwaren auch nach evangelischer-lutherischer Religion bedienet.

6. Wahr, daß die Capelle zu Werne nach Absterben sel. Herrn Herman Schmidt, so ungefehr 1639 gestorben, alsobalt von der Baurtschaft sey conferirt an Herrn Diederichen

Ludovici, so ohnstrietig der unveränderten augsp. Confession zugethan, welcher sie bißher bedienet.

M. Joh. Bern. Mentz, Pastor zu Ludgendortmundt.
Theodorus Ludovici, Pastor in Harpen, Vicarius in
Werne, vor mich und sempliche Eingeseßene unter-
schrieben alß: Diederich Kollepel, Henrich Surhoff,
Everhardt Wortman, Evert Back, Arndt Bomeken.

Nomina testium: Rotger Nolle, Johan Schumacher, Reinoldt
Schmidt, super 2. 4. 5. 6.

Wan dan diese requisition und examination der Zeugen, immaßen alß vorgeschrieben, fur mir Dethmar Schmedden, auß kenserlicher Macht offnem Notarium und Secretario der Statt Bochumb, in Gegenwarth vorhin gemelter Zeugen also beschehen und ergangen, so habe darunter gegenwertigeß Instrument ausgefertigt und weilen mit anderen ehehafften beladen gewesen, durch einen anderen eingrossiren laßen, zu mehrerer Sicherheit aber mit meinem Lauff- und Zunahmen unterschrieben, auch gewöhnlichen Notariatzeichen befestiget. So geschehen im Jahr, Tag, Orth, Platz, auch indiction und kenserlichen Regierung in Gegenwart, wie vorhin allendthalben gemeldet.

Notariatzeichen:

In Deo spes mea.

Beglaubigte Copie.

In veritatis testimonium

Dethmar Schmetten

imp. auth. not. publ. scripsit
signoque suo confirmavit.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Alß und nachdem Ew. pp. gnädigst gefallen, unter dato 11. May dießes lauffenden 1666 Jahrß, so aber am 19. eiusdem ererst insinuirt zu befehlen, information einzuziehen, wie es nemblich vor dem Jahr 1624 mit dem exercitio religionis alhie zu Castrop gehalten, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemelten 1624. Jahr vertrungen, alles fernerer Inhalts gnedigsten Befeleßß, warauff Kürze halber man sich referiren thuet, so berichte hiemit unterthänigst, wie das offen-

bahr und kundigh, daß vor und nach deßfalß verschiedene informationes und zwarn auff Ew. Chursl. Dcht. hochlöblicher Regierungh Befelehern de annis 1632 und 1633 durch Herr Drossten Neuhoff sachlig, nun aber hinwiederumb vor anderhalb Jahrßfrist durch Herrn Drossten zu Unna eingezogen, darab ohngezwenffelt bey Ew. pp. hochlöblicher Cantzelen deßen nähere Beschaffenheit, warauff man sich beziehen thuet, angesehen die eltisten Zeugen mehrentheilß verstorben, welche dispositionen zu beßerer und bestendiger Nachrichtungh Ew. pp. sich vorpringen zu laßen, gnedigst reichen wollen, verhanden sein werden, haben demnach zu unterthänigster gehorsambster Einfolge högstgemelten gnedigsten rescripti bengehende information (: weiln die Zeit enge gespannen :) vorerst eingehnomen, gestalt dieselbe bengehent Ew. pp. unterthänigst einsenden sollen, dieselbe damit dem Schuß Gottes zu langwirigem hochfürstlichen Wolergehen und glücklicher Regierungh, unß aber zu dero beharlicher Gnaden unterthänigst besten Fleißes empfehlent.

Signatum Castrop am 26. May 1666.

Ew. pp. unterthänigst gehorsambste
 Ernst Henrich Bordelius, Richter.
 Jorgen Rover, Burgemester.
 Hinrich Borchgert, Borgemester.

Von Gotteß Gnaden wir Friderich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg pp. thun kundt und fugen männiglich, inßbesonder aber unßern Beambten deß Ambtß Bochumb und Gerichß Castrop hiemit zu wißen, nachdem unß Martin Borchardt unterthanigst zu erkennen gegeben, waßgestalt ihme der Pastorath zu Castrop im Jahr 1627 von dem Capitul zu Cleve conferirt und von ihme biß herzu bedienet worden, mit unterthänigster Bitte, wir geruheten diese uf ihnen beschehene Collation nunmehr gnädigst zu confirmiren, daß wir demnach solcher seiner unterthanigster Bitte in Gnaden stattgegeben und gemelte Collation bestätigt haben, thun auch daßelbe hiemit und krafft dieseß, euch obgedachten sambt und sonderß gnädigst

befehlend, erwehnten Borchardt vor den rechtmäßig angestellten Pastorn zu Castrop zu erkennen und ihme die darzu gehörige Renten und Gefälle zu gewöhnlicher Zeit unweigerlich auß- folgen zu laßen.

Uhrkundlich unserß hievorgedruckten Churfürstlichen In- siegelß. Geben Cleve im Regierungsraht den 14. Decembris anno 1655.

Anstatt und von wegen pp.

Wirich von Bernsaw.

Arnoldt Adrian de Bylandt.

Beglaubigte Copie.

Ruchenbecker.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Demnach Ew. pp. mir vor diesem gnädigst befohlen, daß ich in Sachen der evangelisch-reformirter Gemeine des Gerichts Castrop einige Zeugen abhoeren, deren deposition woll verzeichnen lassen undt schleunigst einschicken solle, so habe solches unterthänigst gehorsambst verrichtet, gestalt ich den darüber eingerichteten rotulum hieben unterthänigst einschicke undt Ew. pp. damit dem Schutz deß Allerhochsten, dero behar- lichen hohen Gnaden aber mich gehorsambst ergebe.

Geben am 23. December 1664.

Ew. pp. unterthänigst gehorsambster

G. B. von Bodelschwing.

Rotulus examinis testium ad instantiam
der reformirten Gemeine Gerichts Castrop.

Auff von Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg pp. meines gnädigsten Churfürsten undt Herrn unterm dato Cleve den 3. November anno 1664 gnädigst mir auffgegebener Commission habe mich am 28^{ten} eiusdem nacher Castrop begeben und gehorsambster Unterthanigkeit nach die benente Zeugen vor- bescheiden laßen und servatis servandis verfahren, wie fol- gendes Prothocollum nachführet. War aber hochstgedachte gnädigste Commission nachfolgenden Einhalts:

Tenor churfl. gnädigster Commission.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg pp.

Bester Rahtt, lieber Getreuer. Was die evangelische-reformirte Eingefessene des Gerichts Castrop bey uns unterthänigst clagent angegeben undt zu verfügen gebetten haben, daß geben wir Euch mit diesem gnädigsten und ernstlichen Befehl hiebei zu vernehmen, daß Ihr alsofort ohne einige Zeitverliehrung über dieser Sachen eigentliche Bewandnus euch fleißigst erkundiget, diejenige Zeugen, welche obgemelte Evangelische-Reformirte zu Castrop albereit seindt benennet worden, oder noch ferner benennen mögen, undt Wißenschafft hierumb haben, servatis servandis mit Zuziehung eines qualificirten Notarij alsofort andtlich abhören, darüber einen rotulum formiren und denselben zum längsten innerhalb vierzehn Tagen a dato insinuationis dieses unsers Befehls zu ferner unser gnädigster Verordnung anhero einschicken und Euch daran überall nichts behindern laßen sollet, deßen wir uns also versehen undt bleiben Euch mit Gnaden gewogen.

Geben Cleve in unserm Regierungsrhatt den dritten Novembris 1664.

Anstatt und von wegen höchstgedachter

Sr. Churfl. Dcht.

J. Moritz Graf zu Nassauw mp.

vidit Joh. Motzfeldt.

Inscriptio:

Dem besten pp. Amtman zu Anna und Camen pp.

Gisbert Bernharden von Bodelschwing.

Subsequuntur articuli cum nominibus testium.

1. Zu welcher Zeit gemelter Arnoldt Lacke in der Kirchen zu Castrop geprediget habe.

2. Ob nicht die Communion unter beider Gestalt außgetheilet.

3. Ob nicht gemelter Herr Arndt Lacke bei der Tauffe das Formular auß dem Heidelbergischen Catechismo gebrauchet.

4. Ob nicht Psalmen Davidts und unter andern zu offermahlen, sonderlich bei Begräbnuß den 91. Psalmen: „Wer in des Allerhöchsten Huet“, auch den 23. Psalm: „Mein Hueter und mein Hirt ist Gott der Heere“ und den 42. Psalm: „Wie nach einer Waßerquelle“ und andere evangelische Gesänge und mit Rahmen: „Erhalt unß Herr bey deinem Wort“ öffentlich und vielmahlß bey Herrn Arndes Zeiten und auch vorhin, so lange Menschen Gedenken sich erstrecket, in der Kirchen seyn gesungen worden.

5. Ob derozeit, alß Herr Arndt das Predigambt zu Castrop bedienet, bereits im Ehestandt gelebet.

6. Ob er derozeit in dem Pastorath-Hauß gewohnet.

7. Wie und welchergestalt auß dem Pastorath-Hauß und seiner Bedienung sey vertrieben worden.

8. Ob nicht gemelter Lacke annoch evangelischer-reformirter Religion sey.

9. Welchergestalt Martinus Borchardt, jeziger pabstischer Pastor, an die Pastorat gekommen.

N.B. Diewerwegen Herrn Arndt Lacken und Hinrich Mertens unter anderen absonderlich zu fragen.

10. Ob nicht derselbe Borchardt anfenglich den Evangelischen versprochen gehabt, daß sie bei ihrer Religion und Gottesdienst belassen werden solten.

Hierüber Hinrich Mertens auch absonderlich zu fragen.

11. Ob nicht auch nachgehents teutsche evangelische Gesänge in der Kirchen solang behalten worden, biß der Schulmeister Rotger ist vertrieben worden.

12. Ob Herrn Johan Reidt, welcher vor Herrn Arndt die Pastorat bedienet, wohl gekennet habe.

13. Ob nicht auch den Vicarium Herrn Bethacke und deßen substitutum Herrn Johan von Wenigern gekennet.

14. Ob auch Herrn Dirich Lacken, Capellan und Schulmeister zu Castrop gekennet.

15. Ob nicht dieselbe alle evangelischer Religion gewesen.

16. Ob nicht auch zu dero Zeiten die Communion unter beiden Gestalten gehalten und teutsche evangelische Gesänge gesungen worden. Auch stehet zu bedencken, ob der Pastor Martinus Borchardt angehalten wurde, daß sein Collations-

wie auch Confirmations-Patent in originali vorzeigen und zur Pastorath nach Gebühr sich qualificiren solle.

Wie auch, daß die auß dem Vest Recklinghausen offermahlß nach Castrop Kommende und andere Miße Thuede und sonderlich einer R. Behmer zu den Vicarien und deren Bedienung nach Gebühr sich qualificiren sollen und biß daran solches geschehen, die Rhenten in Zuschlag und Arrest nehmen.

Nomina testium (: salvo daß weiter möchten benennet werden :) Herr Arndt Tack, Hinrich Mertens, Hinrich Hecht, Evert Tack, Lamberti Bisings Haußfraw Margareta Lückenß, Gerdts im Orde Haußfraw Erne.

Folget tenor supplicationis.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Erw. pp. können die Evangelische-Reformirte des Gerichts und Kerspels Castrop in der Graffschafft Marck klagent vorzubringen nicht länger anstehen, waßgestalt der allgütige Gott den Saamen seines heiligen Wortts vor vielen Jahren unter anderen auch an diesen Ordt gepflanzet gehabt und in der Kirchen zu Castrop die evangelische-reformirte Religion öffentlich fur den Jahren 1609 und nachfolgents biß ins Jahr 1624 ist geprediget und gelehret worden, dergestalt, daß die Sacramenta nach der Einsetzung unsers Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi sein bedienet, die Kinder nach dem Heidellbergischen Catechismo befindlichen Formal getaufft, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt außgetheilet und auß dem Lobwaßer die Psalmen Davidts und andern evangelische Gesänge öffentlich in der Kirchen gesungen undt die Pastores mit ihren Ehefrauen und Kinderen auff dem Wiedenhoffe gewohnet haben, biß daran im Jahr 1624 bei damahliger Regierungh Ihr Churf. Dcht. Herzogen von Neuburg der evangelischer noch lebender Pastor Herr Arndt Tacke auß Anstifften des jekigen noch lebenden päbstlichen Pastoris Martini Borchardts ist verstoßen und derselbe Borchardt wieder eingeführet undt nicht allein die Pastorath, sondern auch die Vicareyen mit ihren Rhenten den Unserigen sein vorenthalten worden. Und ob wir zwaren desfalß herzlich zu Gott geseuffzet und bey Erw. pp. unß beklaget,

auch dabei das öffentliche gottlose und schandlose Leben Herrn päpstlichen Pastoris und daß er selbige Pastorath mit nicht geringen Geldsummen an sich gebracht, demüthigst angezeigt haben, aber weil die Altisten und Fürnembsten unserer Gemein verstorben und in schwähren Trangfahlen deß Kriegs geseßen und wenig Vorstandt und Hülffe von interessirten adelichen Häusern gehabt, so sein wir bißhero in Trangfahl geblieben, nunmehr aber nicht länger darbei stillstehen können, sondern Ew. pp. umb gnädigste Hülff und solche würckliche Verordnung demütigst ansuchen müssen, daß wir in obgemelter Kirche, Pastorath und Vicarien Kenthen zu Castrop, wo nicht ganz und zumahl, doch ad interim und fur erst auffß wenigste zum halben Theill gnädigst wieder mögen eingesezt werden, daran geschicht waß Rechtens, auch Gottes Ehre und Lehre beförderlich und unsern Seelen tröstlich ist, Ew. pp. den gnädigen Schutz Gottes demuthigst empfehlendt.

Ew. pp. unterthanigst gehorsambste
Evangelische-Reformirte deß Gerichts Castrop.
Prs. Cleve 3. November 1664.

Anno 1664 den 25. November ubergaben Evangelische-Reformirte an Herrn von und zu Bodelschwingh alß Commissarium nachfolgendes dienstliches Memorial:

Wohlgeborner hochgeehrter Herr Commissarie.

Demnach Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg, wie es umb die Kirchensachen zu Castrop bewandt sey, einige Zeugen benennen mögen, alß haben wir zu dem Ende Nachbenente auch unterthanigst vorstellen sollen, benentlich Henrichen Dönker, Jorgen Ratte und Jorgen Röcher, alle zu Castrop wohnendt, wie auch Herman Kochs und Johan Möller bei der Bladenhorst wohnendt, mitt Bitte, daß dieselbe sobald müglich neben anderen vorhin Benenten uber gesezte Articulen debite mögen citirt undt abgehöret werden. Darahn pp.

Ew. pp. dienstwilligste
Evangelische-Reformirte deß Gerichts Castrop.

Folget die Citation cum executo.

In Krafft Sr. Churfl. Dcht. pp. mir gnädigst aufgetragener Commission werden

1. Herr Arnd Tach, 2. Hinrich Mertens, 3. Johan Möhler, 4. Hinrich Dönker, 5. Herman Kochß, 6. Hinrich Heckt, 7. Jorgen Köfer, 8. Arndt im Ordt Haußfraw Enne, 9. Herrn Lamberti Bijings Haußfraw Margareta Lückenß, 10. Jorgen Ratte und 11. Evert Tach

gestalt auf Freitag den 28. huius Vormittages umb acht Uhren vor mir an Herrn Richters Behausung zu Castrop unaußbleiblich und in eigenen Personen zu erscheinen und anzuhören, waß ihnen vermöge höchstgedachter gnädigster Churfl. Commission vorgetragen werden wirdt, citirt und abgeladen, welches Serries Ratte, Gerichtsfrone daselbsten, einen jedwedern vorhabts, pflichtmehig und stundtlich der Gebühr intimiren und hierüber seine relation in termino ad prothocollum einbringen solle.

Signatum Bodelschwing den 25. November anno 1664.

G. B. v. Bodelschwing mpa.

Executum.

Daß ich zu Entß Benenter diese Obengescriebene gegen den obangesezten Termin persönlich zu erscheinen pflichtmehig citirt, solches wirdt hiemit ad prothocollum referirt.

Signatum am 26. November 1664.

Serries Ratte Frone mpa.

Anno 1664 den 28^{ten} Novembris krafft. obgemelter Churfl. gnädigster Commission unterm dato Cleve deß 3^{ten} dieses ad instantiam der reformirten Gemein zu Castrop sein die dabei ernannte Zeugen an Herrn Richters Behausung daselbsten anfangs deß Ahdts und Meinandts pro consuetudine et stylo treulich erinnert worden, welche dan den gewöhnlichen Zeugenandt in forma abgelegt und darauff ein jeder uf die Articul geantwortet, wie folget:

1. Primus testis Herr Arndt Lacke, aetatis 80 annorum, avisatus et juratus deposuit.

Ad 1 art. Er hette den Kirchendienst als Vicicurator in der Kirchen zu Castrop von anno 1611 bis 1623 verwaltet.

2. Affirmat, addendo, daß weilandt Thies Schehl, item Herr Philipp von Rogell vor seiner Zeit viele Jahre das Sacrament sub utraque specie außgetheilet und vor und nach allezeit teutsche Psalmen gesungen.

3. Affirmat.

4. Nicht viell, sondern bei der Pestzeit anno 1616 hetten sie den 91 Psalm auß dem Lobwaßer gesungen, dabey er die Außlegung Repperi, reformirten Predigers zu Herborn, seinen Kerspelßleuthen vorgeleget, sambt den dabeigefügten Gebett.

5. 6. Affirmat.

7. Were durch neuburgischen Richtern Tunneman darauf verstoßen mit Weib und Kindt, gleichsam were er ein Heydt und Türck gewesen und weren ihme zugleich seine Bücher verbracht worden.

8. Affirmat, er communicirte bei den Herren von Romberg auf der Bladenhorst.

9. Saget, habe die Pastorath hinter ihme her bey neuburgischer Zeit gekeufft von einem Herr Haan geheissen, meiner Hinrich Mertenß soll eigentlich davon berichten können, welcher das Geld auffgenohmmen.

10. Nescit.

11. Als in articulo gemelter Rotger, Cöster und Schulmeister, nach Gewonheit die teutsche Psallmen angefangen zu singen, hette Pastor Borchardt gefluchet „Nun sing vor tausent Teuffel“, wie gesagt were worden, worauf er dan strackß vertrieben und sich nach Mengede begeben.

12. Affirmat, addendo, wie daß vor denselben ein Capellan gewesen mit Nahmen Herr Henrich Cöpper, da Wittgenstein Pastor gewesen, aber allezeit evangelisch gepredigt und das Sacrament sub utraque administriert worden.

13. Ja und alle beide evangelische Prediger.

14. Saget ja und sei Schulmeister und Caplan gewesen bey Herrn Philipß von Rogel Zeiten.

15. Affirmat von den Capellan, Pastor sei catholisch gewesen und hette doch allezeit das Abentmahl sub utraque administirt bei den Gefängen teutscher Psalmen.

16. Uti ad praecedentes affirmando, damit sein Zeugnuß geschlossen und cum silentio injuncto dimissus.

2. Testis Hinrich Mertens 65 annorum avisatus et juratus.

1. Deposuit Herr Arndt were Herrn Henrichen Cöpper gefolget, wan aber Herr Arnd Tach angetreten und wie lang bedienet, könnte eigentlich nicht sagen.

2. Affirmat, hette auch alzeit teutsche Psalmen gesungen.

3. Affirmat.

4. Setten teutsche lutterische Psalmen gesungen, von Lobwaßer könnte nicht zeugen, Ursach, den er were derozeit wenig zu Castrop gewesen, hette doch unterschiedlich von Tacken das Abentmahl unter beiderlei Gestalt empfangen, hetten auch öffentlich gesungen das Kirchengesang „Erhalt unß Herr bei deinem Wortt“ und von vielen Jahren vorhin.

5. Ja, habe seine eheliche Fraw gehabt, die were von Bochumb gewesen.

6. Affirmat.

7. Were dero Zeit nicht hie gewesen.

8. Affirmat, wie er sich erkläre.

9. Er hette die Pastorat von Herrn Haanen erlangt, auch dafür zwey- oder drithalbhundert Reichsthaler in Düsseldorf erleget.

10. Ja, er hette versprochen es zu belassen, wie erß gefunden, aber ubel gehalten, sonst wolten sie kein Geld fur ihn geschossen haben.

11. Sette nicht lang bei Herrn Mertin Borchardts continuiren können, sondern were also turbiret, daß er weichen und sich nacher Mengede begeben müssen.

12. Habe ihn wohl gekant aber derozeit zu Dortmund studiret, daß er von seiner Bedienung nicht viel sagen konne.

13. Von Bethacken wuste er nicht und seiner Meinung were Herr Johan von Wennigern und Rhete ein Man gewesen und den hette er wohl gekant.

14. Nescit.

15. Soviel er den Capellan gekennet hetten teutsche Psalmen gesungen und das Abentmahl unter beider Gestalt bedienet.

16. Similiter, sic finijt et cum silentio dimissus.

3. Testis Johan Hußman, Möller zur Bladenhorst, 55 annorum, juratus et avisatus deposuit.

1. Ihme dencke eben, da Herr Arnd Tack dahin kommen, aber das gewieße Jahr und wie lang bedienet, könne er nicht wießen wegen seiner damahligen Jugent.

2. Affirmat.

3. Nescit.

4. Weren teutsche Psalmen vor und nach der Predigt allezeit gesungen, reliqua distinctim nescit.

5. Er hette eine Frau gehabt, obß zur Ehe könnte nicht gewieß zeugen, weil er dahmahl gar jungk gewesen.

6. Affirmat.

7. Er habe müßen weichen, auff waß Weiß, könnte nicht sagen.

8. Er ginge zur Bladenhorst zum Nachtmahl.

9. Er hette sie von Herrn Haanen an sich gebracht und wie er hette hören sagen, 200 Rtlr. gegeben.

10. Eß hetten die Leuthe solches zwaren gesaget, daß erß bei dem Alten verlaßen wolte, aber nicht gehalten.

11. Er were von dem Pastorn Borchard vertrieben, ob er aber noch ein Zeitlang gesungen und in der Schulen blieben, könnte er nicht sagen.

12. Nescit.

13. 14. Similiter nescit.

15. Wuste nicht anderß, hette auch niemahlß anders gehöret.

16. Ja, solange er Herrn Arnd Tacken gekant, in fine beklaget sich, daß er seine Mutter, alß selbige verstorben, uf den Kirchhoff kauffen müßen. Silentium.

4. Testis Hinrich Döcker, 90 annorum, juratus et avisatus deposuit.

1. Könnte von der Zeit und wie lange Jahren gedienet, alß ein Man von neunzig Jahren nichts gewießes zeugen,

sonsten hette viele unterschiedliche mahle unter beiderlei Gestalt bei ihme communicirt.

2. 3. Affirmat.

4. Weren jederzeit vor und nach der Predigt teutsche Gesänger gesungen.

5. Affirmat.

6. Similiter.

7. Er were vertrieben alß Herr Borchard ankommen, auf waß Weiß, wieße nicht zu zeugen.

8. Affirmat, wie er höere.

9. Zu Düßeldorff were einer gewesen, der Herrn Borchardt die Pastorat ubergesetzet, wofür undt wie derselbe geheißē, wieße er nicht.

10. Nescit von Versprechen.

11. Weren die teutsche Psalmen gesungen, solang Meister Rotger geblieben, ob aber bei Zeiten Borchardts einige Weile continuiet, wieße er nicht.

12. Affirmat und deme were Herr Arnd Tack gefolget.

13. Nescit.

14. Similiter, möchte ihn wohl gekennet haben, es were ihme aber auß dem Gedächtnuß kommen.

15. Hette keine Achtung darauf geben.

16. Affirmat utrumque vor und bei Herrn Arndts Zeit. Silentio imposito dimissus.

5. Testis Herman Kochß ultra 80 annorum juratus et avisatus deposuit.

1. Geantwortet, er wieße gar wohl, daß Herr Arnd Tack ein zeitlang geprediget, aber wan und wie lang, könne er nicht sagen.

2. Affirmat, hette auch bei ihme das Nachtmahl genommen.

3. Nescit.

4. Ja, die teutsche Psalmen weren vor undt nach der Predigt gesungen worden, reliqua nescit.

5. Glaubt ja, den es were dafür gehalten worden.

6. Affirmat.

7. Er hette Herrn Merten Borchardts weichen müßen, wie, wuste nicht.

8. Affirmat.

9. Hette sie von Herrn Haanen bekommen, wie, wußte er nicht.

10. Nescit.

11. Affirmat.

12. Nescit.

13. Hette Vicarium Bethack gekant, von Wenigern wieße nicht.

14. Affirmat.

15. Hette unterweilen Miße gethan, aber teutsche Psalmen gesungen und die Communion unter beider Gestalden verrichtet.

16. Ihme gedächte nicht, daß unter einer Gestalt celebriret, allein daß es Herr Borchardt angefangen.

Silentium.

6. Testis Hinrich Heckt, 60 annorum, avisatus et juratus zeuget.

1. Wieße gar wohl, daß Herr Urndt anno 1614, 15, 1616, auch vorige Jahren in Dienst gewesen und geprediget.

2. Affirmat.

3. Affirmat und hette den Heidelbergischen Catechismum unter Meister Rotger gelernet und außwendig gekant.

4. Hette die teutsche Psalmen gesungen, vorab nach der Predigt, wie die Evangelia mitgebracht.

5. Man hette nicht anders gewußt noch gesaget, alß daß es seine Ehefraw sey gewesen.

6. Affirmat.

7. Er seye darauf vertrieben, von der Weiß könnte umbstentlich nicht sagen.

8. Ja, dafür gebe er sich auß.

9. Borchardt hette von Herrn Haanen die Pastorath an sich bracht, welchergestalt könne nicht zeugen, allein Herr Merten Borchardtß hette eine Summa Geldes müssen außzahlen.

10. Habe auß Henrichen Mertens und anderer deß Pastoris Freunden Mundt gehört, daß er solches versprochen haben solte.

11. Alß Herr Merten Borchardts angetreten, were der Schulmeister vertrieben und die teutsche Psalmen unterlaßen und dagegen die Miß eingeführet, alß noch verblieben.

12. Affirmat.

13. Negat.

14. Similiter.

15. Ja, hette auch von seinem Vatter seelig gehöret, daß alle Capelläne evangelischer Religion gewesen und das Sacrament in zweyerlei Gestalt ausgetheilet worden.

16. Refert se ad praedeposita. — Silentium.

7. Testis Jorgen Köfer, ungefehr 58 Jahr alt, juratus et avisatus.

1. Wüste wohl, daß er etliche Jahre alhie geprediget und den Kirchendienst verwaltet, aber von den Jahren und wie lang, wüste eigentlich nicht zu sagen.

2. Affirmat.

3. Wüste daßelbe eigentlich nicht.

4. Weren lateinisch und teutsch durcheinander gesungen, von dem Gesang „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“ wüste nicht zu sagen.

5. Habe eine Frauw gehabt, obß zur Ehe, were ihme unbewußt.

6. Affirmat.

7. Er sey darauß vertrieben, wieße aber nicht auß was Ursachen und welchergestalt.

8. Er gehe jekundt zur Bladenhorst in die Kirche und gebe sich reformirt auß.

9. Das könnte er eigentlich nicht sagen.

10. Nescit.

11. Er hielte dafür, alß Herr Mertin Borchardt angetreten, daß er auch abgetreten.

12. Ihm beduncke er hette ihn gekant, könnte aber eigentlich nicht zeugen.

13. Habe beide nicht gekant.

14. Similiter.

15. Von Herrn Arndt habe Zeuge deponiret, de antecessoribus nescit.

16. Herr Arndt habe unter beiderlei Gestalt das Nachtmahl gereichet, von den vorigen könnte er nicht zeugen. — Silentium.

8. Testis Arndts im Ordt Haußfraw Enne, 60 annorum, avisata et jurata zeuget.

1. Ihr gedенcke daß zu Meister Rotger in die Schull gangen und den Heidelbergischen Catechismum gelernet, daß Herr Arnd Tack den Kirchendienst verwaltet.

2. Affirmat.

3. Alß ihr Bruder seel. Johan zur Tauff bracht, hette Arnd Tack nach dem Formular des Heidelbergischen Catechismi denselben getaufft.

4. Könnte wegen ihrer dahmaliger Jugent solches nicht sagen, aber vorigen Articulß Antwort hette sie von ihren Altern gehöret.

5. Ihr gedächte, daß er ein Frauw bei sich gehabt, obß zur Ehe könnte sie vor gewiß nicht sagen.

6. Affirmat.

7. Nescit.

8. Affirmat.

9. Nescit.

10. Das wieße sie nicht, aber wie er daran kommen, weren von der Religion abgefallen.

11. Antwort ja.

12. Non novit.

13. 14. Similiter.

15. Wieße nichts außer Herrn Tack zu zeugen.

16. Ja, könne nicht weiter alß von Herrn Arnd Tacken Zeiten zeugen, daß evangelisch geprediget und teutsche Psalmen gesungen. — Silentium.

9^{na} testis Margareta Lückens genand Bößing, 65 annorum, weilen dieselbe nicht ad locum citatum erscheinen können, in ihrem Hause praeuia avisatione et juramento formali in praesentia domini praestito satrapae zeuget.

1. Wieße, daß Herr Arnd etliche Jahren Caplan gewesen, aber wan und wie lange, wieße nicht.

2. Seye niemahß zu ihme zum Nachtmahl gangen, sondern sich nacher Bodenschwing gehalten, sonsten habe solches gehöeret.

3. Daß er inhalts interrogatorij in der Kirchen also getaufft haben solte, wieße sie nicht, allein ihrer Schwester Kindt hette er nach dem Heidelbergischen Formular getaufft.

4. Habe das hören sagen, seye aber niehmalß in der Kirchen gewesen, ohn unter der Predigt unterweilen.

5. Habe die Fraw bei seiner Bedienung alhie nach Verlauff ungefehr zweyer Jahren zu genohmmen, ob zur Ehe, were Zeugin unbewust.

6. Affirmat.

7. Könnte nicht sagen, weilen sie nicht hie, sondern zu Libborg im Stifft Münster mit ihrem ersten Man sich auffgehalten.

8. Eß würde dafür gehalten und hette ihn in der Kirchen zur Bladenhorst gesehen.

9. Sicut ad septimum.

10. 11. Similiter.

12. Affirmat.

13. Meinet, daß Herr Reith und Johan von Wennigern ein Man gewesen, von Bethacken wieße nicht.

14. Nescit.

15. Von Arnd Tacken hette Zeuginne deponirt, von den Vorfahren könnte nicht zeugen.

16. Refert se ad praedeposita ad art. 4. — Silentium.

10. Testis Jorgen Ratten, 65 annorum praevia diligenti avisatione perjurii et juramento corporali praestito, auch krank und ungangbar in seiner Behausung deponirt in praesentia domini satrapae.

1. Gedechte ihme gar wohl, daß gedachter Herr Tack alhie geprediget, wuste das eigentliche Jahr nicht, auch nicht wie lang.

2. Affirmat, hats selbst von ihme empfangen.

3. Könnte er eigentlich nicht sagen.

4. Affirmat und habe helfen singen, von Lobwassers Psalmen könnte nicht sagen.

5. Er halte dafür, daß er sie zur Ehe gehabt.

6. Affirmat.

7. Davon könnte er nicht sagen, were nicht viele bei Hause, sondern mehrentheilß auß̄er Hauß undt Landes gewesen.

8. Das sagten die Leuthe ja.

9. 10. Nescit.

11. Affirmat.

12. Affirmat, wan er derselbe, so in sequenti proximo Johan von Wennigern genant, sein solle.

13. Von Bethacken wuste er nicht.

14. Affirmat undt damahlß sene er ganz klein gewesen undt were derselbe sein erster Schulmeister gewesen.

15. Könnte dieß alß nicht weiter alß von Tackens Zeiten zeugen, secundum praedeposita.

16. Similiter. — Silentium.

11. Testis Evert Tack, 72 Jahr alt, gleichfalß krank in seinem Hauß beandtet cum avisatione in Gegenwart Herrn Drostens zeuget:

1. Wuste von Arnd Tackens Bedienung, von waß Jahr aber undt wie lang, könnte nicht sagen.

2. Affirmat, addendo, daß die Leuthe unter der Communion gesungen das Liedt „O Lamb Gottes“ undt andere teutsche Psalmen.

3. Davon könnte nicht zeugen.

4. Von den teutschen Gesängen, sambt Glauben, Vatter unser, zehen Gebott, wieße er wohl undt hette mitgesungen, caetera non meminit.

5. 6. Affirmat.

7. Das hette Herr Haan gethan, von welchen Herr Merten die Pastorat gekauft undt würde Hinrich Mertens die beste Wießenschaft davon haben.

8. Hielte sich nun zur reformirten Religion.

9. Sicut ad 7^{timum}.

10. Antwortet ja, hette den Schulmeister Rotger angelobet, alß aber Herr Merten eingebißen, hette er sollen catholisch werden, dahero derselbe nacher Mengede gewichen.

11. Affirmat.

12. Similiter.

13. Von Bethacken wuste nicht, wie auch von Wennergern nichtß.

14. Nescit.

15. Könnte weiter nicht zeugen alß von Herrn Arnd Tacken Zeiten prout de eo deposuit.

16. Uti ad proximum praecedentem. — Silentium.

Pro extractu protocolli

Johan Dücker, Amtschreiber.

Beglaubigte Copie.

Anno 1666 am 24^{ten} May. Demnach mir Richteren entbenent am 19. eiusdem hursfl. gnedigst Befeldß präsentirt, gestalt die grüntliche Beschaffenheit zu berichten, wie es von anno 1615 biß 1624 in puncto religionis eiusdemque exercitij gehalten worden, alles fernerer Inhalts högstgemelten Befeleßß, so habe zu gehorsambster Einfolge deßelben nachfolgende alte Leuthe gnedigst anbefohlenermaßen mit Zuziehungh der Burgermeistern dieses Ohrts, benentlich Georgh Roevers und Henrichen Borcherts Nachgehende vorbecheiden laßen und erfragt.

1. Wie alt ein jeder sey und wie langh ihme gedencke?
 2. Waßerley Religion er bengethan sey?
 3. Waß vor ein exercitium religionis jederzeit alhie zu Castrop, sunderlich von anno 1615 biß 24, üblich gewesen und gehalten worden?
 4. Ob jemahln alhie ein ander exercitium geübt, heim- oder öffentlich im Gebrauch gewesen sey?
 5. Ob auch alhie jemandt wegen der Religion sey verstoßen oder vertrungen worden? Si affirmat in welchem Jahr, durch weme, und obs mit Gewalt geschehen?
 6. Ob dan auch jemant restituirt und noch jetzo in ruhigem Besiß sey?
 7. Wiewiel Familien von jeder Religion alhie sein, wo dieselbe ihren Gottesdienst üben?
-

Georgh Roeber, Burgermeister, examinatus respondit ad

1. Sey ohngefehr 60 Jahr alt und gedencke ihme etwaß uber die 50 Jahr.

2. Sey catholischer Religion.

3. Bey seinem Gedencken sey Herr Arnoldt Lacke (: welcher von Hern Johan Hanen Pastorn alhie im Jahr 1622 seiner Bedienungh entsetzt :) alhie Bediener der Pastorat gewesen, der alle Son- und Festthage auff catholische Manien Meß gethaen, teutsch und latein durcheinander gesungen, von Distern biß Pingsten alle Sonthagh mit dem Venerabili umb den Kirchhoff, wie auch auff hl. Sacramentsthagh umb die Freyheit Proceßion gehalten, sein auch die Kinder in der Kirchen auß dem catholischen Agendenbuih, so noch verhanden und geprauchet wirt, geteuft worden.

4. Sagt, seines Wißens nit allein habe Herr Arnt die Communion bey seiner Zeit auff beyderley Gestalt außgetheilt.

5. Seines Wißens niemant et cessat annexum.

6. Sey keiner restitution von nöthen gewesen, weilen keiner verstoeßen, bey Ankunfft jezigen Pastoris aber (: so anno 1623 seines Enthalts auff Assumptionis Mariae geschehen :) sey beiderley nit, sonderen einerley Gestalt, wie noch im Gebrauch kommen und biß herzu geplieben.

7. Ganze Familien reformirt oder lutherischer Religion befinden sich alhie wenigh, aber ohngefehr, wan alle, klein und groeß, auß allen Familien, evangelische, reformirte und luterische im Kirspel und Freyheit ohne adliche Heußer, beyeinander gerechnet, de praesenti ohngefehr vunffßich sich befinden, deren theilß nach der Bladenhorst, theilß nacher Lütgendortmund, Herne, Mengede oder sunsten zur Communion gehen und werden nachparlich tractirt.

Henrich Heekt examinatus respondit ad

1. Sey ohngefehr 64 Jahr und gedencken ihme wol 50 Jahr.

2. Sey evangelischer Religion.

3. Konne nit anders sagen alß daß allezeit catholische Meß, Proceßionen und dergleichen gehalten, allein daß das

Nachtmahl von Herrn Arnoldt Tacken (: der in anno 1622 durch Herrn Hanen Pastorn alhie seiner Bedienungh entsetzet :) auff beyderley Gestalt außgetheilt, auch teutsche luterische Psalmen (: wie er sie genennet :) durch das Latein gesungen.

4. Davon könne nit sagen.

5. Das wiße nit et cessat annexum.

6. Cessat ex praecedenti.

7. Sagt, wie voriger und könne solches nit eigentlich sagen, es gehen aber der einer hie, der ander dort, theilß nacher Lütgendortmundt, weilm und solangh es dafelbst lutherisch gewesen, theilß nacher Herne, andere nacher Mengede zum hl. Nachtmahl, sie niemant ubel tractirt oder deßhalb einiige Streytigkeit vorgefallen.

Johan vom Hove examinatus ad

1. Sey gegen negstkommenden Mitsommer siebenundachtzich Jahr und gedencke ihme uber die 70 Jahr.

2. Sey anfangs lutherisch gewesen, jezso aber catholisch.

3. Haben allezeit catholisch und lateinische Meß und Proceßionen gehalten, aber biß jeziger Pastor ankommen, auff beiderley Gestalt communicirt, auch teutsche Psalmen durch das Latein gesungen.

4. Sagt, nit anders bey seinem Gedenccken alß catholisch, vorbeheltlich, wie vorgemelt, daß die Communion biß inß Jahr 1623 alß Ankunfft Martini, izigen Pastoris, auff beiderley Gestalt außgetheilt und teutsch durch das Latein auch in der Fasten, gegen Abent das Ave Maria in der Kirchen durch die Schulkinder gesungen worden.

5. Seines Wißens nit et cessat annexum.

6. Cessat ex praecedenti.

7. Das habe er nit gerechnet, es gehen aber theilß jezso nacher Lütgendortmundt, theilß nacher Herne, jeder nach seinem Belieben und werde keiner deßhalb ubel tractirt.

Henrich Mertens examinatus sagt ad

1. Sey ohngefehr sieben oder acht und sechßigh Jahr und gedencke ihme woll vunff und vunffzich oder mehr Jahren.

2. Sey lutherischer Religion.

3. Er sey alle Zeit bei seinem Gedenden catholisch exercitium hie gewesen, allein daß Herr Arnolt Tacke das Nachtmahl auff beiderley Gestalt außgetheilt, auch teutsch mitgesungen, jedoch lateinische Meß gehalten worden, biß anno 1622 ohngefähr darnach sey es gahr auff catholisch gehalten.

4. Pleibt bey voriger deposition.

5. Sagt seines Wißens nit et cessat annexum.

6. Cessat ex praecedentibus.

7. Konne das so eigentlich nit sagen und gehen theilß Lutherische nacher Lutgendortmundt, theilß an andere Orter, die Reformirten aber, deren doch wenig, gehen nach der Bladenhorst und werde keiner anders nachparlich der Religion halber tractirt.

Herr Arnolt Tacke examinatus ad:

1. Sey ethwaß uber zwey und neunzich Jahr alt und gedencke ihme, daß das ganze Gericht Castrop umbgestorben.

2. Sey ißo reformirter Religion.

3. Sey zwarn alle Zeit catholisch exercitium religionis gewesen und Meß gesungen und gelesen, wie das ordinarium mitpracht, daß Nachtmahl aber sey sub utraque außgetheilt und teutsche Lieder mitgesungen, auch zwischen Pfingsten und Paschen alle Sonthagh und auff hl. Sacramentstthag processionen gehalten.

4. Referirt sich ad praedeposita biß er von hier nacher Ummind kkommen.

5. Jah, er deponens durch Anhalten izigen Pastoris und direction eines Dechanten zu Dußeldorpff Wilhelmi Bunt genant, in anno 1623 sey er von der Wedemen alhie zu Castrop de facto entsetzet; sey doch nit verus pastor, sondern allein substitutus seu vicecuratus gewesen und sey der Cüster auch damahln alhie der Cüsteren und Schulen entsetzet und zu Mengede wiederum zue Dienste kommen, der damahliger Richter Tunneman habe es dirigirt; ob der fürstlich-newburgs Befehl gehabt oder nit, wiße er nit.

6. Sey allein mit dem Nachtmahl sub utraque geendert, aber niemandt zu restituirn gesucht.

7. Das wiße er nit, der einer hie, der ander dort und seines Wißens sey keiner übel tractirt, bey seiner Zeit sein alle solchergestalt catholisch gewesen, daß sub utraque communicirt.

Wilhelm Thürich zu Holtthaußen sagt ad

1. Sey seines Alters sechßigh zwee Jahr.

2. Sey catholischer Religion, wie alle seine Vorelteren gewesen.

3. Sey jederzeit, wie noch, catholisch exercitium gewesen, ob Her Arnolt nun alß Capellan ethwaß darin verendert, das wiße er nit, habe jedoch gesehen, daß Horstman damahliger Kirchrhaet bey der Communion den Wein den Communicanten geschoncken.

4. Nein, bey seinem Gedencken nit, salvo waß Herr Arnolt mochte geendert haben.

5. Seines Wißens nit et cessat annexum.

6. Ist also keiner restitution nöthigh gewesen.

7. Das wiße er nit, es gehen aber theilß Lutherische nacher Lütgendortmunt, andere nacher Herne, Mengede und sunsten und werde seines Wißens keiner der Religion halber übel tractirt.

Ex post pringt der Pastor alhie in Krafft ihme insinuirten mandati copiam seines Confirmationspatents de anno 1655 14. Dezember, referirt dabeneben, daß er das fürstliche Newburgsche Patent, warauff er anno 1623 installirt, nit bey der Sant habe, sondern bei Herrn Dechanten zu Cleve verhanden.

Und dieweilen dießes in Krafft churfl. gnedigsten Befelehß ergangen, alß haben gegenwertigh Protocollum verfaßen, dem unterthanigsten Bericht bengesuegt, unter unßere Unterschriften ertheilen und unterthänigst gehorsambs einzuschicken nit verbegehen sollen.

Ernst Henr. Bordelius Richter mpa.

Jorgen Kover Burgemeister.

Hinrich Borhgert Borgemeister.

Lambert Bißingh Notarius.

Gerichtschreiber subscripsit.

Durchleuchtigster Churfürst gnedigster Herr.

Er. pp. erstem und andermahlegem gnedigsten Rescripto vom 16. April lauffenden Jahrs, betreffend den Zustandt und Religionwesen der Kirchen zu Mengede, wie es damit von velen Jahren beschaffen gewesen und waß dabei eingelauffen, betreffend, habe unterthanigst zu berichten, wie daß von Menschengedencken ob zwarn die zeitliche Probste zu Scheda auß ihrem Mittell einen zeitlichen Pastorn dahin geschicket, derselbe dennoch sich mit dem exercitio religionis nicht bemühet, sondern einen lutherischen Caplan, dem er Pastor auß den Pastoratrhenten den Unterhalt verschaffen müßen, von der Gemeinde vociret und von Gerichtsherrn bestettiget worden, aber von anno 1624 biß etwan 1633 Herr Pastor Schwarze sich zu der reformirten Gemeinde erklehret, auch in synodo angenommen und denselben, so lang er gelebet, denselben frequentiret, immaßen dan zwischen beiden Heußern Bodelschwingh und Mengede dahin zu Cleve recessiret, daß zwischen Luterischen und Reformirten kein Unterscheidt gehalten werden solle. Aber nachdem gedachter Schwarze gestorben, hatt sich ein knechtsteinischer Münich durch Kriegesmacht bey kaiserlichen und spanischen Guarnisonen zu Dortmundt, Ham und Lühen eingedrungen, ungeachtet Probst Heese zu gedachtem Scheda Henricum Beurhusium mit der Pastorat versehen, welcher aber auch zum Besiß ebengedachter Ursachen halber nicht gelangen khönnen, biß endlich nach getroffenen Friedensschuß derselbe von Sr. Churfl. Dcht. restituiret worden und bißhero die lutherische Religion geprediget hatt, wie noch. Waß nun von den widderwertigen Papißten, alß wan sie ubel tractiret, uber die Erde geschleppet, die Begräbnüßen ohnmolestirt nicht gehalten khönten, das alles ist falsch und ohnwahr, welchs Er. pp. zum unterthanigsten Bericht einschicken sollen, dieselbe dem stereten Schuß Gottes zu hohen churfl. Wohlstandt und glücklicher Regirungh getrewligst und mich in dero hohen Gnade unterthanigst empfehlend.

Signatum Bodelschwingh den 7^{ten} May 1664.

Er. pp. unterthänig gehorsambster
G. B. v. Bodelschwingh.

Lünen. Hörde.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Waß Ew. pp. an unß unterm dato deß 25. February anni currentis gnedigst befehndt gelangen laßen, alß wenn den Catholischen nach dem Jahr 1609 von den Evangelischen Reformirten undt Lutheranern zwo Vicarien zu Lunen, so durch einen spargirten also intitulirten kurzen und warhafften Bericht angegeben undt gleichsahm dadurch behauptet werden will entzogen sein solten undt dabeneben andere Neuerungen eingefhuret, deßhalber dan hieruber forderlichst bestendigen Information einziehen undt davon alßdan unßern unterthenigsten warhafften Bericht einsenden solten, solcheß haben den 4. Martij allerehest mit unterthenigster reverence wol erhalten. Wan dan unßer gehorsambster Schuldigkeit nach man sich bey den Eltesten der Stadt Lunen hiernach mit allem Fleiß erkundiget, so befindet sich demnach kein einziger, der hievon einige Wißenschafft tregt, daß den Römisch-Catholischen dem Angeben nach zwey Vicarien solten entzogen und hieher an die Evangelischen-Reformirten undt Lutheraner verwendet, vielweinigter, daß einige Neuerungen eingefhureret sein, welcheß also Ew. pp. unterthenigst gnedigst anbefohlenermaßen berichten sollen.

Ew. pp. unterthenigst gehorsambste
Caspar von Syberg.
Gisbert Frentag.

Lunen den 25. Martij 1664.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Waß Ew. pp. sub dato Cleve den 11. May in puncto des Kirchen- undt Religionswehßen an uns gnädigst abgehen lassen und befohlen, dasselbe haben in unterthänigster Reverenz am 20^{ten} dito in Unterthenigkeit erhalten.

Berichten darauff Ew. pp. in unterthänigstem Gehorsamb, daß wie, solange die romische-catholische Religion dieses Ohrtß geendert undt die auspurgische ihren Anfang genommen (: so vor hundert und mehr Jahren geschehen :) keine Enderung

oder Sperrunge von niemant zugemuhtet, sondern dabey alzeit bis hiehinzu ruhig belassen worden.

Es. pp. zu allen hohen Churf. Wohlstande und langbeständiger Gesundheit undt friedtlicher Regierunge dem Schutz des Allerhochsten freundlichst ergebent, uns aber in dero Churf. Sulden unterthänigst einschließent, leben und sterben.

Es. pp. unterthenigst getreu undt gehorsambste
Unterthanen

Burgermeistere und Raht
dero Stadt Lühnen.

Signatum den 29^{ten} May 1666.

Durchleuchtigster Churfürst gnedigster Herr.

Es. pp. ahn Herrn Drosen undt mich sub dato Cleve den 11^{ten} lauffenden Monats May genedigst außgelassene Commission, das Religionswesen betreffend, habe mit gebührender Reverenz empfangen undt in Abwesenheit wollgemelts Herrn Drosen eröffnet, zugleich auch dem Richtern zu Hörde undt hiezigem Magistrath darvon Part gegeben, zweiffle auch nicht, dieselben absonderlich von der aigentlichen und grundtlichen Beschaffenheit ihren erfordernten Bericht hierüber werden gethaen haben.

Vor mein Persohn habe mich bey den Geistlichen des Amtdts Lühnen erkundiget, welcher mit ihrer schriftlicher relation einkommen, daß über die hundert Jahren dhaselbst in ruhigem exercitio lutherischer Religion, wie noch, gewesen undt niemahls darein perturbirt worden sein, wie Es. pp. auß beykommendem Original aigenhändiger Schrift und Uderschrift mit mehrem sich underthänigst referiren zu lassen, nicht weniger hieselbst zu der Stadt Lühnen darüber inquirirt undt nicht anders erfahren können, alß daß die Stadt in gleichmäßiger Bewandtnus mit dem Amtdt Lühnen in puncto et exercitio religionis gestanden und gelebet, welches Es. pp. zu underthänigsten Gehorsamb zu hinterpringen nicht underlassen sollen.

Darmit pp. Es. pp. underthänigst pflichtgehorsambster
Diener Johan Wilhelm Graff Richter.

Lühnen, den 22. May anno 1666.

Edell pp. hochgeehrter Herr Richter.

Demnach Ew. pp. uns aufferlegt, vermöge gnädigstem Churf. Befehlich sub dato des 11. May ihlauffenden Monats May bezupringen, waß in diesem Kirchspiell Derne sowoll die rom.-catholische als evangel.-reformirte und lutherische Religionsverwandten vor dem Jahr 1624 vor Kirchen, Schulen oder sonst publicum vel privatum exercitium gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem 1624. vertrungen, von weme, quo anno solches geschehen, ob sie restituirt, wieviel Familien selbige Religion in locis turbatis befindlich, und wo solche den Gottesdienst uben, so haben wir Thro Churf. Dcht. zu unterthänigstem Gehorsamb hiemit berichten sollen, wie daß in unser Kirchen zu Derne seither der papismus darin abgeschaffet, so bereitz vorm Jahr 1548 geschehen, iederzeit die evangelische-lutherische Religion gelehrt und geprediget, auch besagter Religion gemeeß die heilige Sacramenta administrirt und außgetheilet worden, bey welchem nuhn über die 100 Jahren her durch göttliche Gnade gehabtem exercitio lutherischer Religion, wie auch noch auff heutige Stunde, in ruhigem Besiz sein und niemahls darin turbirt worden, dero wegen diese Gemeinde keiner restitution nötig, auch unter die turbirte Örther nicht gerechnet werden kan und cessirt also bey uns in hochbesagtem Befelch desiderirter weiter Bericht über die turbirte Örther.

Gleich wie wir nun unserstheils hochbesagtem gnädigstem Befelch hiemit ein unterthänigstes Gnugen geleistet zu haben verhoffen, also zweifelen wir auch nicht, Ew. pp. werden solches dominis committentibus großgunstigt einzuschicken Beliebens tragen.

Ew. pp. dienstwillige

Melchior Boemken, Pastor.

Herm. Adriani, adjungirter Prediger zu Derne mp.

Praes. 1. Junij 1666.

Durchleuchtigster Churfurst gnädigster Herr.

Waß Ew. pp. wegen des Kirchen- undt Religionwesens sub dato den 11^{ten} May dieses noch lauffenden 1666^{ten} Jahrs

uß zu berichten gnädigst anbefohlen, solches haben wir den 20^{ten} eiusdem mit unterthenigster reverentz empfangen, auff- undt angenohmen, auch demenegst die grundtliche information, wie nachfolget, daruber eingenuhmen, daß nemlich die Hordische Gemeine vor diesem zu dem benachbahrten damahls allein evangelisch=lutherischem Kirspell Wellinghoven, so dreyviertell Stunde abgelegen, gehöret habe, weilen aber die Entlegenheit mit Kinderen zu tauffen undt andere Kirchen-Ceremonien zu veruben große Ungelegenheit verursacht, alß hatt Herzogh Wilhelm hochstsehligen Andenckens die Gemeine auff ihr unterthenigstes Suchen undt grundtlich vorgebrachte remonstrationes begnadiget undt alhie der Gemeine eine eigene Kirche in der Freyheit Horde, alwo wie sie von der Wellinghovischen Gemeine abgesondert, ihr exercitium der evangelisch=lutherischen Religion haben mögten, zu erbawen gnädigst verwilliget; solcher Baw ist auch folgendts vorgehohmen undt in anno 1599 vollenbracht, auch nachgehendts biß hieher undt noch nach Einsetzungh der augspurgischen Confession undt evangelisch=lutherischen Religion der Gottesdienst darin geruhigh verubet worden. Die Kirche alhie hatt auch bey Absonderungh von der Wellinghovischen Kirchen nur einen halben Reichsthr. zum Verzicht undt Kenthe bekommen, also daß die Prediger undt Kirchendiener auß der Gemeine geringen Mitteln unterhalten werden müssen. Waß anbelanget die Familien, so ein oder anderer Religion zugethan sein, befindet sich alhie, so der evangelisch=reformirten Religion zugethan, von den eingeseßenen Burgeren Ihr Churfl. Dcht. Richter des Ampts Hörde alleine undt eine Privatpersohne Nahmens Erdtman Boltz, so aber kein Burger ist. Neben dehme auch ein oder fünffe gemeine Burgern, so der romisch=catholischen Religion zugethan, ihre Erben undt Nachkommen aber in der evangelisch=lutherischen Religion mehrentheils erziehen laßen. Die übrige ganze Gemeine aber ist nach, wie jederzeit gewesen, der evangelisch=lutherischen Religion zugethan, welche sich dan insgesampt jederzeit undt nach dergestalt vereiniget, daß wegen der Religion, Kirchen undt Schule nicht die geringste differention vorgefallen, welches wir Ew. pp. gnädigst anbefohlenermaßen hiemit unterthenigst gehorsambst haben berichten undt hinter-

bringen sollen, dieselbe zu allem hohen churfl. Wohlstande, langhwirigem gewunschtem Leben undt gedenlicher friedtlicher Regierungh Gottes gnädiger Obhut, unß aber zu dero beharrlichen Gnaden unterthenigst gehorsambst recommendiren undt verpleiben

Er. pp. unterthenigst gehorsambste
Burgermeistere, Richter undt Raht
der Freyheit Hörde.

Signatum Hörde den 26. May anno 1666.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr.

Waß Er. pp. umb Einsendung unterthenigsten Berichts, waß nemblich sowohl die romisch=catholische alß evangelisch=reformirte oder lutterische Religionsverwanten vor dem Jahr 1624 fur Kirchen undt Schulen oder sonsten publicum vel privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen den Jahren 1615 undt gemeltem 1624. Jahr vertrungen oder de facto et per vim majorem entsetzt worden, dero Drosten alhie Herrn Obersten von Sybergh undt mihr gnedigst befohlen, solches habe in Abwesen wohlgemelten Herrn Drosten ich mit unterthenigster reverentz empfangen undt darauff meiner Pflichtschuldigkeit nach daruber mich fleißig erkundigett, aber doch in diesem mihr gnedigst anbefohlenen Richterambt davon nichts in Erfahrung bringen können, daß zwischen angeregten 1615 und 1624 Jahren in Kirchen= undt Schulensachen der Religion halber einige Veränderung geschehen sene, also dieses unterthenigst berichten sollen, womit Er. pp. zu allem hohen churfl. Wohlstant, langwieriger Gesundtheit undt friedtlichem Regiment, Gottes starcken Schutz, dero aber zu beharlichen Gnaden mich unterthenigst treulichst empfehle alß

Er. pp. gehorsambster Diener
Gobel Butting.

Horde den 19^{ten} Juny anno 1666.

Blankenstein. Sattingen.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Er. pp. genedigstes Befehl de dato 11. May, warin bessere Nachricht des Kirchen- undt Religionswesens halber innerhalb 8 Thagen unterthenigst einzuschicken gnädigst befohlen wirdt, ist der rom.-catholische Gemein der Freyheit Blankenstein allererst den 27. May originaliter zukommen, derhalben unterthänigst bitten, die Verzogerung unß in Ungnaden nicht zu vermercken.

Berichten demnegst unterthenigst, daß weder Reformirte, weder Luterische-Evangelische vor dem Jahr 1624 in hiesiger Freyheit einig exercitium nec publicum nec privatum gehabt oder präntieret, sonder allein die rom.-catholische Religion von undenklichen Jahr ihr offenes exercitium ohne einige turbation ruhig undt ohngemolestiert gebrauchet undt niemahlen turbieret worden, biß allererst anno 1643 ipsa dominica Judica der annoch lebender Drost Herr Johan Georg von Syberg Sambstags zuvor den catholischen Custer, alß er die Abentsglocke gezogen, aufs Ambtschauß Blankenstein forderen laßen, deme die Kirchenschleußell abgenohmen undt ohne Schleußell demittieret, darauff den Pastoren auch forderen laßen undt alß erschienen, denselben in Arrest behalten, mitt seinen luterischen Religionsverwandten die Kirch eingehnomen und hinder sich zugeschloßen und also nicht allein die Romische-Catholische ungebührlich verstoßen, sonder auch die Kirchenrhente zu sich gezogen und den Romisch siviell nicht verlaßen, alß den Wein zum Gottesdienst kauffen können. Wegen dießer gewalthatigen Verstoßung haben Romische-Catholische bey Er. pp. in dero Hofflager Coln an der Spree durch kostbahrlich abgeschickte zweymahlige Bottschafft sehr dolieret, sollicitieret undt geklagt, auch gnädigste Befelcher erhalten, weill aber solche gnedigste rescripta ahn Herrn Drossten von Syberg (: welcher die turbation angefangen undt der Romische-Catholische in hoc puncto Friedt wahre :) dirigiret, haben sie der erlangter gnädigster Befelcher niemahls Copen erhalten, wie ihnen auch Copen der examinierter Zeugen verweigert worden, also auß Mangell der Mittell zur Gedult

gezwungen undt eine zeitlang unterm blawen Himmell ihr exercitium halten mußen, bis Regens, Schnee, Kalte halber ein altes Rathauß (: so jezo leder abgebrant :) in etwa aptieret undt auff ihre Armekosten biß herzu eine geistliche Persohn unterhalten mußen. Weill nun in hiesigen uralter catholische Freyheitt annoch uber 150 erwachsene Communi- canten so nach rom.-catholische Ordnung das heilige Abentmahl empfangen, die jezo in einem geringen Kotgen sich behelffen müßen undt dan mit reinem Gewißen kein Mensch anders zeugen kan, daß fur dießer turbation einiges, sowenig reformirter, als lutterischer=evangelischer Religion exercitium hier- inne gewesen seye, so bitten unterthänigst, unß spolirte in unsern Kirchendienst und Rente wiedder einzusetzen.

Darahn

Ew. pp. unterthanigst gehorsambste Unterthanen
Rom.=Catholische Gemeinen
der Freiheit Blanckenstein.

Praes. 1. Juni 1666.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr.

Alß Ew. pp. den 11. lauffenden Monat May gnedigst anbefohlen haben, daß wir dieselbe von der Beschaffenheith deß Kirchen= und Religionwesenß beßer, alß bißhero geschehen, benachrichtigen solten, in specie, waß sowol die römisch= catholische alß evangelisch=reformirte oder lutherische Religions= verwandten vor dem Jahr 1624 fur Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie von dem Jahr 1615 und gemeltem 1624^{ten} Jahr vertrungen oder de facto et per vim majorem endt= sezet worden, von wehme und quo anno solches geschehen, mehren Einhaltz hochstgemelten Rescripti, so haben wir also= forth nach Empfangung deßelben bengehendes Num. 1 decretiret und den Geistlichen hiesigen Orths, alß zu Hattneggen, Blanckenstein, Sprockhovel, Wennigern und Linden mehrhochst= gemelts gnedigstes Rescriptum in copia durch den Gerichts= frohnen insinuiren laßen, gestaltdt dan auch der Pastor zu

Sattneggen seinen Bericht sub Num. 2, der Pastor zu Blanckenstein sub Num. 3, Pastor zu Sprockhövel Num. 4, Pastor zu Linden sub Num. 5 und Pastor zu Blanckenstein als Vicarius zu Wennigeren sub Num. 6 einpracht haben; der von Mom zu Aldendorff aber nebenß dem Pastoren zu Wennigeren und etwo sieben Kirspelß Eingeseßene haben einige also genandte gravamina der römisch-catholischen Kirspelß Kirchen zu Wennigern mir Richterem sub Num. 7 hieben präsentiren laßen. Dieweilen aber diese gravamina dehnen von Pastor zu Linden und Vicario Krusen eingegebenen Berichten sub Num. 5 et 6 gerade zuwiederlauffen, so müßen wir zwahren, ob obgemelter Pastor zu Wennigeren Ew. pp. gnedigstem Befelchs-schreibensß der Gebüer pariret habe, Ew. pp. dijudiciren laßen. Nachdehm aber mir Richterem umb die Bewandtnuß dieser Sachen nichtes bewußt, so geruchen Ew. pp. auß meinem dehero Amtmanß postscripto dieser Sachen wahre Beschaffenheith gnedigst zu vernehmen, welches alleß dan gnedigst befohlenermaßen unterthenigst einsenden sollen. Ew. pp. in Schutz deß allwaltenden Gotteß zu glücklicher langwieriger Regierungh, unß zu dehero beharrenden hohen Genaden empfehlendt.

Signatum Kemnade den 29. May 1666.

Ew. pp. unterthenigst gehorsambst und
pflichtschuldigste Diener

J. Georg von Syberg.
Caspar Dornseiffer.

P. S.

Auch gnedigster Churfürst und Herr.

Mit höchster Bewunderungh habe vernehmen müßen, waßgestaldt Bernhardt Momm von Schwarstein, obgleich zur evangelisch-reformirten Religion sich bekennet, nebenß dem römisch-catholischen Pastoren zu Niederwennigeren und sieben inß Kirspel daselbst gehörigen Bawrßleuthen (anstatt gemelten Pastor einhaltz ihme communicirten Rescripti der Kirchen staeth der Kirchen zu Wennigern bescheidentlichen einbringen sollen; sich nicht geschämet noch endtsehen, einige also genandte gravamina der römisch-catholischen Kirchen zu Wennigern, welche sie doch in Ewigkeit nicht werden verificiren noch

behaubten können, mitt eigenen Handen unterschreiben und dehero Richteren zu Hattneggen einzusenden.

Gleich ich nun aber darinne gewulich und erschrecklich injurnret und traduciret worden, also werde auch gehörender Zeitt und Orths dehren gebürender Ändungh zu meiner Ehrenrettung zu suchen wissen. Waß sonsten das erste also genandte gravamen betrifft, worinnen sustiniret werden wil, daß so weinigh anno 1615 als 1624 die also genandte Lutheraner im Kirspel Wennigeren kein exercitium ihrer Religion gehabt und allererst in anno 1633 sich in die Capelle zu Linden eingetrungen haben sollen, so ist daßelbe ein pur lauthres Gedicht und ohnwahres Angeben, zumahlen bey dehme sub Num. 6 hieben gehendem Bericht und dabey verhandenen Rotulo sub Lit. A durch zehen und zwahren mehrentheilß catholische alte Menner und dehren andtlich vorm Richteren und Gerichtschreibern zu Hattneggen gethane Kundtschafften das Contrarium wahn und zu erweisen ist, in dehme dieselbe nicht alleine unanimiter außsagen und bekennen, daß usque ad annum 1618 in der Kirchen zu Wennigeren lutherische Psalmen gesungen, das Abendtmahl in zweyerley Gestaldt außgetheilet, sondern auch allererst in besagtem 1618. Jahr durch den hispanischen Commissarium Sestato, welcher in selbigem Jahr in Hattingen gelegen, und Drosten Delwigh ein catholischer Meßprießer eingesetzt worden sene; wie dan auch gleichen Schlages ist, waß wegen der Capelle zu Linden wieder die Wahrheith hineingeschrieben wirdt, zumahlen dieselbe nicht alleine vermuegh beygehenden Berichts Num. 5 bereitß in anno 1608 bey den Lutherischen gewesen, sondern auch in anno 1621 vermuegh bey gemeltem Bericht befindtlicher Beylagen und Bestallungschein Lit. B dem lezt abgestorbenem Rectori zu Hattneggen die Pastorath zu besagtem Linden mitt diesem Bedinge conferiret worden, daß der augspurgischen Confession gemeeß den Gottesdienst darin verrichten solle, wie auch biß auff diese Stunde durch denselben und andere evangelisch-lutherische Predigere geschehen.

Daß der lutherische Predicant Georgh Kruse die Vicaria st. Justinæ zu sich gerißen, sie Römisch-Catholische dehren beraubet und keine Dienste dafür verrichtet haben solle, darab

findet sich in deß Vicarij Krusen dieserhalb gethanem Bericht hieben sub Num. 6 das helle und offene Widerspiel.

Ich habe auff Ew. pp. gnedigsten Befelch vom 20. July 1654^{ten} Jahrß hieben sub Lit. F die Evangelisch=Lutherische bey ihrem Religions exercitio das in der Kirchen zu Wennigeren manuterinen müßen. Nachdehme sich aber dawieder einige Kirspelß Eingefessene opponiret, die Kirche und Thurn mitt gewaffneten Schützen eigenmechtig besetzt und also gegen Ew. pp. freventlicher- und gewalthätigerweise die Waffen ergriffen, so habe ich zu Erhaltungh landtsfürstlichen Respects die Kirche und Thurn, worauff die Frevelern Tagh und Nachts Wacht gehalten, mitt Ambß-Schützen umbsetzen, dehren elffe endtlich hinunterpracht und nacher Blanckenstein zur Haft führen laßen, welche meine Berrichtungh dan auch von Ew. pp. einhaltß Rescripti sub Lit. G gnedigst guth geheißten worden. Daß aber durch mein Befelch in anno 1654 die Kirche zu besagtem Wennigeren mitt Gewaltth eingenhomen, die Catholische terribiliter und gleich Hunde tractiret, auch die Frawleuthe auff offener Strassen spolhret und außgezogen sein sollen, ein solches wirdt Momm mitt seinem Anhangh nimmer wahr machen können.

Waß sub Num. 4 abermahlen wegen deß lutherischen exercitij zu Linden und dem Pastoren daselbst zugewendeten Meßehaber, item daß im Kirspel Wennigeren nur zwey, in Linden und Daelhausen aber nur etliche mehr Haußhaltungen lutherischer Religion vorhanden sein sollen, ist ebenpfahlß ohn-wahr, zumahlen in dem Bericht Num. 5 ein weith anderß zu finden, sonst auch anitzo noch in Wennigeren deß Vicary relation nach sechs ganze und sechszehen halbe Haußhaltungen, in Linden und Daelhausen aber, wie obgemelter Bericht Num. 5 nachführet, bey die 400 Persohnen, so sich zu der evangelisch=lutherischen Religion bekennen, vorhanden sein.

Der sunffte § ist ebenpfahlß unwahr und darinnen allegirte exempel, daß nemblich die Meinhöltische wegen der Religion auff mein Befelch geschlagen und übel tractiret sein solle, abermahlen ein verleumbderisch Angeben und schreckliche Calumnia, daß aber der Pastor zu Linden von der Cantzel bey Poen zehen Goltgulden publiciret haben solle, daß keiner zu seiner

Kirspelß Kirchen zu Empfahungh einiger Sacramenten gehen solten, gleube ich ebensoweinig wahr, alß weinig eß wird erwiesen werden können.

Wie nun auß obigem allen offenbahr, daß die also genandte gravamina in mesis injuriis, calumniis und ohn- wahren erdichteten Angaben beruhn, der offtgemelter Momm auch, ob er gleich vor sechszehen und der Pastor vor etwo sechs Jahren allererst inß Kirspel Wennigern kommen, dennoch von dehme, waß ab anno 1615 biß 1624 und 1633 vor- gangen und dieselbe nicht erlebt haben, zu attestiren, auch Ew. pp. hohe Persohn dergestaldt mitt Unwahrheith zu be- richten nicht geschewet, so habe ich ein solches Ew. pp. zu dehero Endungh und exemplarischen Abstraffungh, jedoch mitt Vorbehalt, mir jegen diese injurianten competirenden action anheimbstellen und damitt Ew. pp. alsolchen ohnwahren Ver- leumbdungen kein Glauben beymeßen müge, dieses unterthenigst jegenberichtlich anzeigen müßen alß

Ew. pp. gehorsambster Diener

J. Georg von Sybergh Droste.

Signatum Kemnade den 31. May anno 1666.

Num. 1. Waß Sr. Churfl. Dchlt. zu Brandenburgh pp. unß wegen der Beschaffenheith deß Kirchen- und Religions- wesenß zu berichten gnedigst anbefohlen haben, solches wirdt den Herren pastoribus zu Hattneggen, Blanckenstein, Sprock- hövel, Wennigeren und Linden zu dem Ende in copia com- municiret, daß innerhalb dreyen Tagen ihre Wißenschafft und Nachricht nebenß dabey behörenden Umbstenden ohnfehlbar einpringen sollen und solle der Gerichtsfrohne Breidendieck zu solchem Ende dieses besagten Herren pastoribus notificiren, copiam rescripti denselben einreichen und davon referiren.

Signatum Kemnade den 20. May 1666.

Vigore Commissionis

J. Georg von Sybergh Droste.

Caspar Dornseiffen.

Num. 2. Wolgeborner, hochgepietender Herr Droste pp.

Als Ew. pp. in Krafft von Sr. Churfl. Dcht. pp. sub dato 11. May annoch lauffenden Monaths May, an dieselbe außgelassenen gnädigsten Befelichs uns aufferleggen wollen, die eigentliche Beschaffenheit des Kirchen- und Religionwesens, was nemblich sowol die römisch-catholische, als auch die evangelisch-reformirte oder lutherische Religionsverwandten dieses Ortes vor dem Jahr 1624 für Kirchen, Schulen oder sonst publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet worden weren, von weme und quo anno solches geschehen, ob sie ex post facto et quando restituiret, auch anjeko in ruhigem Besiß darvon sein und sonst mehrern Inhalts hochstgemelt. churfl. gnädigst. Befelichs innerhalb acht Tagen zu berichten, so haben wir Ew. pp. kurzlich vom statu dieses Orts Kirchen und Schulen unterdienstlich anfügen sollen, daß Gott sey Dank das heilige göttliche Wort und die hochwürdige hl. Sacramenta rein und unverfälschet von anno 1580 hero von denen darzu legitime vocirten Predigern der unveränderten augspurgischen Confession successive gelehret und administret und also das exercitium invariatae Augustanae confessionis in der Kirchen hir zu Hattneggen von obgemelter Zeit an eingefuhrt und biß auff den heutigen Tag continuiret und daß wir zwischen dem Jahr 1615 und dem Jahr 1624 darvon nicht vertrungen, noch de facto et per vim majorem entsetzet worden, sondern noch anjeko in ruhigem Besiß darvon sein, wie dan auch von anno 1584 heisige Statt-Schule von solchen praeceptoribus, so gleichfals der unveränderten augspurgischen Confession zugethan, bedienet worden und nicht darvon zwischen dem Jahr 1615 und dem Jahr 1624 vertrungen, noch de facto et per vim majorem entsetzt worden, sondern noch anjeko gleichfals in ruhigem Besiß darvon sein, also daß sowol in heisiger unser Hatttingischer Pfarr- und Kirspelskirchen, als auch Schulen, das publicum exercitium Augustanae invariatae confessionis getrieben wird, wofür dem allerhochsten lieben Gott herzlich lobsagen und bitten, er

wolle uns ferner und hinfuro gnädiglich darben conferiren und erhalten umb Christi Jesu Willen und thun wir Ew. pp. göttlichem gnädigstem Schuß getrewlich ergeben und verpleiben

Ew. pp. gebettwilligste

Johannes Bertram Märcker

pro tempore Pastor zu Hattneggen.

Bernhardus

Praes. 26. Mai 1666.

Ecclesiastes.

Num. 3. Wollgebohrner pp. Herr Drost und Richter.

Alß dieselbe in Krafft Churfl. gnädigst. Befelchs per decretum auch unter anderen mir anbefohlen, statum der Blanckensteinischen Kirchen innerhalb dreien Tagen beizupringen, so habe zu schuldigster partition besagten statum in folgenden punctis eingerichtet und ist also anfangs wahr, daß das Blanckensteinische beneficium eigentlichen zu dahigem Ampt- hauffe gehörig, zumahlen die daselbst verhandene Capelle binnen der Mawren und an des Ampthauffes Grafften gelegen, der Capellan oder Pastor besagter Capellen mehrentheils auß Ew. Churfl. Dchlt. Domainen unterhalten wirdt, über das die vom Ampthauff gelegener Freiheit Eingeseßene jederzeit unter die Pastorath Hattingen gehörig gewesen, auch daselbsten ihr Tauff und Begrebnuß gehabt, vor einigen Jahren aber und zwar noch bei Menschen Gedenden sich der Sepultur und Administrierungh der Sacramenten unter beiderlei Gestalten in Blanckensteinischer Capellen und resp. darbei gemachten Kirchhoff angefangen und wie nun das exercitium evangel.= lutherischer Religion dohmahlen daselbst gewesen, also hat auch der leß removierter Pastor Johannes Höffken in anno 1608 und folglich sothanige Religion daselbst profitiret, das Abentmahl unter zweierlei Gestalt administriret, keine Messe celebriret und die gewöhnliche evangelisch-lutherische Gesenge in der Capellen gebrauchet, darbeneben auch in der Schulen den Catechisin Lutheri der Jugendt lernen laßen, maßen begehende Notariathscheine No. 1 et 2 solches mit mehreren nachweisen. Nachdem aber gemelter Höffken einige Jahren

hernach dem Drosten Dellwigh zugefallen und deßen geneigten Willen zu haben sich zu der römisch-catholischen Religion gewendet, so ist doch dem ohngeachtet die Gemeine, außerhalb weinigh Persohnen, bei der evangel.-luth. Religion bestendigh verplieben und wan sie das Abentmahl des Herren genießen wollen, nacher Hattneggen gangen. Und obschon mehrgemelte evangelische Gemeine von einer Zeit zur anderen der Hoffnungh gelebet, daß sie in besagter Capellen das exercitium Lutheranae religionis ruhig und ohnverhindert wiederumb treiben möchten, so ist es doch die spanische Einquartierung und folgendts durch Herr Drosten Dellwigh, Luzenrodt und Hatzfeldt, die semplich der röm.-cathol. Religion sein zugethan gewesen de facto et per vim majorem daran gespinet und verhindert worden, biß daß in anno 1643 Ihr Churfl. Dcht. auf eingezogene information vorgemelten Pastoren Höffken seines zauberischen nachweisens Rathgebens und anderer hochstraffbarer excessen halber (: wie auß Ew. Churfl. Dcht. hiebeigehendem gnädigstem Befelch No. 3 zu ersehen :) ab officio removieret und hingegen an deßen Stelle itzigen Pastoren Georgen Krusen hinwieder beruffen, zum Capellan besagter Capellen angeordnet und von demselben der Gottesdienst, wie vor und nach dem Jahr 1608 geschehen, biß noch exercieret worden, inzwischen aber die in besagter Freiheit vorhandene Römisch-Catholische ihr exercitium religionis ruhig, frei und ohngehindert wie notorium behalten und auf dem Rathhauß, so ihnen zu dem Ende eingeräumet worden, öffentlich exercieret haben und de praesenti noch exercieren thun, biß daran leider am Pfingstmontage vorstreichenen 1665^{ten} Jahrs die Freiheit Blanckenstein durch eine plötzliche und unversehene schreckliche Fenersbrunst eingeäschert worden und darunter die Capelle und das Rathhauß ganz und zumahl mit verbrennet, da dan die evangelisch-lutherische Gemeine in selbiger Freiheit (deren uber die Halbscheidt von den Eingeseßenen sein, auch zum halben Theill die Rathsstellen mit besitzen thun) auß gutwilligem Beistewr guthertziger Leuthe die mehrgemelte Capelle haben wieder aufgebowet und unter Tach gebracht und also ihren Gottesdienst darinnen wieder uben können, die Römisch-Catholische aber ihren Gottesdienst

in einem Hauße exercieren thun, welches dan Ew. pp. habe dienstlichen hiemit berichten sollen.

Ew. pp. dienstwilligster und gebettgesfließener
Georg Kruse
Pastor evangelicus in Blanckenstein.

Praes. 27. Mai 1666.

Beil. 1.

In Gottes Nahmen Amen. Kundt und zu wißen sei hiermit jedermanniglichem, denen jegenwortiges Instrument zu lesen vorkommen wirdt, daß in dem Jahr unsers Herren sechtzehnhundert vierzigh und acht pp. fur mir endesunterscriebenem Natario und Gezeugen nagemelt den 31. Januarius Nachmittags zwischen ein und zwey Uhren binnen dem Dorpff Eckell in des Cösters daselbst Melchiorn Schmits Behausungh persöhnlich kommen und erschienen der würdigh und wollgelehrter Georgh Kruse, Pastor zu Blanckenstein, und auch in Gegenwarth mehrgemelter Gezeugen requiriret, vorgemelten Melchiorn Schmidt, Cöstern zu Eckell, zu befragen, wie bei Zeit seiner Bedienungh des Schuldienstes zu Blanckenstein der Gottesdienst und sonsten die Gemeine daselbst bestanden und ihme daruber instrumentum vel instrumenta zu ertheilen. Wan nun solchem Suchen deferiren müßen, so habe allspaldt und in hora inquisitionis in Jegenwardt der Gezeugen vorgemelten Melchiorn Schmidt, Custern zu Eckell, praevia ayisatione diligenti daruber examinieret, deponierte an Andesstadt, daß in Crafft vorgezeigter Bestallungh anno 1608 den 22. Martij zum Schullmeister und Custer zu Blanckenstein vohn domahligen Drosten Dellwigh und dem abgestellten Pastoren Johan Höveken erfordert und angenommen und wehre Zeit seiner Antretungh der Pastor Hoveken augspurgischer-evangelischer Confession, auch die gantze Gemeinheit, außerhalb vier oder funff Persohnen, derselben zugethan gewesen und selbige offentlich profitiert, die Sacrament in zweierley Gestalt ausgetheilet und keine Misse dohmahlen daselbst gehalten worden, er Pastor aber nahgehendts Herrn Drosten Dellwigh zugefallen und deßen geneigten Willen zu haben,

religionem mutirt und päpstlich worden; die weniger aber nicht er deponens der Jugendt den lutherischen Catechesin, auch seines Pastoris Kinderen und izigem Pastorn zu Watten- scheide Rutgern Höffken gelernet und in derselben Religion unterwiesen, auch die lutherische Gesenge bei seiner Bedienungh ungefehr ad vier oder funff Jahren in der Kirchen, wie vorhin bei Zeiten Herrn Drosten Sybergs beschehen, öffentlichen gesungen, dieses auch ihme der Pastor Hoveken zu thun befohlen worden. Nach Abfall aber vorgemelten Pastoris Hoveken, alß lange er Zeugh zu Blanckenstein gewesen, wehre die Gemein- heit, außershalb einigh weinigh Persohnen, bei der lutherischen Religion verplieben und wer das Abendmall des Herren genießen wollen, nacher Hattingen gangen. Daben ferner aus- gesagt, daß wollgemelter Herr Drost Dellwich an dem Abfall des Pastoris Höveken ein Mißfallen gehabt und daß so leicht- fertigh ohn sein Gestrengen Ansuchen religionem mutirt, ihne durch den märckischen Anwaldt Hillebrinck in Bruchten schlagen laßen. Wie dan von Sr. Gestrengen Herrn Drosten Dellwigh selbst gehöret, daß geredet, wolte ihne Pastoren lehren, daß ihme Drosten zu Gefallen abfallen solte, angesehen er ihnen ohn specialen fürstlichen Befehlich nicht absetzen könnte und hette umb seinetwillen bei seiner Religion verpleiben mögen und sen dieses andtlich zu erhalten, erpietigh. Wan dan alles, wie vorgeschrieben, fur mir Johann Wierichen Schmidden, aus kanserlicher Macht offenem Notario, also ergangen, so habe gegenwertiges instrumentum daruber ausgefertiget und zu mehrer Festnuß eigener Handt geschriben und unterschriben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariathzeichen verzeichnet. So geschehen im Jahr, Tagh, Orth, Plaß, indiction und kanserlicher Regierungh, wie obengemelt, in Jegenwarth Hen- richen Cammerich und Johann fur dem Stege zu Eckell, hierzu sonderlich erforderten Gezeugen.

Notariatzeichen.

In fidem praemissorum Johan Wierich
Schmidden auctoritate imperiali nota-
rius publicus und secretarius der Stadt
Bochumb subscripsit.

Beglaubigte Copie.

Beil. 2.

Ihm Nahmen der heiligen hochgelobten Dreifaltigkeit Amen. Kundt und zu wißen sey hiermit jedermenniglich, den gegenwertiges instrumentum zu lesen vorkommen wirdt, daß im Jahr unsers Herren Jesu Christi einthausent sechshundert acht und vierzigh in der ersten indiction pp. den zwölfften Februarij des Morgendts zwischen sieben und acht Uhren fur mir zu Endt unterschriebenen Notario in meiner Wohnbehaußungh binnen Hattneggen, auf der Horst gelegen, der ehrwürdiger und wollgelehrter Georgh Kruse, Pastor der evangelischen Gemeinde zu Blanckenstein und mich requirirt und erfordert, daß in Jegenwarth nahgemelter Zeugen Wilhelmum Bröckelman und Herman Ruhrman resp. Ampt Blanckenstein und Stadt Hattneggen Eingesehene abzuhören und zu erfragen, ob nicht vor vierzigh oder mehr Jahren in der Kirchen zu Blanckenstein der Gottesdienst nach augspurgischer-evangelischer Confession oder lutherische exercitia verrichtet und das Abentmahl unter beiderlei Gestalt ausgetheilet und administriret worden, keine Missa beschehen, sondern der lutherischen Gesänge gebrauchet und demnechst habito examine instrumentum et instrumenta vor die Gebühr zu ertheilen. Wan nun solches dragenden Ampts halber nicht zu verweigeren gewußt, so habe neben den Gezeugen in ipsa hora requisitionis mich zu besagtem Herman Ruhrman versuegt, denselben dan in seiner Behaußungh hinder im Brawhauß praevia diligenti avisatione examinieret, derselbe dan deponieret und ausgesagt, welchergestalt zu Drost Sybergs Zeiten zu Blanckenstein das Bullenweber-Handwerck gelernet und sey dohmahlich in der Kirchen zu Blanckenstein keine missa beschehen, sondern lutherische Gesenge gesungen worden, sey auch dahmahlich iz annoch lebenden Johannes Hoveken Pastor gewesen; habe aber nahgehendts zu Zeiten Drostens Dellwigs Messe zu thun angefangen, womit dan seine deposition geendiget. Also nachgehendts umb Mittag zwischen eilff und zwölff Uhren neben den Gezeugen nahgemelt Wilhelm Bröckelman, so dohmahlich in seiner izigen Ehehaußfrawen Behaußungh am Markt gelegen, achter der Misten genandt, gewesen, begeben, denselben daselbst

auf der Stuben auf der Dehlen obrequiriertermaßen auf gleich-
 meßige vorgangene Erinnerungh erfragt und abgehört, deposuit
 und ausgesagt, daß zu Blanckenstein sei gezogen und gebohren
 und habe zu Zeiten weilandt Herrn Drostten Georgh von
 Sybergh bei itzigem annoch lebendigen und entsetzten Pastoren
 zu Blanckenstein Johann Hoveken in die Schull gangen und
 in der Kirchen lutherische Psalmen helffen singen, womit seine
 Außsage geendiget. Wan dan nun obbeschriebene requisition,
 examination und deposition resp. vor und von mir Ludgero
 Langerottgers auß kayslerl. Macht offenbahren Notario inserirter-
 maßßen also beschehen und ergangen, so habe gegenwertiges
 instrumentum hieruber ausgefertigt, selbiges mit eigener
 Handt geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem ge-
 wöhnlichen Notariath-Signet unterdruckt. So geschehen im
 Jahr, Tagh, Orthen, Plätzen, Stunden, indiction und kayslerl.
 Regierungh, wie in instrumento vermeldet, in Gegenwarth
 Peter Mahlers und Jorgen Sintemans des elteren, alß hierzu
 sonderlich erforderter Gezeugen.

L. S. N.

Ludgerus Langeröttgers auctoritate
 imperiali notarius publicus in fidem
 praemissorum subscripsit.

Beglaubigte Copie.

Beil. 3.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff pp.

Lieber Getrewer.

Uns ist ewer anhero gelangter Bericht und unsers
 merckischen Anwaltdts eingezogener Information uber des
 Pastoris zu Blanckenstein Johann Höeffkens zauberisches
 Nahweisen und Rathgeben vorbracht und erwogen worden.
 Ob wir nun zwarh diese grobe Unthat mit mehrerm Ernst
 zu bestraffen befugt, so haben wirs in Gnaden jedoch dieß-
 mahls dahingenohmen, daß ihr obgemelten Pastoren von der
 Bedienungh der Pastoren alsoforth absetzet, einen anderen
 frommen und gottseligen Mann an dessen Stelle erfordert und

uns von der Verrichtungh anhero berichtet. Versehen uns also und seindt euch mit Gnaden gewogen.

Embrich am 4^{ten} Martij anno 1643.

Anstadt pp.

L. v. Strunckede.

J. Schulzen.

Unserm Amptman zu Blanckenstein
und Werden und lieben Getrewen
Hanz George von Sybergh.

Copie.

Wohlgebohrner insonders hochgeehrter Herr.

Ew. Excellenz sein undt pleiben unsere bereitwilligste Dienste jederzeit besten Vermögens bevor undt demnach Sr. Churfl. Dcht. in gnädigstem Anschreiben unter dato Cleve den 11. May negsthin von unß auch die Beschaffenheit hiezigen Kirchen- undt Religionwesens gesonnen, umb dieselbe in präfigirten termino unterthänigst einzuschicken; ob wir nun woll schuldigstermaßen sothanigen Bericht wie abschriftlich hiebei der Gebuer nach lauth mitkommender copenlicher recepisse eingesandt haben, so werden doch etwah berichtet, ob solte einig wiedriges in diesem Religionepunkt unß zum Nachtheil daselbst vorpracht werden wollen, wan aber ein solches unserem angemelten Bericht nach mit Fuegen nicht geschehen kann und dann zu Ew. Excell. das gutte Vertrawen haben, Sie werden Sich unserer sothanigen Befugnus in dem Kirchen- undt Religionwesen ihres wolvermögenden Ohrts annehmen, als haben mit geprauchter Freiheit dießes an E. E. abzugeben nicht umbhin gekont, mit unterdienstligster Pitt, dieselbe wollen Sich dießer unßer befugten Sachen uffs beste recommendiret sein laßen und dan vielleicht gegen unßern bemelten undt in Thadt undt Warheit sich also verhaltenden Bericht ein- oder anderseiths etwas mogte obmovirt werden, daß unß solches, falß nothig, ad contradicendum, ehe darauff einige Verordnungh ergehe, mogte communicirt werden undt also unßer hochgeneigter Patron hierinnen zu sein. Wir werden an unß auch nichts erwinden laßen, diese hohe

favour bei aller occasion hinwieder danckbarligst zu erkennen,
die wir sein undt verpleiben negst trewer Empfelungh
zu Gott

Er. Excell. unterdienstwilligste

Burgermeister undt Rhadtt

der Stadt Hattneggen.

Signatum Hattneggen den

21. Junij 1666.

Adresse: A son Excellence Monsieur le Baron de Canstein
Conseillier et Marschall de estat pour son Altesse
Electorale de Brandenburg pp. à Cleve.

Durchleuchtigster Churfurst, gnädigster Herr.

Als Er. pp. uns sub dato Cleve den 11^{ten} annoch
scheinenden Monats May gnädigst anbefohlen haben, daß wir
alsbalt nach insinuation alsolchen gnädigsten Befelchs und
zwar innerhalb acht Tagen die eigentliche und grundliche
Beschaffenheit davon, was sowoll die romisch-catholische als
evangelische-reformirte oder lutherische Religionsverwandten vor
das Jahr 1624 fur Kirchen, Schulen oder sonsten publicum
oder privatum exercitium ihrer Religion in der Statt Hatt-
neggen gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und ge-
meltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto et per vim
majorem entsetzet worden, von weme und quo anno solches
geschehen, ob sie ex post facto et quando restituire, auch
noch anizo in ruhigem Besiz davon sein, bei Vermeidungh
einer wilkuhrlichen Straffe einsenden solten. So haben wir
darauff unterthänigst und gehorsambst berichten sollen, was-
gestalt das publicum exercitium invariatae Augustanae
confessionis nach Absterben Erasmi Wiszmans, welcher anno
1580 zeitlichen Todtes verbliehen, in der Pfarrkirchen zu
Hattneggen eingefuhret, seinen Vortgang gehabt und durch die
successive darzu vocirte Prediger und ministros ecclesiarum
durch Gottes Gnade bis auff heutige Stunde continuirt und
daß wir der Statt Hattneggen Burgern und Einwohner
zwischen dem Jahr 1615 und dem Jahr 1624 davon nicht
vertrungen, noch de facto et per vim majorem entsetzet

worden, sondern noch anjetzo in ruhigem Besiß davon sein. Allergestalt dan auch die in der Stat Hattneggen verhandene Schule von uns und unsern Vorgesäßen von anno 1584 biß hierzu mit verschiedenen gedachter unveränderter augspurgischen Confession zugethanen praeceptoribus mit Zuziehung der Herren Geistlichen versehen worden, von welcher Schule wir zwischen dem Jahr 1615 und dem 1624^{ten} Jahr ebenfals nicht vertrungen, noch de facto et per vim majorem entsetzet worden, sondern noch anjho durch Gottes Gnade in ruhigem Besiß davon sein. Ew. pp. damit der hohen Allmacht Gottes zu langwüriger glücklicher Regierung, uns aber in dero hohe churfl. Gnade unterthänigst empfehlendt.

Ew. pp. unterthänigst gehorsamste
Burgermeister und Raht
der Statt Hattneggen.

Signatum den 23. May 1666.

Status ecclesiae Sprockhövelensis siviell
mir Pastor davon wißig und vorgekommen.

Herr Arnoldus Schedeman ist anno 1560 zum Pastorn der Kirspelskirchen zu Sprockhovell beruffen worden, hat solchen Dienst 56 Jahr bedienet und zwarn anfänglich 20 Jahr mit Meßelesen und andern bapstischen Sitten, ubrige 36 Jahre aber circa annum 1580 anfahendt, da er gedachte bapstische Satzungen verlaßen, sein Predigambt nach der unveränderten Kanßer Carolo V. anno 1530 übergebener augsp. Confession mit Lehren und Predigen, Tauffen und Sacramentreichen etc., wie auch mit teutschen lutherischen-evangelischen Gesängen, Psalmen und Liedern biß in seinen Sterbtagh anno 1616 den 18. Februar unverrücket und unturbiret zubracht.

Herren Arnoldo ist durch rechtmäßigen Beruff anno 1616 sein Sohn M. Petrus Schedeman, nachdem derselbe den Rectorat zu Hattneggen 20 Jahr versehen, succediret, der ebenermaßen quiete in selbiger Lehr seins Predigambtß biß ins Jahr 1635 abgewartet und sein Leben nach 21jähriger Bedienungh be-

schloßen, gestalt auch derselbe bei gnedigst erhaltener Confirmation in anno 1616 am 19. April seiner Lehr halber Ihr Fürstl. Dcht. sich schriftlich reversiren mußen, daß nach der augsp. Confession, und nicht anders, dociren wolte, wie auch beschehen.

Nach Herrn M. Petri töhtlichen Hintrit ist vociret worden Herr Arnoldus Droghorn, Volmesteinensis, obgedachten M. Petri Edom, welcher, nachdem er vom Jahr 1635 biß 1640 in gesunder Lehre, wie seine antecessores p. m. sein Ampt ruhig versehen, ist derselbe im 6^{ten} Jahre seiner Bedienungh nach Überweinigern beruffen worden.

Herrn Droghorn ist eodem anno succediret Herr Henricus Fischer, Iserlohnensis, der biß 16 Jahr ad annum 1655 diese Stelle ohn Unruhe in vera et sana doctrina verwaltet. Selbigen Jahrs bin ich nachbemelter Pastor an dise vacirende Stelle beruffen und von Ihr Churfl. Dcht. meinem gnedigsten Herrn confirmiret worden und habe durch Gottes Gnade biß ins 11^{te} Jahr ad annum 1666, wie meine Vorfahren in Got ruhendt, nach der reinen gesunden Lehr, dem Kayßer Carolo quinto ubergeben, mein Ampt versehen.

Die Schule belangendt, so ist nicht ohne, daß obgedachter Herr Arnoldt Schedeman viele Jahren solchen Schuldinst vertreten und nachdem derselbe in anno 1616, wie vermeldet, gestorben, ist demselben succediret Ditrich Mahler, der auch in solchen Dinst in anno 1657 dominica Misericordia gestorben an welches Stelle jho abermall deßen nachgelassener Sohn Henricus Mahler, Cüster und Schulemeister, der Schulen biß hiehin abgewartet.

Wenemarus Mahler
Pastor in Sprockhövell.

Praes. 26. Mai 1666.

Wolgeborner, hochgebietender Herr Drost pp.

Alß unß in Krafft churfl. gnedigsten Befehligst unter dato Cleve den 11. May dieses 1666 Jahrß von Ew. pp. per decretum anbefohlen worden, die Beschaffenheit deß Kirchen-

und Religionswesenß, weilen hochstgemelte Sr. Churfl. Dcht. darab benachrichtiget sein wollen, einzubringen und in specie, waß sowohl die römisch-catholische alsß evangelisch-reformirte oder lutherische Religionsverwanten vor dem Jahr 1624 fur Kirchen, Schulen oder sonsten publicum et privatum exercitium in ihrer Religion gehabt und ob sie zwischen dem Jahr 1615 biß 1624 davon verdrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet worden sein, von wehme et quo anno solches geschehen, ob sie ex post facto et quando restituieret, auch annoch in ruhigem Besiße sein. So haben auch wir evangelisch-lutherische Eingeseßene in Linden und Dalhausen, deren wohl ad 400 Seelen zu der Kirchen zu Linden angehorigh, hiemit gnedigsten churfl. Befehlig allunterthenigst zu gehorsamen, berichten mußen. Waßmaßen wir nicht allein vor dem Jahr 1615, sondern von anno 1608 und mehren vorigen Jahren hero biß 1624, sondern ferner biß uff gegenwertige Stunde in unser Kirchen zu Linden unser publicum et privatum exercitium in der unveränderten augßburgischen Confession mit Predigen, Lauffen, Copuliren und allen andren Kirchengerechtigkeiten, wie auch die liebe Jugendt durch unsere zeitliche Herren Pastoren privatim zu informiren gehabt und biß uff gegenwertigen Tagh und Stunde noch ruhig, mehreren Inhaltes respective in originali et authentica copia hirben kommenden Benlagen sub lit. A et B haben und gebrauchen und im geringsten nicht davon verdrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet, sondren vielmehr von Sr. Churfl. Dcht. unserem gnedigsten Landeshfursten und Herren auß vorangeregten Ursachen und von wegen unserß von so geraumen Jahren hero inturbate gebrauchten exercitij invariatae Augustanae confessionis bey der sepultur in anno 1663 den 15. Dezembris ohne einige Verhinderungh laut Benlage sub Lit. C bestettiget und folgendes dabey und sonsten beim freyen unbeschränkten exercitio der evangelischen-lutherischen Religion, Bedienung der Sacramenten und freywilligen Begrebnuß von rechteswegen manuteniret und gehandhabet, sodann auch cum causae cognitione sub Lit. D in anno 1666 den 12. Februarij unter dero hohen churfl. eigen Hand mit der Meßhaber und andren Nutzbarkeiten

zu beschützen gnedigst anbefohlen haben, welches wir hirmit zum allerforderligsten und unterthenigsten berichten sollen.

Linden den 25. May 1666.

Ev. pp. unterthenigst und gehorsame
Unterthanen

der evangelisch=lutherischen Gemeinde
in Linden und Dalhausen, der Kirchen
zu Linden Angehörige.

Lit. A. In Gottes Nahmen Amen.

Kundt und zu wißen sey hiemit, demnach in puncto religionis eine iedwedere Gemeine statum ecclesiae zu mehrer Wißenschafft einbringen solle, alß sein vor mich Richteren zu Hatneggen Casparen Dornseiffen kommen und erschienen zu Endß benente Personen, alß elteste Männer in der Gemeine zu Linden und hagen vor mir bekindt:

1. Daß die Kirche zu Linden sey im Ampt Blänckenstein gelegen, sey nicht von den Wennigerschen erbawet noch mit Renten versehen, sogar daß nicht einen Stein an derselben hetten beßeren helffen und durchauß ihnen nicht zugehörigh.

2. Zwaitenß bekanten, daß der Herr Hardenbergh Staël von Holstein Herr zum Steinhause sich iederweilen und deßen rechtmehziger Successor Herr Ritmeister Robert von Elverfelt zu Dalhausen vor einen rechtmehzigen Collatoren daruber außgegeben und in der unveranderten augsburgischen Confession, iedoch auff der Lindischen Gemeine vorgangener habender Vocation und Praesentation zu bedienen vergeben habe, wie in benliggender Copia zu ersehen.

3. Drittenß sagten auß, daß diß Kirchlein sey sehr geraume Jahren in der unveranderten augsburgischen Confession bedienet worden, da dan der erste Ecclesiastes gewesen der ehrwürdige Herr Johannes Heitfelt, welcher in anno 1608 schon hie gewesen und biß ad annum 1611 hie gestanden, da dann zugleich die hl. Sacramenta und Copulationes in selbiger Kirchen wehren administriret worden, dan ihnen wehre theilß noch sonderlich bewust, daß in anno 1608 iezig noch lebend

Jurgen zu Dalhausen selig verstorbenen Elteren darinnen wehren copuliret worden.

Diesem nach ist gefolget und legitime vocirt worden Herr Bartholomaeus, welcher in anno 1612 ad officium kommen und nur sehr geraume Zeit hie gestanden, biß er auch in seinem hohen Alter hie gestorben und ist damahlich die Gemeine in Linden und Dahlhausen auff vierhundert Heupter von anno 1608 her biß auff iezig tausend sezhundert und funff und sechste Jahr bestanden und noch bestehet, deme dan succediret Herr Matthias Hasenkamp, Rector scholae Hatnegenensis, welcher neben seinem officio scholastico dieses Dienstes trewlich abgewartet, daß aber derselbe die Schularbeit zu Linden nicht halten konnen; deßwegen, damit die liebe Jugend nicht vorabseumet wurde, ist subordiniret Eberhardus Osterport, der daselbst ad 4 Jahr gestanden, Gottes Wort pure et sincere gelehret und die hl. Sacramenta administrirt und die Schule verwahret, welches die Gemeine inständig begehret hat.

Diesem ist gefolget Herr Rappig, welcher auch etwah ein Jahr hie gestanden und wiederumb resignirt.

Alß dieser abgestanden, sey legitime mit Bewilligung der Gemeine subordiniret worden Herr M. Westhoff, iezo zu Witten stehend, welcher etwah ein Zeit von 2 Jahren hie gestanden und folgendes resignirt.

Diesem ist succediret Herr Casparus Rodenroth und ein Jahr hie gestanden, darauff von dannen nach Wetter beruffen worden.

Nach diesem aber hat Herr Matthias Hasenkampff, Rector, diesen Dienst selbst wieder angetretten und uff zehen Jahr langh bedienet. Alß aber wegen hohen Alterß und deß fernen Weges selbst so weit allezeit nicht hat gehen konnen, ist ihme gefolget und von der Gemeine beruffen worden Herr Petrus Schweffelinghaus, der dan solchen Dienst bey die drittehalb Jahr nebenß der Schularbeit verrichtet, da dan derselbe nach Wethmar kommen und Herr Hasenkampff vor zwen Jahren ungefehr verstorben, alß haben vom neuen vocirt und beruffen Herrn Franciscum Bilslein, welcher dennoch solchen Gottesdienst nebenß Administrirung der hl. Sacramenta

und Schularbeit fleißig abwartet und noch biß auff heutige Stunde mit Gott stehet.

Dieses zur Warheits Urkund haben solches vor mir bekind wie folget

Johan Althauß, Kuper,	seines Alterß	85 Jahr,
Arnolt Commendeur,	" "	70 "
Eberhard Grumme,	" "	70 "
Henrich Kilefit,	" "	ad 68 "
Henrich Heisterman,	" "	68 "
Arnolt Nehringh,	" "	65 "
Berend Hasenpat,	" "	70 "

Nachdeme mir vorgehende Schrift wegen der Gemeine zu Linden eingeliefert und dabey vorbenannte sieben Männer vor mir persönlich vorgestellt worden, so habe ich ihnen sampt und sonders alles von Post zu Post deutlich vorgelesen, die lateinische Wörter verteutschet und Haupt vor Haupt zu Rede gestellet, ob der Zustand im Religionswesen sich die Zeit her also befunden hätte, die dan alle und ein ieder absonderlich solches alles dergestalt beiahet haben, daß sie es auff Erfordern mit leiblichem Nydt bewehren könnten und wolten, gestalt demnach itziger Herr Pastor Franciscus Billstein namens der Lindischen Gemeine mich Casparn Dornseiffen ersuchet hat, diese Bekentnuß als dieses Orts bestelter chursfl. brandbg. Richter, umb sich deßen ihres Ortes zu bedienen, zu unterschreiben und mit meiner Pitschafft zu bedrücken, so ich also verrichtet habe, zu Hattneggen den 14^{ten} Martij 1665.

(L. S.)

Caspar Dornseiffen.

Lit. B.

Beken ich Hardenbergh Stael von Holstein zum Steinhause, krafft Unterschreibungh meiner eigener Hand, daß weil Matthias N., gewesener Pastor der Capellen zu Linden, in den Herren entschlaffen, auff samptlicher Lindischer embsiches Ersuchen wiederumb belehnet, begiffiget, providiret und begabet habe eine qualificirte mir praesentirte Person mitt Nahmen Matthiam Hasenkamp, Rectorem scholae zu Hattneggen, mit der Capellen zu Linden krafft meines mir von meinen gottseligen in Gottes Hand icht ruhenden Voreltern angeerbten

Rechtenß und Gerechtigkeit sein Leben langh dieser Gestalt und Condition, daß er in deroſelben Gottes Wort lauter und rein und unverfälschet lehren und ſeinen auditoribus furtragen, auch ſich der ungeenderten außßburgiſchen Carolo quinto exhibirten Confession gemeß halten ſoll in Summa ihnen in der Lehr und andren erbawlichen Sachen alſo vorgehen, daß Gottes Ehr bevorab dadurch geſuchet, boſes ungotthliches Weſen verhindert und ihre ſamptliche zeitliche und ewige Wolfart befördert werde. Und in Urkund der Warheit und Feſthaltung habe dieſes mit eigenen Händen unterſchrieben. Actum zum Steinhauſe anno 1621 den 29. Juny.

Gardenbergh Stael von Holſtein
zum Steinhauſe.

Daß die Copia mit Heren Mathia Haſenkamps ſelich, geweßen Paſtoren zu Linden, ihn der Litter convenire, attestor, ſo mich von denen Staell von Holſtien zum Stienhauſe ahnererbet.

Signatum den 21. July anno 1664.

(L. S.)

Robertt von Elverfelt
zu Dalhauſen.

Lit. C.

Von Gotteß Gnaden Friederich Wilhelm, Marggrave
zu Brandenburg pp.

Liebe Getrewe. Waß die evangelisch-lutherische Eingesezene zu Linden und Dalhauſen Ampts Blanckenſtein wegen Begrebnuß ihrer Todten zu verſügen bitten, ſolches weiſet mich der Einſchluß mit mehrem. Dieweilen nun Supplicanten das exercitium religionis in der Kirchen zu Linden haben, das Wort Gottes darinnen geprediget, die hl. Sacramenta adminiſtriret und die Eheeinſegnungen darinnen verrichtet werden, ſo erachten wir nicht allein ihr Bitten billig zu ſein, ſondern befehlen Euch auch hiemit gnedigſt, daruber in unſerm Nahmen zu halten, daß Klegere auch ihre Todten in der Kirch und uff dem Kirchhove daſelbſten ohne Verhinderungh deß romiſch-catholiſchen Paſtoris zu Niederwennigeren mitt Geleut, Geſangh, Leichpredigt und andren gebrauchlichen Cere-

monien zur Erden bestatten. Deßen wir unß also versehen und bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Geben Cleve in unserem Regierungsrath am 15. Decembris
1663. Anstatt pp.

Unterschriften.

Adresse:

Unserem Amptman zu Blanckenstein und lieben getrewen
Hanz Georgh von Sybergh, wie auch unserem Richter
daselbsten Casparen Dornseiffen.

Copie.

Lit. D. Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm
Marggraven pp.

Lieber Getrewer. Wasß wir Dir in possession-Sachen deß
romisch=catholischen Pastoris und Eingeseßenen zu Nieder=
wennigeren gegen den evangelisch=lutherischen Predigern zu
Linden wegen der praetendirenden Meßhaber zu verrichten
befohlen haben, deßen erinnerstu dich danach unterthenigst.
Nachdem nun der Beklagter ein anderß erwiesen, daß nemblich
an anderen Orten der Graffschafft Marck die Meßhaber denen
Predigern und Pastoren, so den Dienst in der Kirchen und
Capellen würcklich verrichten, gegeben werde, so haben wir unß
auß dem Verfolg umbstendlich referiren laßen und erklären
unsere vorige Verordnungh unter dem 8^{ten} Novembris 1665.
Jahrß dahin, befehlen Dir auch darauff hiemit gnedigst, daß
Du den romisch=catholischen Pastoren zu Einhebung der Meß=
haber und andren Nutzbarkeiten bey den romisch=catholischen
und hingegen den evangelisch=lutherischen Pastoren bey den
lutherischen Eingeseßenen schutzen und handhaben sollest, deßen
wir unß also versehen und bleiben Dir mit Gnaden gewogen.

Geben in unser Residentz Cleve den 12. Februarij 1666.

Friederich Wilhelm.

Unserem Richter zu Hattnegeu
Casparen Dornseiffen.

Wollgebohrner pp. Herr Drost und Richter.

Alß dieselbe in Krafft Hurfl. gnedigsten Befelchs per decretum auch unter anderen mir anbefohlen statum der Niederweniger'schen Kirchen, das exercitium lutheranae religionis betreffent, innerhalb dreien Tagen beizupringen, so habe zu schuldigster partition besagten statum in folgenden punctis eingerichtet.

Und ist also anfangs wahr, daß von anno 1607 her bei Zeiten des lengsthin abgestorbenen pastoris Johannis Pragh und Antretungh des Vicarij Johannis Höffken das exercitium evangelisch-lutherischer Religion in der Kirchen zu Niederwenigern sowoll von Pastorn als Vicario ist geubet, evangelisch-lutherische Psalmen gesungen und das Abentmahl des Herren unter zweierley Gestalt administriret, auch gemelts exercitium eine geraume Zeit hernach ist continuiret worden, biß nachgehendts anno 1618 ein anderer Nahmens Johannes Reh durch die spanische Einquartierung zu Hattneggen und Herrn Commissarium Sassato der Gemeine zu besagtem Niederwenigern per vim majorem obtrudieret und von demselben die römisch-catholische Religion alß Celebrierungh der Messe und sonsten eingefuhret, hingegen die Administrierungh des Abentmahls unter zweierley Gestalt, auch die evangelisch-lutherische Psalmen abgeschaffet worden, maßens dan hiebevohro von dem abgestandenen Richtern zu Hattneggen Bernhardt Märckern verschiedene und mehrentheilß römisch-catholische Zeugen dießerhalb abgehöret und der Rotulus zu Ew. pp. Clevischer Regierungh eingeschicket worden, wie solcher Rotulus hier sub lit. A in collationata copia beigefueget wirdt, warauff auch zwarn ein alternativum exercitium religionis von Ew. pp. den Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Catholischen in der Kirchen daselbst zu halten ist angeordnet und befohlen worden, wie sub lit. B beiliggent zu ersehen. So ist dennoch ein solches wegen geschehener opposition der Römisch-Catholischen anstehen plieben, daß daher die mehrgemelte Evangelisch-Lutherische die Administrierungh der Sacramenten hin und wieder in den Heußeren und ihr Leichpredigten unterm blawen Himmell oder auch in Privatheuseren halten und verrichten mußten, woben auch ihrem lutherischen Vicario

der Kirckhoff verspirret wirdt, dannenhero die todte Leichnambs ohne Beisein eines evangelischen Predigers in die Erde eingesencket werden, welches dan Ew. pp. dienstlichen habe berichten sollen.

Ew. pp. dienstwilligster und gebettgefleißener
Georgh Kruse
Vicarius zu Niederwenigern.

Praes. 27. Mai 1666.

Lit. A.

Ich Bernhardt Märcker, Richter zu Hattingen, thue kundt und bekenne, alß Ihr Churfl. Dcht. pp. dem pp. Johann Georgh von Sybergh zu Wischlingen und Kemnade, Drosten des Ampts Blanckenstein, sub dato 16. April des 1652. Jahrs auf unterthenigst Supplicieren Georgh Krusen, Pastoren zu Blanckenstein und Vicarij zu Niederwenigerns, Sohn Conradten Hendrichen Krusen, nicht allein bei der gedachten Vicarien zu Wennigern und den Aufkömbsten zu schutzen und zu handt- haben, sondern auch Bericht einzunehmen, wie es von Alters- hero mit dem exercitio religionis zu besagtem Niederwenigern gehalten worden, solches unterthenigst zu remittieren, gnedigst befohlen, so haben Ihr Hochedel Gestrengen, weilen selbige wegen des Landtages zu Cleve dorthin haben verreißen mußten, sub dato 12. Junij mir Märcker, Richtern obgemelt, mit Zuthun des Gerichtschreibers committieret auf weiter Anhalten des Vicarij Krusen vigore commissionis zu verfahren. Alß nun mehrgemelter Vicarius einige articuli super quibus cum nominibus testium et directorio probandi übergeben, so habe ich vigore commissionis die denominierte Zeugen alß Mitwochs den 19. Junij des Vormittages vorbecheiden und dieselbe mit leiblichen Ande belegt und alß der Zeugen Andt in forma ausgeschworen, dieselbe uber die designirte Articulen abgefragt, dahero alles in diese Ordnungh bracht und Ihr Churfl. Dcht. gnedigster Commission unterthenigst zu folgen, haben wir dieß Zeugenverhöer zu ferner gnedigster Ber- ordnungh unterthenigst überschicken sollen.

Folget also erstlich, was Ihr Chfl. Dcht. gnedigst committieret, dabey die Supplication und zween Beilagen lit. A et B signirt.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff pp.

Lieber Getreuer. Wesen sich Georgius Krusen wegen der seinem Sohn Conradten Henrichen von der Frenfraw von Kettler conferierten Vicarien sanctae Justiae zu Niederwenigern und wegen deß exercitij religionis zu Wenigern über den substituirtten Meßpriestern daselbst beklagt und darunter zu versungen unterthenigst bittet, solches zeigt Euch der Einschluß mit mehrerm und befehlen Euch darauf gnedigst, daß Ihr besagtes Georgij Krusen Sohn Conradten Henrichen nicht allein bei der gedachten Vicarien und derselbsten Aufkombsten, zum Fall kein legitimus contradictor vorhanden, schutzen und handthaben, sondern auch Bericht einnehmen, wie es von Alters hero mit dem exercitio religionis zu besagtem Niederwenigern gehalten worden und denselben zu unser ferner Berordnungh hiehin einschicken sollet, deßen wir uns also versehen und seindt Euch mit Gnaden gewogen.

Geben Cleve am 16^{ten} Aprilis 1652.

Anstatt pp.

J. Moritz Graf zu Naßaw.

Adolff Weusthauß Dr.

Tenor supplicationis.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr.

Ew. pp. geruhen gnedigst aus beiliggender Copen sub lit. A abzunehmen, waßgestalt die Frenfraw von Kettler meinem Sohn Conradten Henrichen eine Vicarie im Kirspell Niederwenigern, Ampts Blanckenstein, umb das von den reditibus studieren und inskunfftigh diese vicariam bedienen könne, conferieret, dieselbe nun auch in die zwey Jahr alß vicecuratus in exercitio religionis ac Augustanae confessionis ruhigen administrieret habe.

Wan nun die Kirche zu Wenigern durch einen Meßpriesteren, weiln der alte die divina nicht lenger praestieren kan, verwaltet und dan vorhin und von vielen Jahren her des Kierspels Eingesezene geistliche Psalmen, wie bei den Augspurgischen Herkommens, darin gesungen, auch der abgetretener Pastor, ohnangesehen er vor diesem durch die spanischen und zu Sattneggen liggende Soldaten, wie notorium eingesezet und

der Gemeinde manu militari obtrudieret worden, gleichwoll ritu et more evangelicarum ecclesiarum die Psalmen biß hierzu zu singen zugelassen, auch die Communion sub utraque specie nach Gottes Wortt und Einsetzung selbstn administrieret, ohne dem auch der Frenherr von Kettler sel. Andenckens diese Vicarie Inhalt der Collation, so hierben sub lit. B gefueget, meinem antecessori Höffken in anno 1607, daß er die divina evangelischer Religion gemeß darab praestieren solle, conferiert, jezo aber durch den newen Substituirten alles abrogirt wirdt. So woll hiemit unterthenigst gebetten haben, in Krafft vorbrachten Patents meinen Sohn bei der ihme conferierten Vicarien nicht allein gnedigst zu manutenieren, sondern hierüber dem Herrn Drossten des Ampts Blanckenstein Johann Georgh von Sybergh gleichmehzig zu befehlen, mich bei dem exercitio auf allen Fall zu defendieren, auch waß die Communion, Sepultur, Tauff und Predigt anbelangt, daß deswegen zur Kirchen mit admittieret und in dem von den Päpstlern nicht molestieret oder inquietieret werden möge und solches in gnedigster Erwegungh, daß mehr alß der dritter Theill des Kirspels der augspurgischen Confession aperte beijethan sein, also das exercitium successive ohne einige Differenz an solchem Orthe woll exercieret werden kan.

Hierahn Ew. pp.

unterthenigster.

Unterthenigste Supplication
Georgij Krusen Vicecurati
in Niederwenigern.

Benlage lit. A signirt.

Ich Catharina gebohren von Loh zu Weißen, Frenfraw und Wittibe von Kettler und Monsaw, Fraw zu Dyens und Aldendorpff, thue in und krafft dieses offenen Briefes kundt, zeuge und bekenne, alß mein in Gott ruhender Eheallerliebster Johann von Kettler, Freiherr zu Monsaw, Dyen und Aldendorpff, in anno 1607 den 13. Junij Johann Höffken, Pastoren zu Blanckenstein, mit der Vicarien St. Justinae im Kirspell Niederwenigern, Ampts Blanckenstein, mit sicheren Berwarden, die divina darab evangelischer Religion gemeß zu prästieren,

conferiert, derselbe dan diese Vicaria hiehin die fructus et obventiones darab genoßen, aber Inhalt seiner Collation und heraußgegebenen Reversals dieselbe nicht, als sich obligirt, vertreten und administrireret hat, ohne dem dan Ihre Churfl. Dcht. ihn Höffgen wegen dessen, daß enige Nachweiß und andere hochstraffbahre excessen begangen, seines Pastorathdienstes furlengt zu Blanckenstein haben privirt. So habe aus diesen und sonst anderen Ursachen nicht lenger zusehen können und sollen, gemelten Höffgen bei dieser Vicarien, so indubitate vom Hauße Aldendorpff herruhret und conferieret wirdt, zu continuiren, habe also auf intercession und Vorbitt guiter Leuthe Conradt Henrichen Krusen wider mit dieser Vicarien, umb daß von den redivibus studieren und inskunfftigh diese Vicarie bedienen könne und möge, denselben hiemit begiftet, solchergestalt aber, weil er noch jung, daß deßen Batter Herr Georgh Kruse, Pastor zu Blanckenstein, die divina inhalt vorigen Höffkens Collation gemetz hierab prästieren und die Vicarie administrieren, auch das Vicarienhausz und alle redivus davon in esse halten und nichts davon verbringen noch vereußern soll. Da nun obgemelter filius Kruse seine studia absolvieret und ad ecclesiastica sich nicht begeben oder sonst sich ubel verhalten solte, solchenfalls habe ich und meine Erbsolgerer uns vorbehalten, diese Vicarie wieder ein und an uns zu ziehen und einen anderen hiemit zu investiren, alß mir der Batter Georgh Crusius, Pastor obgemelt, zu mein Handt promittieret, dieses alles also zu halten, so habe hierüber gegenwertige Collation unter Handt und Einsiegell ihme ertheilen wollen. So geschehen den funff und zwanzigsten April anno eintausendt sechshundert und funffzigh.

Catharina Freifraw von Kettler
Wettwe.

Pro copia collationata Johannes Mahler
notarius requisitus subscripsit.

Benlage lit. B signirt.

In und ubermitz diesem offenem Brieffe sei kundt jedermennighen, als und demnach die Vicarie S. Justinen-Altars

alhier in Niederwenigern vaciert und anihzo an Handen des wolledlen gestrengen Herren Johann Kettlers als vero et indubitato collatori einem anderen wieder zu verliehen gestanden und dan der würdiger und achtpar Johannes Hoveken bei Ihr wolledlen Liebden sich angegeben, daß er berurte vicariam zu Gottes Ehren unsträfflich bedienen, den Kirchendienst aller Gebuhr göttlichen Wortts gemeh unverweißlich verrichten wolle, daß derwegen wollermelter Herr Kettler auf alsolch sein Anerpieten, alsz woll vornehmen ferner intercession mit angeregter Vicarien, deroselben Zubehörungen, Pertinentien, Gefellen und Auffkombstn ihnnen Höffeken ad vitam providiere, in pacten, condition und Bedinge, wie unterschiedlich nahbeschrieben folgett:

Vors erst soll und woll Vicarius Höveken den Gottesdienst mit Wochenpredigen, der Krancken Visitation (doch derer allein, so ihnnen darumb werden besuchen), der Sacramenten administration, nach Gottes Wortt und Einsezungh verrichten, den Herren Pastoren in seiner Unvermögenheitt dero Gebuhr vertreten, bei der reinen Lehr und wahren Evangelio verpleiben, aller catumnien sich enthalten und sonsten alles das leisten thun und laßen, was einem getrewen fleißigen Vicario und Seelenhirten zun Ehren gezimbt und auffligt.

Vors andere soll und will Vicarius das verfallen Vicarienhauß wieder reparieren, verbeßeren, in unsträfflichem Lack, Wende, Solen, Mäuren, Doren und Finsteren bringen, die Zeit seines Lebens in gutem esse conservieren, die Lenderenen, Hoff, Garten, Wiesen und Kempfen in ihren Brechten, Lücken, Pelen halten, meliorieren, verbeßeren und das alles darauß leisten, verrichten und thun, was vorige Vicarij darauß prästieret, verrichtet und gethan haben.

Zum dritten soll und woll Vicarius alles dasjenige, was von gerurter Vicarien versezt und anderen verschrieben und sonsten davon abkommen, nach Vermögen wieder beibringen, darzu der Herr Collator nach Möglicheitt ihme die Handt bieten, behulfflich und beiredigh sein wolle.

Wie dan zum vierdten er Vicarius von geruerter Vicarien und deren Pertinentien nichts versezen, verallinieren noch verpringen soll, sondern den Hoff verpeßern, alles in seinen Boren,

Lecken und Pelen getrewlich beifahren halten, also daß nach seinem tödtlichen Abfall darzu gehörige Stück ungeergert sein sollen, wie dan auch des Vicarij Folger nach deßen Versterff sich ferner an gerurter Vicarien und deren Zubehörungen keines Rechtens oder einiger melioration anmaßen sollen.

Inmaßen ermelter Vicarius bei seinen wahren Worten in leiblicher Nydtsstadt stipulierendt, auch übermitz^l seiner guter Verbindungh versprochen, diß alles obbeschriebenermaßen zu halten und zu vollenziehen, mit dem wilchurlichem Gedinge, daßern er in einem oder anderen mißheldigh befunden wurde, daß er dan berurter Vicarien und alles darahn gehabten Rechtens ipso facto solle sein privirt, entsetzt und sich uberall keines Rechtens, possession, melioration, noch einiger Gerechtigkeit weiter anmaßen, sondern dem Herrn Collatori frey sein, seines Gefallens gerurtes Vicarij und mennigliches ungehindert mit deroselben einen anderen zu versehen.

Deshalb hab ich Hoveken Vicarius omni meliore modo via et forma auf den Fall der Nichthaltung alsolcher Vicarien, priviere, entsetze pleno jure hiemitt ad manus collatoris sein Wolledlen L. Gefallens ohn meiner oder jedermannigliches Contradiction, damitten zu schalten, zu thun und zu laßen, resigniere, darvon allerdings abstehe und alles darahn gehabten und verliehenen Rechtens mit entledige.

In Urkundt der Warheitt habe diesen Brieff zu steter Besthaltungh mit eigen Handen unterschrieben und furgedruckten meinen Pittschafft bevestiget.

Actum Aldendorpff den 13. Junij anno 1607.

Bekenne ich Johannes Hoveken Vicarius obgemelter Vicarie diese obgemelte Stücke stedte und veste zu halten, zur Urkundt der Warheit mit meinem gewöhnlichen Pittschafft hierunter gesetzt.

Pro copia copiae Johannes Mahler, publicus notarius
subscripsit.

Folget hier des Herrn Drostens Requisition.

Chrenveste pp. Herren.

Begehendt haben Ew. pp. zu ersehen, waß vor articuli super quibus uber die Vicarie zu Niederwenigern der Vicarius

Kruse ubergeben, wan nun wegen des allgemeinen Landttages verreißen und das examen nicht expedijren kan, alß wollen Ew. pp. selbige Zeugen auf einen sicheren Tagh vor Euch bescheiden, zum fleißigsten jurato die examinieren und deren deposition notieren und gemeltem Pastoren Krusen zu deßen Notturfft hierab den Verfolgh verschloßen communicieren.

Signatum Kemnade den 17. Junij anno 1652.

Ew. pp.

J. Georgh von Sybergh Droste.

Adresse:

Den pp. Herren Bernhardt Märckern und Herman Ubellgun Richtern und Gerichtschreibern zu Hattneggen pp.

Folgen hier die exhib. artic. super quibus.

Hochedelgebohrner pp. Herr Drost.

Alß Ihre Churfl. Dchtl. auf unterthenigsts Supplicieren Georgij Krusen Pastoris zu Blanckenstein Ew. pp. sub dato Cleve den 16^{ten} Aprilis 1652 in gnedigster Commission aufgetragen, unter anderen Bericht einzunehmen, wie es von Alters hero mit dem exercitio religionis zu Niederwenigern gehalten worden und demnegst denselben zu fernerer Berordnungh nacher Cleve einzuschicken, so hat besagter Pastor Kruse zu mehrerer Beschleununge der Sachen nachfolgende weinigh articulos abfaßen laßen, mitt Bitt, die zu Endt benante Zeugen daruber andtlich und servatis de jure servandis abzuhören und sonsten hierinnen vigore commissionis zu verfahren, auch die denominierte Zeugen fur den Meinandt und deßen schwerer Straff ernstlich zu warnen.

Diesemnach setzt und sagt gemelter Pastor Kruse:

1. Erstlich wahr sein, daß der fur diesem zu Wenigern gewesener Pastor Pragh ein Ehefraw aus Werden burtigh geehliget und mit derselben in stehender Eh Kinder gezelet.

2. Gestalt dan wahr, daß Roleff Genuith deßen Tochter zur Ehe genommen.

3. Wahr, daß bei gedachten Pastoris Bedienungh der Kirchen zu Niederwenigern daselbst in der Kirchen geistliche

Lieder und Psalmen, wie bei den augspurgischen Confessions-Verwandten Herkommen, gesungen worden.

4. Wahr, daß gedachter Pastor die Communion unter beiderley Gestalt seinen Pfarrkinderen gereicht und administriret habe.

5. Wahr, daß derselbe bei die 40 Jahren articulirtermaßen seinen Dienst zu besagtem Niederwenigern verwalltet.

6. Wahr, daß des abgelebten Pastoris Höffgens Substituirtter Nahmens Johann Dallmann bei Bedienungh der Vicarien zu Niederwenigern geistliche Lieder und Psalmen, wie bei den augspurgischen Confessions-Verwandten brauchlich, nicht allein gesungen, sondern auch ebenergestalt das Abentmall des Herren unter beiderley Gestalt seinen Pfarrkinderen dargereicht.

7. Wahr, daß darnach Höffken nach Dallmans Abgangh einen anderen sehr alten Mann an seine Platz substituirt habe.

8. Wahr, daß bei deßelben Bedienungh gleichergestalt lutherische Lieder und Psalmen gesungen und die Communion unter beiderley Gestalt verrichtet worden.

9. Dan wahr, daß derselbe bey Darreichungh des Bluts Christi diese formalia gebraucht: Diß ist das Bluth Jesu Christi, welches bewahre deine Seele zum ewigen Leben.

10. Wahr, daß der iziger zu Niederwenigern Pastor Johannes Rheidt durch die zu Hattneggen fur geraume Jahren gelegene spanische Völcker und Commissarium Saskato sei mit Gewalt in den Pastorathdienst zu besagtem Niederwenigern eingesetzt, Pistor Pragh aber durch dieselbe abgesetzt worden.

11. Wahr, daß noch bei deßen Bedienungh der Pastorath zu Niederwenigern lutherische Lieder und Gesänge, alß unter andern: Wir glauben an einen Gott; dieß sind die hl. zehen Gebott; Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ; Nun frewet euch liebe Christen gemein; Es ist das Heill uns kommen her; Durch Adams Fall ist ganz verderbt; Allein zu dir Herr Jesu Christ; O Mensch beweine deine Sünde groß und andere in den lutherischen Gesangbuchern befindliche geistliche Lieder gesungen worden.

12. Wahr, daß mit lutherischen Gesängen alß „Nun laßt uns den Leib begraben“, „Mitten wir im Leben sein“ die Leiche sein zur Erden bestattet worden.

Nomina testium.

Röttger Eickhoff	}	super omnes et singulos.
Koleff Genuith		
Johann Schluiter zu Dumborgh		
Koleff Egerman.		
Arndt Brögellman		
Henrich Pluckethun		
Koleff Dattenbergh		
Stephan Stenhorst		
St. Overfoll		

Der alte Kuiper zu Linden

Folgen hier der Zeugen deposition.

1. Testis Röttger Eickhoff.

Ad generalia.

Heiße Röttger Eickhoff, sei ohngefehr 66 Jahr alt, wohne im Kerspell Wenigern, wiße nicht, was zeugen solle; er nehre sich Haußmansarbeit und sei ein Vorsteher im Ampt, profitiere sich zur päbstlichen Religion.

Ad artic.

ad 1. affirmat, allein wiße nicht, ob es seine Ehefraw sei gewesen, habe eine Tochter gehabt, so Koleff Genuith habe geheurathet.

ad 2. refert se ad primum.

ad 3. 4. affirmat.

ad 5. similiter affirmat.

ad 6. affirmat, addendo, sey derselbe Zeugens Schullmeister gewesen.

ad 7. 8. affirmat.

ad 9. affirmat, addendo, daß dies clar und hartt, daß es durch die Kirche hette hören können, habe ausgeredet.

ad 10. affirmat.

ad 11. affirmat und solches sei auch Sontagh, Freitag und Betttag in und allewegen geschehen.

ad 12. affirmat.

Test. impos. syl. dimissus.

2. Testis Koleff Genuith.

Ad generalia.

Heiße Koleff Genuith, sei in die drei und achtzigh Jahr alt, wiße nicht, was kundtschafften solle, wolle die Wahrheit sagen, habe dem Ampt in die vierzigh Jahr alß Vorsteher gedienet.

Ad artic.

ad 1. affirmat, allein wiße nicht, ob sie habe geehliget gehabt, woll gehöret, daß er sie geehliget haben solte, darbei angezeigt, daß er schon mit dieser Frauenpersohnen ein Tochter gezelet, ehe er Pastor zu Wenigern wehre worden.

ad 2. affirmat.

ad 3. Wiße, daß unterschiedliche Psalmen gesungen wehren worden.

ad 4. Habe das Brodt und den Kelch in der Kirchen beim hochheiligen Abendtmahl empfangen.

ad 5. affirmat.

ad 6. Bekennet, es möchte woll geschehen sein, daß geistliche Lieder wehren gesungen, aber wegen Länge der Zeitt wehre es ihme entfallen; similiter wegen des ubrigen bekennet.

ad 7. Soviel sich erinnere, habe Höffgen seel. einen auß dem Kierspell nach Wenigern geschicket, daß auf die hohe Hochzeiten hette geprediget und das Nachtmall helffen austheilen.

ad 8. Die Communion sey mit Darreichungh der Ostien und Kelches geschehen.

ad 9. Wiße nicht.

ad 10. Deponit, daß Drost Dellwigh seel. und Commissarius von den Spanischen Caslato, izigen Pastoren Johann Rehß hette eingesetzt und die Monstrantz umb den Kirchhoff getragen, Pastor Prat aber noch Pastor biß in sein Grab blieben.

ad 11. Sagt, daß dieselbe sein gesungen und werden noch ehliche theutsche Psalmen aus den catholischen Psalmen gesungen.

ad 12. affirmat.

Sylent.

3. Testis Koloff Eggerman.

Ad generalia.

Heiße Koloff Eggerman, sei an die siebenzigh Jahr alt, sei päbstlicher Religion, wolle die Warheit sagen.

ad 1. Wiße, daß eine Fraw habe gehabt, darmit eine Tochter gezeuget, ob er sie zur Ehe habe gehabt, wiße nicht.

ad 2. affirmat.

ad 3. Sagt, daß viele Psalmen oder Lieder öffentlich in der Kirchen gesungen wehren, ob sie lutherisch oder catholisch sein, wiße nicht.

ad 4. 5. 6. 7. affirmat.

ad 8. affirmat und habe der Pastor das Brodt und der Vicarius den Kelch ausgetheilet.

ad 9. Habe gehöret, daß er solches öffentlich in der Kirchen bei Austheilung des Kelchs geredet, ob er es jedesmahls habe gethan, könnte nicht eigentlich zeugen.

ad 10. Der Commissarius Ceslato und Drost Dellwigh sell. haben ihn eingesetzt und sei der alte Pastor noch darben continuiert.

ad 11. Alle die dar specificieret, sein in der Kirchen zu Wenigern gesungen und habe dieselbe mithelffen singen.

ad 12. affirmat. Sylent.

4. Testis Urndt Brögellman.

Ad generalia.

Heiße Urndt Brögellman, vermeine daß an die sechzigh Jahr alt sei, sei päbstlicher Religion zugethan, wolte darumb gefraget, antwortten.

Ad artic.

ad 1. deponit, er wiße, daß eine Fraw und eine Tochter mit ihr habe gehabt, ob er sie geehliget, daß wiße nicht.

ad 2. affirmat.

ad 3. Sagt ja, daß deutsche Lieder haben gesungen.

ad 4. Habe von ihzigen Pastoren Johan Keth das Brodt und den Kelch von dem Koster empfangen.

ad 5. Wiße solches also eigentlich nicht, er sei ein alter Mann gewesen.

ad 6. Nescit, weiln im Kirspell dehero Zeitt nicht gewohnet.

ad 7. affirmat.

ad 8. Das konte woll sein und habe der Pastor das Brodt und der Vicarius den Kelch außgereicht.

ad 9. Wiße hiervon nicht zu zeugen.

ad 10. Sey durch den Commissarium Cesfato und Herrn Drosten sel. Dellwich eingesezet.

ad 11. Er verstehe die Psalmen nicht, allein sie wehren gesungen.

ad 12. affirmat. Sylent.

5. Testis Urndt Pluckethun.

Ad generalia.

Heiße Urndt Pluckethun, sei päbstlicher Religion gebohren und getaufft, an die 37 Jahr alt, wolle die Warheit sagen, woruber gefragt werde.

Ad artic.

ad 1. Habe den alten Pastoren Pragh eben gekant, hette eine alte Fraw und Tochter gehabt, wiße aber nicht, ob er sie habe geehliget.

ad 2. affirmat.

ad 3. Sein lutherische Psalmen, ehe der Pastor auf die Cantzell gestiegen, gesungen worden.

ad 4. Nescit, sei dero Zeit ein klein Pusill gewesen.

ad 5. Nescit.

ad 6. deponit, habe Dallman nicht gekent, allein auf hohe Festtagen habe Höffken der Vicarius, einen alten auß dem Sawrlande dargeschickt, der geprediget und das Nachtmall helffen austheilen.

ad 7. Refert se ad sextum.

ad 8. Nescit, sei ehliche Jahr in heßischen Kriegh gewesen.

ad 9. Nescit.

ad 10. Ein Commissarius Cesfato und Drost Dellwich seel. haben den itzigen Pastoren dahinbracht.

ad 11. Außershalb „Allein zu dir Herr Jesu Christ“, item „Durch Adams Fall“, caetera affirmat.

ad 12. artic. affirmat.

Sylent.

6. Testis Roloff Dattenbergh.

Ad generalia.

Er heiße Roleff Dattenbergh, sei an die sechzig Jahr alt, sei päpstlicher Religion, wolte die Wahrheit sagen, woruber gefragt wurde.

Ad Artic.

ad 1. affirmat, wuste aber nicht, ob er die habe zur Ehe gehabt.

ad 2. affirmat.

ad 3. Sagt ja.

ad 4. affirmat.

ad 5. Sei lange Pastor gewesen.

ad 6. Es sein dehero Zeit lutherische Psalmen gesungen, auch unter beider Gestalt das Nachtmall des Herren ausgeheiliet worden, könnte sich nicht erinnern, daß bei demselben Vicario Dallman communicieret hette.

ad 7. affirmat, sei ein alter Mann gewesen.

ad 8. Er wuste solches so eigentlich nicht, allein wuste woll, daß er hette das Nachtmall des Herrn helfen auftheilen.

ad 9. Der sel. alter Pastor hette dieses geredet und artic.maßen ausgesprochen.

ad 10. Gen. Commissarius Ceslato habe ihn nebenst Drost Dellwich sel. eingesetzt.

ad 11. affirmat, excepto „Allein zu dir Herr Jesu Christ“ und „Durch Adams Fall“, darvon eigentlich nicht zeugen könne.

ad 12. Bei den vohrigen sei es gesungen.

Sylent.

7. Testis Steffen Steinhorst.

Ad generalia.

Heiße Steffan Steinhorst, ahn die 60 Jahr alt, sey der Religion, wie in der Kirchen zu Wenigern sein.

Ad artic.

ad 1. artic. Habe eine Fraw und eine Tochter mit derselben gehabt, ob er sie zur Ehe gehabt, wuste nicht.

ad 2. 3. affirmat.

ad 4. Der Pastor habe die Ostien und der ander habe den Kelch außgetheilet.

ad 5. Wuste eigentlich nicht wie lange.

ad 6. Wuste das eigentlich nicht, er wehre noch jung gewesen.

ad 7. affirmat.

ad 8. affirmat, wie ad 4. deposuit.

ad 9. Den articul affirmat.

ad 10. Drost Dellwigh und Commissarius Cesfato haben ihn eingesezt.

ad 11. Gliche von diesen sein gesungen, aber alle Psalmen, daß sie sollen gesungen sein, wuste nicht.

Sylent.

8. Testis Stephan Oversohll.

Ad generalia.

Er heiße Stephan Oversohll, sei alt an die siebentzigh Jahr, päbstischer Religion, wolle die Warheit, woruber gefragt, sagen.

Ad artic.

ad 1. affirmat, wuste anders nicht, daß es seine Cheffraw wehre gewesen und hette eine Tochter mit ihr gezeuget.

ad 2. affirmat.

ad 3. Sein unterschiedliche Psalmen darin gesungen.

ad 4. affirmat.

ad 5. Wuste nicht, wie lange Pastor gewesen.

ad 6. Wuste solches eigentlich nicht, allein das Nachtmahl wehre unter beider Gestalt außgetheilt und empfangen.

ad 7. affirmat.

ad 8. Alß anders nicht wuste und beide Theile sein distribuir worden.

ad 9. affirmat.

ad 10. Diß konte eigentlich nicht sagen, möchte woll sein.

ad 11. Alß alle Psalmen ihm vorgelesen, hat er bekant, daß dieselbe alle wehren gesungen.

ad 12. affirmat und wehren die Todten damit gesencket.

Sylent.

9. Testis Johann Althauß genandt Kuper.

Generalia.

Heiße Johann Althauß, in die 61 Jahr alt, sei evangelischer Religion, wolte die Wahrheit, woruber gefragt, bekennen.

Ad artic.

ad 1. affirmat, wuste aber nicht, ob er sie habe zur Ehe gehabt.

ad 2. 3. affirmat.

ad 4. Er Zeuge habe das Nachtmahl zu Wenigern in zweierlei Gestalt empfangen.

ad 5. Wuste nicht wie lange.

ad 6. Lutherische Lieder wehren gesungen, aber von demselben das Nachtmahl nicht empfangen hette, hette zuweilen geprediget.

ad 7. affirmat, habe auch dar geprediget.

ad 8. 9. affirmat.

ad 10. affirmat und sei der Commissarius mit Herrn Drostsen seel. Dellwigh dorthin kommen.

ad 11. Er wuste, daß unterschiedliche lutherische Psalmen wehren in der Kirchen gesungen, er konte nicht lesen, also er hiervon nicht eigentlich zeugen könne, ob alle ihm vorgelesene Psalmen wehren gesungen.

ad 12. affirmat.

Testi syl. imp. dimissus.

Finito examine ist Pastor Kruse erschienen und hat publicationem ac communicationem rotuli begehret.

Warauff ich Bernhardt Mercker Richter habe publicationem ac communicationem rotuli verstattet, jedoch, daß derselbe Rotulus Ihr Hochedel Gestrengen Herrn Drostsen Johann Georgh von Sybergh alß Herren Committenten verschloßen in probanti forma zugefertigt werden soll.

Pro collationata ac aequisona copia
Herman Ubelgun Gerichtschreiber
in fidem subscripsit.

Lit. B.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff pp.

Lieber Getrewer. Uns ist ewer Berichtschreiben vom 4. dieses von eingezogener Erkundigungh über dem Herkommen des Religions exercitii in der Kirchen zu Niederwenigern eingeliefert worden. Dieweil wir nun darauß befunden, waßmaßen im Jahr 1607 den 10. Junij die Vicarie s. Justinae zu besagtem Wenigern dem Vicario Johanni Höffken mit dem Bedinge conferiret worden, daß er dieselbe zu Gottes Ehren unsträfflich bedienen und den Kirchendienst aller Gebuhr gottlichem Wortt gemes unverweißlich verrichten solte, auch die Kundtschaften mit sich bringen, daß sie derselbiger Zeitt das heilige Abentmahl in erwehnter Kirchen in beiderlei Gestalt steets gehalten und die in den evangelischen Kirchen gebrauchliche Gesenge gesungen worden.

So befehlen wir euch hiemit gnedigst, daß ihr den itzigen Vicarium und seine Successoren sampt der evangelischen Gemeine zu Niederwenigern bey dem hergebrachten exercitio evangelischer Religion in offtgemelter Kirche zu Niederwenigern schuzet und handthabet und im Fall sich die Römisch-Catholische darüber beschweren und ebenmehigh ihrer Religion Ubungh in gedachter Kirch bestendigh behaupten wurden, daß beiderley Religionsverwandte die Tagesstunden bequemlich unter sich theilen und eine umb die andere ihren Kirchendienst in der erwehnter Kirch dergestalt, daß kein Theil von dem anderen verhindert werde, verrichten; waß nun hierunter von euch beschehen sein wirdt, darvon seint wir ewers Berichts gewertigh und euch mit Gnaden gewogen.

Geben Cleve in unserem Regierungsrath den 20. July 1654.

An stadt und von wegen pp.

Albert Giesb. von Huchtenbruch.

vidit Johann von Diest.

J. Martin Stuzing.

Unserm Amptmann zu Blanckenstein
und lieben Getrewen
Hanß Georgh von Sybergh.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff pp.

Lieber Getreuer. Wir haben uns ewren Bericht vom 14. dieses in streitigen Kirchensachen der Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Catholischen zu Niederwenigeren umbstentdlich vorbringen laßen, gleich wie Ihr nun recht und woll darahn gethan, daß Ihr diejenige, welche sich durch allerhandt Frevell und Muthwillen zusahmen gerottet haben, gefenglich eingezogen und daßelbe anhero zu unserer gnedigster Verordtungh berichtet gehabt und die Römisch-Catholische, da sie sich über unsere Verordtungh und die Evangelisch-Lutherische einigermaßen zu beschweren gehabt, solches gebuhrendt hetten anbringen und nun gnedigste Abschaffungh, wie dan auch nun zwahren geschehen ist, bitten sollen.

Alß verordtnen und befehlen wir Euch hiemit gnädigst, daß Ihr Euch über eines jedwederen sowoll der frombder alß einheimischer eingeseßener Verbrechern Vermögen eigentdlich erkundiget und davon anhero zu fernerer Verordtungh berichtet, dieselbe aber unmittelfß gegen gnugsahme Burgschaft der Haft erloset, wie dan auch, wieviel der römisch-catholisch und hinwidderumb der evangelisch-lutherischen daselbsten sein, eigentdlich anzeiget, die Guidtllichkeit zwischen denselben bestermäßen nochmahls versuchet, in Endtstehung derselben aber Ewren Bericht sampt dem Verlauff zu fernerer gewilligster Verordtungh anhero einschicket und seindt Euch mit Gnaden gewogen.

Geben Cleve in unserem Regierungsrhatt am 18. Augusti 1664.

An statt pp.

Moritz H. zu Nassaw.

J. Kuchenbecker.

Inscriptio.

Unserem Ambtman zu
Blanckenstein Hansß Georgh
von Sybergh.

Wolledler, wollgelehrter Herr Richter.

Demnach uns die Copia von einem gnedigen Rescripto de dato den elfften May communiciert, unsere Religions-, Kirchen- und Schulen-Gravamina einzubringen, weiln dan landtkundigh, waßgestalt unerhörterweise sowoll in unserer

Kirchen, Vicarien, Renthen auch sonst jammerlich tractiert, betrubet und beschwecket worden, das schier unmöglich ad longum zu reccusieren, damit aber Sr. churfl. Dcht. von den principalisten Posten unterthänigst berichtet werde, haben wir nötigk befunden, folgende weinige eigentlich also in facto begründente gravamina zu übergeben.

1. Haben die Lutheraner in unserem Kirspell anno 1615 alß 24 kein exercitium ihrer Religion gehabt, sondern allein nach dem Jahr 1633 an unsere zu der Kirspelß Kirchen indubitate gehörige Capelle zu Linden de facto eingetrungen, aber keine copulationes verrichten dürffen; auch haben die Kirspelß Pastores alhie, lezlich annoch Georgh Padtbergh, in erwehnter Kirchen den römisch-catholischen Dienst verrichtet, in weinigh Jahren aber darauß de facto vertrungen.

2. Anno 1648 hat der lutherischer Predicant zu Blanckenstein mit Hulffers Heltfe durch allerhandt Streich mit höchster Nachtheill unsere Vicaria s. Justinae zu sich gerissen und uns beraubet, dafur er aber keine Dienste verrichten läßet, vermöge uralter römischer-catholischer Religion und fundation.

3. Anno 1654 haben die Lutherischen mit Gewalt unsere Kirch mit gewehrter Handt eingenommen, die Catholischen terribiliter tractieret, die Schlößer von der Kirchen abgeschlagen, elffen Persohnen gefangen genommen, in das Diebsloch des Thurms zu Blanckenstein geworffen, andere alß Diebe und Schelmen gebunden und mit Schlegeln gleich Hunde tractieret und alle ihre Gegenwehr abgenommen, ja die Frawleuthe auf öffentlicher Straßen spoliirt, ausgezogen, durch Befelch des Drostens zu Blanckenstein Johann Georgh von Sybergh. Hierdurch ist das Kirspell verdorben und mehr alß 300 Rthlr. in Kösten getrieben, aber die Kirch ist von Sr. chrstl. Dcht. alsoforth restituiert.

4. Anno 1664 hat der lutherscher Prädicant zu Linden und durch Hulff des Drostens zu Blanckenstein die Messhaber zu Linden und Dallhausen uns abgenohmmen, und ob schon mit schweren Processen uns opponiert, auch sententiam erhalten, so können wir jedoch darzu nicht gerathen; betreffent aber das zweite membrum des rescripti, so seindt in unserem Kirspell nur zwen Haußhaltungh der lutherischen Religion zugethan, in

der Ruhr aber zwey gelegen Bawrschafften als Linden und Dallhausen etliche Haushaltungen mehr.

5. Von dem tractament weiß schier alle Welt zu sagen und erhelt auß obigem, daß alle Catholische ruiniert, verfolgt werden, wie darüber infinita et quotidiana exempla zu Linden ist im Jahr 65 wegen Religion die Meinholtzsche durch Herrn Drostens Befehl geschlagen und wie wir tractiert in Einnehmungh der Kirchen und täglich, darvon ist schier die churfl. Registratur voll Klagten.

Im Jahr 1664 hat der Prädicant zu Linden öffentlich von der Cantzell publiciert bei poen 10 Goltgl., daß keiner zu seiner Kirspelskirchen zu Entfangungh einiger Sacramenten gehen, darbei ferner vor allen zu beobachten, daß diß Kirspell mit zwey lutherschen in unterschiedlichen Orteren tormentiert werde, mit Bitte, Ew. Edl. geruhen dieselbe zur churfl. gnedigster Nachricht einzusenden.

Ew. Wolledl. dienstwilligste

Bernardt Mum von Swarsten.

Alexander Wulffskott, Pastor zu Niederwenigern.

Arndt Holten, Kirchmeister.

Henrich Ruhr zu Dallhausen, Kirchmeister.

Johann Mintrop.

Arndt Bungardt vor mich und Wember zur Bossen.

Rottger Roll. Gerhard Schulte zu Henßbeck.

(: Praes. 28. May 1666 :)

Wetter.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr pp.

Ew. pp. gnedigsten Befehlig vom 25. Februarij des Einhalts, daß aldiweilen in einem von einer unbenanten Persohn durch den Druck spargierten also intitulirten kurzen Bericht (der doch mit vielen Unwarheiten anersfüllet wehre) ahngegeben, daß den Romisch=Catholischen unterschiedliche in begelegten Extract specificirte geistliche beneficia nach dem Jahr 1609 entzogen, den Evangelisch=Reformirten oder Lutherischen zugewandt und dabeneben andere Newerungen eingefuhret sein

sollen, daruber information einziehen und umbstendigen Bericht einzusenden solle, habe bey meiner jüngsten Abreise von Cleve mit gebührendem Respect empfangen, auch deme gehorsambst zu geleben alsofort bey meiner Hiehinkunfft allen in extractu benenten ihren bestendigen Bericht von aller Beschaffenheit einzusenden ambtlich befohlen, wie dan meinen schuldigsten Gehorsamb und Fleiß zu dociren meinen Befehlig mit deme darauff geschriebenen vidit beweise; waß nun darauff eingebracht, übersende hieben. Wie es dan auch also beschaffen zu sein von unterschiedlichen alten Leuthen vernohmen, so ist auch in extractu die Capelle zu Wetter gesezet, welche doch eine zu Ew. churfl. Dcht. hiezigem Ambthauße gehörige Schloßkapelle ist, auch vor und nach dem Jahr 1609 von den Evangelischen possidiret und continua serie behalten. Belangendt sonst die Pfarkirche zu Syburg, die ist im Ambt Schwerte gelegen und wirdt der Droste daselbst seinen Bericht davon abstaten. Ew. churfl. Dcht. zu hohem churfl. Wolstandt pp. empfehle.

Geben Wetter den 29. Martij 1664.

Ew. pp.

Christoff Philip vom Loe.

Waß Sr. churfl. Dcht. auß dero hochloblichen Regierungsraht de dato Cleve den 25. Februarij mir gnedigst anbefohlen, weißet bengehende Copen mit mehrern auß. Wan mir dan demselben unterthenigst zu gehorsahmen und umbstendlichen Bericht von aller Beschaffenheit einzusenden auffliegen und gebühren will, als ergeheth nachmens hochstgemelter Sr. churfl. Dcht. der Befehlig, meinestheils aber fleißig Gesinnen, daß hierin benentes adeliches Stiefft Gevelsberg, wie auch sembtliche Pastores und Geistliche hiezigem Ambts Wetter nach litterlichen Inhalt hochstgemelten gnedigsten Befehligs und begefügter Specification mit Zuziehung und Benrathung jedes Ohrts Kirchraht und Eltisten der Gemeinden, waß es eigentlich vor eine Beschaffenheit damit habe, innerhalb acht Tagen praecise hiehin umbstendlichen Bericht einzusenden, damit Sr. churfl. (Dcht.) gnedigst befohlenermaßen davon konne berichtet

werden. Und damit hierahn kein Mangel entstehe, als solle von wolgemelten Stiefft Gevelsberg und jeden Dhrts Pastorn das vidit mit dem dato insinuationis hierauff gesetzt und nach abgeschriebener Copen zur Nachricht dießes dem Botten fortzutragen restituiret werden.

Datum Wetter den 15. Martij 1664.

Christoff Philip vom Loe Drost.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

Lieber Getrewer. Wir werden berichtet, daß in einem von einer unbenenten Persohn durch den Druck spargirten also intitulirten kurzen und warhafften Bericht, der doch mit vielen offenbahren Unwarheiten anersfüllet ist, ahngegeben werde, daß unserseits den Romisch-Catholischen unterschiedliche undt zwar in hieben kommenden Verzeichnuß oder Extract ahngeregten Berichts specificirte geistliche beneficia nach dem Jahr 1609 entzogen, den Evangelischen-Reformirten oder Lutherischen hinwieder zugewandt und dabeneben andere Newerungen eingeführet sein sollen und dann wir nohtig erachtet, darunter beständige information einziehen zu laßen, als befehlen wir euch hiemit gnedigst, daß ihr daruber umbstendtlchen Bericht ohnverzoglich und alsobaldt uns einschicket, deßen wir uns also versehen und pleiben euch mit Gnaden gewogen.

Geben Cleve in unserm Regierungsraht den 25. Februarij 1664.

An statt pp.

J. Moritz Furst zu Nassaw.

vidit Johan von Dieß.

Unserm Ambtmann zu Wetter
Obristlieutenandten und lieben
Getrewen Christoff Philip von Loe.

Extract auß einem also intitulirten kurzen und warhafften Bericht über das Religionweßen.

Wetter.

260. In der Pfarckirch zu Schwelm ist anno 1609 ein catholischer Priester Jacobus Rump Pastor gewesen.

261. So haben auch die Vicareyen s. Antonii, s. Nicolay und die Capel s. Annae daselbsten in obgemeltem Jahr 1609 catholische possessores gehabt.

262. In der Pfarckirchen zu Hagen ist anno 1611 zum catholischen Pastoren durch die Abbtissin s. Ursulae in Colln präsentirt worden Franciscus Costerus und ist in deren catholischen Händen biß nach dem Jahr 1635 verblieben, in welchem, als derselbe Pastor gestorben, haben die Lutheraner den sacellanum verjagt, die Kirche mit Gewaltdt invadirt und deren, wie auch vier Vicareyen-Rehnten sich applicirt.

263. Die Kirche zu Dahle ist neben der Vicarey s. Catharinae biß ins Jahr 1627 bey den Catholischen gewesen und nunmehr bey den Lutherischen.

264. Vicaria b. M. virginis zu Boltboele ist biß anno 1608 im catholischen Dienst verblieben.

265. Die Kirche zu Ende ist von einem Catholischen biß nach dem Jahr 1614 bedienet worden, hatt aber anitzo einen reformirten Prädicanten.

266. Die Vicarey s. Annae, b. M. virginis, s. Vincentij und s. Nicolaij, wie auch die Capel zu Wetter haben anno 1609 catholische possessores gehabt.

267. Zu Marien-Herdecke seindt beide Pfarrer anno 1609, 1614 und in folgenden Jahren die Pfarr aber immerhin biß anno 1640, dahn allererst der Pastor Casparus Wiendal vom catholischen Glauben abgefallen, in romisch-catholischen exercitio erhalten worden. Nach dießes Casparn Abfall haben Abtissin und sembtliche Jungfrawen alsobaldt einen andern romisch-catholischen Priestern, Detmar geheissen, die Pfarr conferirt, weilen aber der Drost zu Wetter mit Bedrohung der Gefengnuß ihnen abgehalten, hatt man der Gewaltdt weichen und es bey dem lutherischen Weßen bewenden laßen mueßen.

271. Die Pfarckirch zu Siburg ist nach dem Jahr 1624 der Catholischen gewesen, nunmehr aber denselben abgenohmen.

275. Das Closter der geistlichen Jungfrawen zu Gevelsberg ist anno 1609 mit Catholischen besetzt gewesen, wirdt aber itzo von einer Abtissin und neun reformirten Jungfrawen bewohnet.

298. So ist auch die Kirspelskirch zu Borde biß ins Jahr 1630 catholisch bedienet und folgents von den Lutheranern eingehnomen worden.

Das freyadeliche Stifft Gevelßbergh vidit und wirdt daneben attestiret, daß 1609 dasselbe auch lange bower nicht von romisch-catholischen Abtt oder Capitularen bewohnet, die Canzell auch durch die mit bedienett.

Pastor und Sacellanus zu Schwelm viderunt et attestantur, daß anno 1609 und 1624 hiesige Pfarckirche von evangelischen-lutherischen pastoribus und sacellanis bedienet worden, wie außfuhrlich in termino praefixo soll berichtet werden.

. . . . 17. Martij 1664.

Vidi et obsequiose
compareo

Adamus Messingh pastor
in Boerde.

Casp. Wiendall pastor Her-
dicensis, satisfaciet mandato,
vidit 19. Martij.

M. Petrus Moll, pastor
Swelmenjis mp.

Jodocus Mittdelдорff, sacellanus.
Heinrich Wilhelm Bruninghauß
pastor Hagensis.

vidit 17. Marti 1664 und wird
schuldigen Bericht einsenden.

Durchleuchtigster Churfürst pp.

Ew. pp. gnedigsten Befehlig vom 11. dießes, daß wegen des Kirchen- und Religionweßens, wie es vor und in dem Jahr 1624 vor eine Beschaffenheit gehabt und wie damit gehalten worden, eigentliche Nachricht und zwarn innerhalb 8 Tagen a dato insinuationis unterthenigst einsenden solle, habe am 24. erst mit unterthenigsten Respect empfangen und zu schuldigstem Gehorsamb die erforderte Nachricht, soviel in so geschwinder Eil beybracht werden mogen, hiebey unterthenigst einsenden. Es sein aber die Eingeseßene hieruber nicht wenig besturzet worden, besorgendt, weilen nun solange Jahren in ihrem exercitio religionis frey gelebt, mögten darin betrubet werden. Ich verhoffe doch Ew. pp. werden hierin gnedigste Landesfürst vätterliche Vorsorge tragen, daß bey

ihrer Gewißens Freyheit beybehalten und gehandthabet werden
mogen. Ew. pp. zu hohem churfürstl. Wolstandt pp. empfehle,
als der ich bin

Ew. pp.

Christoff Philip von Loe.

Wetter den 31. May 1666.

Durchleuchtigster Churfürst pp.

Auf Ew. pp. gnädigstes Außschreiben de dato 11. May
lauffenden 1666^{ten} Jahrs, die Beschaffenheit des Kirchen- und
Religionwesens einzusenden, habe deme gehorsambster zuzolge
hiebey unterthänigst berichten sollen, daß in hiesiger Freyheit
Wetter:

1. Eine Schloß-Capell, davon der eigentlicher Nachricht
auß der Beylage sub lit. A gnädigst zu ersehen.

2. Im Dorff Wetter eine Kirch, welche die genante
Lutherischen bey die hondert und mehr Jahren in ruhiger
possession gehabt, auch darinnen die Augsburgische confession
frey, öffentlich, ohne Schew und einzigen Einspruch gelehret
und geprediget.

3. Eine Kirspelskirch in der Freyheit Wolmarstein, davon
auß der Beylage B weiterer Nachricht gnädigst zu ersehen.

4. Eine Kirspelskirch im Dorff Wenigern, davon in der
Beylage C die außfuhrliche Benachrichtigung ebenfalß gnädigst
zu ersehen.

5. Eine Stiftskirch im Dorff Herdick, soviel davon be-
nachrichtiget, ist von dem curriculo des Jahrs 1615 biß 1624
von Herren Wasman in Herdick die evangelisch-reformirte Lehr
gepredigt worden, wovon deßen hinterbliebener Sohn, izo
reformirter Prediger zu Limburgh einen mehrern wahrhaftigen
Bericht geben kan.

6. Eine Kirspelskirch im Dorff Ende, alwo a prima
reformatione vom Pabstuhmb ab biß 1661 die evangelisch-
reformirte Lehr ist getrieben, von welchem 1661. Jahr ab der
Collator durch ein erschliehenes Confirmations-Patent (: wie
ich von Herrn Pastorn Dulchenio hiesiger unserer reformirter
Gemeind und zur Zeit Inspectoru Classis Ruhrensis ver-

standen :) einen lutherischen eingefuhret und inaudito exemplo (: dagegen biß nahezu ein reformirter märkischer Synodus Klage fuhret :) dadurch den Reformirten die Pfarckirche abgenohmen.

Welche eigentliche und grundtliche Beschaffenheit (soviel mir wißigh und Nachrichts davon finden können :) Ew. pp. hieben unterthänigst einschicke, dieselbe zu allem hohen friedtlichen Wohlstandt in Schutz des Allerhöchsten getrewlich befehlendt
Ew. pp.

Wetter, den 1. Juny 1666.

Johan Kremer.

Nachdem Sr. churfl. Dcht. pp. der Zustandt der Kirchen und Religions exercitij, was nemlich die Römisch=Catholische, Evangelisch=Reformirte undt Lutherische von anno 1615 bis 1624 fur Kirchen dieser Orten eingehabt undt ob sie auch in ihrem exercitio religionis undt vom weme turbiret etc. zu mehrer Nachricht gnedigst erfordert, als haben wir endtsbenente, was die Collegiat- undt Stifftskirche zum Gevelsberg belanget unterthänigst undt pflichtschuldighst auch glaubwürdigst berichten sollen undt wollen, daß in iezgemelter Collegiat- undt Stifftskirchen zum Gevelsberg das exercitium evangelischer Religion der unverenderten auspurgischen Confession nicht allein von anno 1615 bis 1624 sondern auch längst zuvor woll über 20 Jahr in publico exercitio von Römisch=Catholischen ungeturbirt gewesen, auch hernach dabey durch Gottes Gnad continuiert undt annoch nach auff churfl. gnädige Verordntung getroffenen Vergleich beyderseits Evangelischen continuiern. Auch keine romisch-catholische Capitular=Juefferen weder in den von anno 1615 bis 1624 noch anitzo an dem freyweltadlichen Stifft befindtlich, welches, fals nöhtig undt erfordert werden solte, mitt gnugsahmen documentis, auch alten Leuten bezeuget werden kan, welches wir Endtsbenente hirmitt aus unterthänigstem Gehorsamb anzeigen undt mitt Unterschreibung unser eigenen Händen bekräftigen.

Gegeben Gevelsberg den 31. May anno 1666.

Godefridus Peil, Pastor der evangelisch=reform. Gemein daselbst.
Petrus Henckenius, aug. conf. Pastor zum Gevelsberg.

Woll- und hochedellgeborner und gestrenger, hochgebietender
Herr Drost.

Fast befremdlich ist zu vernehmen, daß sich die Römisch-Catholische in einem, siviell die Pfarrkirche undt Vicarien zu Schwelm betrifft, gar ubell intituliertem kurzen warhafften Bericht mitt Hindansetzung der Warheit, welche bey diesem Religionswerck billich beobachtet werden sollen, anzugeben, daß in dieser unser Pfarrkirchen sowoll die Pastorath als auch die Vicarien mitt römisch-catholischen Priestern in anno 1609 versehen und deren possessores gewesen, sollen sich nicht entsehen, vornemblich aber einen dero Zeit dem Angeben nach hieselbst gewesen römisch-catholischen Priester und Pastoren Jacobum Rumpf in specie zu benennen, keinen Schew getragen, da doch notorium und beweißlich, daß allhier zu Schwelm kein Pastor, welcher Jacobus Rumpff genennet worden, bey Menschen-gedencken, sondern daß pastoris sein Bruder, wie man erfahren, Nahmens Jacobus Rumpff Küster soll gewesen sein, die aber anno 1609 und 24 nicht der päbstischen sondern der evangelischen-lutherischen Religion, wie gnugsamb beweißlich, verwandt gewesen, als aber anno 1627 die päpstische Obrigkeit arglistig die Schlußell der Kirchen, als wann sie etwaß Nothwendiges darinnen zu suchen hetten, von gemeltem Küster gefördert; er aber auß Einfalt dieselbe alsobald außreichend, sind sie mitt ihrem bestelten Meßpriester Conrado Grutero und damahlß vorhandenen Papisten in die Kirche eingefallen, zu leuten angefangen und ihren päpstischen Gottesdienst verrichtet. Wie nun die evangelische-lutherische Gemeine hieruber höchlich bestürzet worden, den Küster zur Frage gestellet und ihm alle Schuldt zugemeßen, ist er auß Furcht zur päpstischen Religion geschritten.

Damitt nun Ew. pp. sattsamb Bericht, sowoll wegen der Pastorath, als Sacellanat einnehmen möge, hatt man von anno 609 biß hieher die Succession der Kirchendiener respective Pastoren und Sacellanen zu ernennen nothwendig erachtet, als folget:

Die pastores betreffend, so ist ohne Streit, daß anno 1603 ein evangelischer-lutherischer Pastor Nahmens Johannes Rumpius von hiesiger Gemeine vociret, der auch anno 609

und 624, wie beweßlich, hieselbst gestanden und biß an seinen Sterbtag anno 1635 dabey verblieben, nur allein, daß dieser evangelisch-Lutherischer Pastor anno 1627 bey pfalz-newburgischer Regierung große Anfechtung erleiden mußen, da er von seinem Ampt abgesetzt, vorgemelter Grüterus der Gemeine obtrudieret, Pastorath und Kirche biß anno 1630 in der Fasten innen behalten. Waß aber die Papisten vor groß Herzleid den evangelischen Gemeinsleuthen angethan haben, ist nicht zu beschreiben, wie dan gnugsamb bekandt. Nachdem bey hoher Obrigkeit erhalten, daß der abgesetzter Pastor Rumpius seinen evangelischen Gottesdienst in einem Hause Nahmens Schönenbeckers Hauß am Markt zu Schwelm, hatt verrichten mögen, ist die Verbitterung der Papisten respective Geistlicher und Weltlicher derogestalt erwachsen, daß sie die grawsame militärische Macht der keyserlichen damahlß päbstlichen Völcker von Lennep und Rahde vorm Walde hierhin gelocket, welche der Papisten Heuser und Persohnen verschonet und die Evangelischen nicht allein geplündert, daß deren Raub nach unpartheischer Leuthe Aussage und Anschreibung ad 40000 Reichsthaler sich erstrecken solte, sondern auch den damahligen Junckherrn Georgh von Baerst nebenst andern vornehmen Gliedern hiesiger Stadt und Gemeine jämmerlich tractieret und gefänglich weggefuhret haben, bey welchem elenden Zustande die Gemeine verblieben were, wann nicht Thro Churfl. Dchl. unser gnädigster Herr laut der Reversalen durch dero Amptmann zu Wetter Bernhard von Rombergh gnädigst geschuzet, den päbstischen Meßpfaffen Gruterium abgesetzt und hingegen in vorgemeltem 1630. Jahr den rechtmäßigen Pastoren Johann Rump, sampt andern evangelischen Kirchendienern wiederumb installieret und manutenieret hetten. Alß nun anno 635 Pastor Rumpius diese Welt gesegnet, hatt die Gemeine alsobald ihren Sacellanum Joh. Fabritium zum Pastoren beruffen, der auch von Ihr Churfl. Dchl. gnädigstes Confirmations-Patent erhalten hatt. Nach deßen Absterben anno 1644 im October ist ihm M. Joh. Jacob Fabritius succedieret, der aber wegen bewuster Streitigkeit seines Ampts anno 1650 entsetzet und im selben Jahr laut churfl. gnädigster Berordnung Joh. Melmannus zum Pastoren angesetzt worden, der anno 1659 in Gott selig entschlaffen undt nach dessen Absterben hatt

hiesige Gemeine mich M. Pet. Moll anno 1660 nach vorhergangener Berufung zur proba auff St. Petri ad Cathedram unter andern zum Pastoren erwehlet, auch hierauff von Thro Churfl. Dcht. das gnädigste Collations- und Confirmations-Patent erhalten worden.

Die Vicarios betreffend, so ist ohnleugbahr, daß anno 1609 kein einziger päpstlicher Vicarius hieselbsten die Kirchenbedienung verrichtet, sondern damahlß Goswinus Könemann Sacellanus und Ulricus Medebach Vicarius gewesen sein, welcher Ulricus Medebach auch im Jahr 1621, weilen er pater prior zur Benenburg gewesen, von spannischer Einquartierung große Verfolgung erdulden mußten. Alß aber gemelter Könemann nach Hagen zum Pastoren beruffen, ist Petrus Borberg an dessen Stelle zum Sacellano anno 1615 angeordnet, der auch dabey verblieben, biß anno 1627 und von hier nach Bollmerstein und von dannen auff Hagen zum Pastoren vociret worden. Dabey aber zu gedencken, daß Hildebrandus Busaeus, welcher anfänglich 1613 ein evangelischer-lutherischer Vicarius St. Nicolai gewesen ist, aber seine Religion verändert, apostasieret und die päbstliche Religion angenommen, auch hierauff alsobald von damahliger Obrigkeit seines Ampts entsetzet und gedachte Vicarie St. Nicolai Ulrico Medebachio conforiret worden. Alß aber die spannische Einquartierung anno 1621 und 1622 hierhin kommen, hatt er gemelter Busaeus durch deren militarische Macht und Hulffe seine vorige Vicarie nicht allein gefuchet, sondern auch die Capellam mitt Gewalt eingenommen, die päbstliche Messe darauff wieder Recht und Billigkeit laut der Reversalen gehalten, welchen aber Thro Churfl. Dcht. durch wollgemelten Herren Amptmann von Romberg wieder außsetzen laßen. — Borbergio aber ist Casparus Finckius gefolget, der anno 1633 gestorben, darauff im selben Jahr Joh. Fabricius an dessen Platz beruffen worden. Alß aber, wie oben vermeldet, gemelter Fabritius anno 1636 zum Pastoren vociret, auch confirmiret, so hatt die Gemeine im gemelten Jahre Hermannum Cramerum von Breckerfelde hierhin zum Sacellano beruffen, der auch dabey biß anno 1664 verblieben und Jodocus Middeldorff an dessen Stelle wiederum vociret und gnädigst confirmiret worden. Also weiß man weder in anno 1609 noch anno 1624 von keinem einzigen päbstlichen

Kirchenbedienten, nur allein von obgemelten obtrudirten apostata Busaeo anno 1622 zu sagen. Derowegen ist es ein grober Fehler oder Irrthumb, daß die Römisch-Catholischen, daß in anno 1609 ein pabstischer Priester, Pastor, Sacellanus oder Vicarius alhier in der Pfarrkirchen gestanden sein solle, in offenen Druck zu geben sich nicht geschewet, welches alles obiges in der Thatt wahr, also haben es Ew. Woll- und Hochedell Gestrengen zu gehorsamber parition berichtlichen darthun sollen und wollen.

Ew. pp. stets willigste

Udeliche, Pastor, Sacellanus, Burgermeister, Kirch-
meistern und Kirchräthe der Pfarrkirchen zu Schwelm.

Praes. 19. Juni 1664.

Durchleuchtigster Churfürst gnedigster Herr.

Ew. pp. gnedigstes Befelchs-schreibens de dato Cleve 11^{ten} May fließenden 1666. Jahrs, das Kirchen- und Religions-
wesen betreffend, haben wir allerirzt am 25. eiusdem mit
unterthenigster reverentz empfangen.

Wan nun Ew. pp. darihne einen unterthenigsten pflicht-
mäßigen Bericht gnedigst erfordern

1. was sowol die römisch-catholische alß evangelische-
reformirte oder lutherische Religionsverwandten vor dem Jare
1624 für Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder pri-
vatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen
dem Jare 1624 vertrungen oder de facto et per vim maiorem
entsetzet worden,

2. von weme und quo anno solches geschehen,

3. ob sie ex post facto et quando restituirt, auch noch
anizo in ruhigem Besiß davon sein,

4. Da aber die restitution biß auf izige Stunde noch
nicht geschehen sein solte, ob noch und wieviel Familien oder
Haußhaltungen selbiger Religion an sothanen turbirten Orth
sich anizo aufhalten,

5. auch wie und wohn dieselben ihren Gottesdienst üben
und wie sie von den andern tractiret werden, alß sollen darauf
in unterthänigsten Gehorsamb Ew. Churfl. Dcht. wir nit ver-
halten, daß die alte Leuthe, welche in denen obspecificirten

Jahren manbar gewesen, schier alle gestorben, diejenigen aber, welche sothane Jaren in ihrer Jugend eben erlebt, darab in specie nichts zu referiren wissen, gestalt dan auch die Statt Schwelm in anno 1630 den 21. Januarij von den kaiserlichen Kriegsvölkern auf den Grund aufgeplündert, Protocolla und alle Nachrichtung verdorben, auch theils mit hinweggenommen, also daß es uns an völliger Nachricht ermanglet. Dieses ist aber wahrhafftig, daß die lutherischen Religionsverwandten zwischen den Jaren 1615 und 1624 die Kirche und das exercitium religionis zu Schwelm allein ohnturbirt gehabt haben. Es ist aber nit ohne, daß etwo in anno 1622 die hispanische Kriegsvölker die Capelle zu Schwelm, so der Pfarckirchen daselbst incorporirt, de facto eingenommen und auff derselben durch ihre bei sich gehabte Geistliche und auch durch Hillebrandum Busaeum und andern die Meß darauf gelesen, aber nit gepredigt, auch der Capellen Rente niemahl genoßen und haben solche ihren Gottesdienst biß zu der Spanischen Abzug in anno 1624 darauf continuiret.

Ex post facto in anno 1627 haben die Römisch-Catholische die Pfarckirche zu Schwelm eingenommen und biß auf das Jar 1630 einbehalten, do dieselbe deren widderumb gänzlich entsetzt und den Lutherischen widderumb eingeräumt worden, so biß auf iegenwertige Zeit dabei verblieben.

Was die Reformirte-Evangelische belangt, deren ist keiner vor dem Jare 1624 alhie zu Schwelm gewesen, haben auch in dero Zeit hieselbst weder privatum oder publicum exercitium religionis gehabt, sondern allerirst vor 9 oder 10 Jahren ihren Gottesdienst in dem churfurstl. Renthausß hieselbst zue Schwelm zu verrichten besangen, hernacher aber zwee schatzbare Burgerhauser occupiret und eins zur reformirten Kirchen aptiret, das ander aber zum Pastorathausß gebrauchet, wie noch.

Womit Ew. pp. der allerhöchsten Beschirmung pp. empfehlen.

Geben Schwelm am 29. May anno 1666.

Ew. pp. unterthenigst gehorsambste
Burgermeister und Rath der Stadt Schwelm.

Anno 1666 den 29. May.

Das Kirchenwesen betreffend.

Evangelische Geistliche zu Schwelm berichten, daß in anno 1622 die Römisch-Catholische durch die spanische militärische Macht die der Pfarrkirche zu Schwelm incorporirte Capelle wieder der evangelischen Gemeinde protestation, wie dieselbe noch schriftlich verhanden, mitt Gewaltt eingenommen undt durch ihren spanischen Kriegscapellan oder Meeßprieester undt forters Hildebrandum Busaeum, so vorhin lutherischer=evangelischer Religion, nach der Handt aber davon abgewiechen gewesen, undt andere, biß in annum 1624 daselbst ohne Predigt undt Genießung einiger Rhenten die Meeße suo more et ritu daruff celebriret.

Die Hauptkirche betreffendt sey von anno 1575, wie beweißlich, durch lutherische=evangelische Prediger biß anno 1624 undt so forthan biß hieher, außerhalb daß in anno 1627 die Römisch-Catholische, deren doch ein sehr geringe Anzahl alhier gewesen undt noch ist, gewaltsam undt durch dohmalige Kriegßmacht die Kirche alhier eingenommen undt biß etwan auff anno 1631 continuiert, bedienet worden, maßen in gemeltem 624. Jahr Joannes Rumpius Pastor undt Petrus Borbergius Vicarius gewesen, ohne aber daß die Römisch-Catholische jemahlß einige Schule zu Schwelm publice oder privatim gehabt.

Den 31. May Herr Pastor Lüdteruß deme gnädigst außgelassenen churfl. Befehl underthänigst zu pariren, giebt ahn, daß in diesem seculo am Stifft Gevelßbergh oder in der Kirchen daselbst kein ander exercitium alß evangelisches, im Zwange gewesen, wie annoch, undt hetten die Römisch-Catholische nie enig exercitium religionis noch auch einige Schule jemahlß in hoc seculo daselbst gehabt, ubergiebt des Endes unter beeder evangelischer Pastorn des Stiffts Gevelßbergh eigner Handt Unterschrift außführlichen Bericht.

Bernhardt Märcker, Hogreff.
Georgh Peller.

(Fortsetzung folgt.)